

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit

A. Problem

Sowohl die Richtlinien der Regierungspolitik für die 18. Wahlperiode als auch die Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021 vom 8. Dezember 2016 sehen vor, dass das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15. Oktober 1999 in Richtung eines Transparenzgesetzes mit dem Ziel weiterentwickelt wird, dass nicht schützenswerte Daten in der Regel in das Berliner Datenportal einzustellen sind.

Die angestrebte Weiterentwicklung des IFG in Richtung eines Transparenzgesetzes ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

B. Lösung

Ziel des Berliner Transparenzgesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Erhöhung der Transparenz und Offenheit und damit auch einer Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.

Das Berliner Transparenzgesetz ersetzt das bisherige Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 461), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S.807) geändert worden ist. Es erweitert den Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenzportal) geschaffen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Eine verlässliche Prognose der Gesamtkosten bedürfte angesichts des Umfangs und der Komplexität eines entsprechend landesweiten IT-Systems zunächst einer umfassenden und sorgfältigen Voruntersuchung. Hierbei wären die Anforderungen im Einzelnen zu spezifizieren (z.B. allgemeine, verfahrensspezifische und technische Systemanforderungen, Schnittstellenerfordernisse, Anforderungen für ein organisatorisches Umsetzungs- und Betriebskonzept) sowie eine Umfeldanalyse notwendig. Auf Grundlage der Ermittlungen wären Prozess- und IT-Systeme zu entwickeln, eine Umsetzungs- und Finanzierungsplanung (Investitions- und Betriebskosten) vorzunehmen sowie ein Vergabeverfahren einzuleiten.

Die nachfolgende Kostenschätzung gründet deshalb auf allgemeinen Annahmen, die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit verschiedenen anderen IT- und Organisationsvorhaben widerspiegeln und geht von einer Weiterentwicklung des bestehenden Berliner Datenportals zu einem Transparenzportal aus.

Unter diesen Prämissen werden die Kosten des Landes Berlin für die Umsetzung des Gesetzes vorläufig wie folgt geschätzt:

- Für die technische Umsetzung des Gesetzes können sich einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 20.800.000 Euro sowie laufende jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.225.000 Euro ergeben. Die einzelnen Positionen sind in der Begründung, Abschnitt „Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung, Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben“ substantiiert dargestellt und hängen letztlich maßgeblich von den sich aus einer Voruntersuchung ergebenden Maßgaben für die Umsetzung ab.
- Die Einführung neuer Verpflichtungen für informationspflichtige Stellen nach dem Berliner Transparenzgesetz kann grundsätzlich zu einem Mehraufwand an Arbeit pro Stelle sowie zu Veränderungen in Folge eines bestehenden Mehraufwandes führen. Die konkreten personellen und sonstigen finanziellen Aufwendungen bei der Umsetzung des Gesetzes sind derzeit jedoch schwer abschätzbar.

Diese Mehrbedarfe sind, soweit sie sich im Jahr 2021 realisieren, aus dem jeweiligen Einzelplan der fachlich zuständigen Verwaltung im Rahmen der veranschlagten Mittel zu finanzieren.

Eine Abschätzung der voraussichtlichen Personalmehraufwände hängt u.a. davon ab, wie die organisatorischen Abläufe gestaltet werden und welche konkrete Stelle innerhalb der jeweiligen informationspflichtigen Stelle die veröffentlichungspflichtigen Informationen in das Transparenzportal einzustellen und Auskünfte zu erteilen hat.

Der Aufwand wird angesichts der vorgesehenen Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten voraussichtlich erheblich und jedenfalls nicht mit dem vorhandenen Personal leistbar sein. Jede informationspflichtige Stelle wird hierzu entsprechend zusätzliche qualifizierte Fachkräfte einstellen müssen.

Für zusätzliche Personalbedarfe, die von den jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen dargestellt und begründet werden müssen, können in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen Beschäftigungspositionen zugelassen werden, die aus den vorhandenen Mitteln der zuständigen Verwaltung finanziert werden, und über deren Entfristung im Rahmen der jeweils anschließenden Haushaltsaufstellung entschieden wird.

Für öffentliche Stellen führen die Neuregelungen – v.a. die Veröffentlichungspflichten nach § 7 Absatz 1 und 2 – zu einem zeitlichen Mehraufwand bei der Erledigung der Arbeiten des Behördenalltags. Insbesondere die einer Veröffentlichung vorhergehende Prüfung entgegenstehender Belange nach §§ 13 bis 17 des Gesetzes kann dabei in Einzelfällen zu einer deutlichen Bindung von Personalmitteln führen.

Da ein Großteil der nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zu veröffentlichenden Informationen jedoch bereits aktuell veröffentlicht wird (so z.B.: Organisationspläne, amtliche Statistiken, Geodaten, Zuwendungen von der öffentlichen Hand und an die öffentliche Hand oder auch wesentliche Daten der Unternehmensbeteiligungen des Landes Berlin sowie Daten über die wirtschaftliche Situation der vom Land Berlin errichteten Anstalten, Körperschaften und Stiftungen), darf die Mehrbelastung auch nicht überschätzt werden. Durch die Bereitstellung einer zentralen IKT-Infrastruktur als Querschnitts- oder IT-Fachverfahren bietet das Transparenzportal zudem Potenzial für Arbeitserleichterungen und finanzielle Einsparungen. So werden die informationspflichtigen Stellen vom Betrieb eigener Plattformen für Veröffentlichungen entbunden. Solange eine automatische Befüllung des Transparenzportals technisch noch nicht gewährleistet ist, würden der personelle und sonstige finanzielle Mehraufwand allerdings entsprechend größer ausfallen.

Langfristig wird der Aufbau des Transparenzportals einen Baustein bei der weiteren Digitalisierung der Berliner Verwaltung darstellen und der damit zusammenhängende künftige elektronische Workflow erhebliche Effizienzreserven freisetzen. Weiterhin werden die informationspflichtigen Stellen durch die Veröffentlichung von Informationen im Transparenzportal von Einzelanfragen beziehungsweise Mehrfachanfragen auf Antrag entlastet werden.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf solche öffentlichen Stellen beschränkt, auf die das Recht des Landes Berlin Anwendung findet. Sowohl Berlin als auch Brandenburg arbeiten beim Betrieb von GovData, dem gemeinsamen Datenportal für Deutschland, mit dem Bund und anderen Bundesländern zusammen. Diese Zusammenarbeit wird auch in Zukunft fortgesetzt.

H. Zuständigkeit

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird als für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Senatsverwaltung den Prozess zur Umsetzung des Gesetzes einleiten und bis auf Weiteres verantworten.

Die konkreten Zuständigkeiten für die Implementierung und Umsetzung der notwendigen Geschäftsprozesse und technischen Voraussetzungen sowie die Gewährleistung des Umsetzungszeitraums gemäß § 26 des Berliner Transparenzgesetzes, werden nach dem Ergebnis einer Voruntersuchung zu einem Umsetzungsprojekt festzulegen sein.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird das Berliner Open-Data-Portal zur Umsetzung der vom Senat verabschiedeten Open-Data-Verordnung weiterentwickeln und dabei die sich aus dem Transparenzgesetz künftig ergebenden Anforderungen so weit wie möglich und absehbar bereits berücksichtigen.

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Berliner Transparenzgesetz – BlnTranspG

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich, informationspflichtige Stellen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anspruch auf Zugang zu Informationen
- § 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Transparenzportal und Veröffentlichungspflicht

- § 6 Transparenzportal
- § 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 8 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht und Nutzungsbedingungen
- § 9 Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht

Abschnitt 3

Informationszugang auf Antrag

- § 10 Antragstellung
- § 11 Verfahren, Ausgestaltung der Auskunftspflicht
- § 12 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Abschnitt 4

Entgegenstehende Belange für die Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht

- § 13 Entgegenstehende öffentliche Belange
- § 14 Entgegenstehende Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 15 Schutz personenbezogener Daten
- § 16 Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- § 17 Schutz geistigen Eigentums
- § 18 Beschränkter Informationszugang

Abschnitt 5

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

- § 19 Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Umweltinformationen

- § 20 Kosten
- § 21 Rechtsweg
- § 22 Zugang zu Umweltinformationen
- § 23 Evaluierung und Bericht
- § 24 Verordnungsermächtigung
- § 25 Transparenzbeauftragte
- § 26 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen zu gewähren und damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu erhöhen.

(2) Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft besser genutzt werden.

(3) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen.

§ 2

Anwendungsbereich, informationspflichtige Stellen

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich § 5 für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, insbesondere für die Senats- und Bezirksverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Sonderbehörden, die Verwaltung der Gerichte, nicht-rechtsfähige Anstalten und Eigenbetriebe, soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen sowie für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit diese mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben betraut sind (informationspflichtige Stellen).

(2) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören auch die gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes Berlin oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Die Vorschriften der §§ 93 Absatz 1 Satz 1, 116 Satz 1 und 2, 394 und 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen und Umweltinformationen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen; dies gilt für Entwürfe und Notizen nur, soweit sie Bestandteil eines Vorgangs sind oder werden sollen.

(3) Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(4) Vorgang im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von zusammengehörenden schriftlichen oder elektronischen Dokumenten aus der Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein maschinenlesbares Format ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können,
2. ein offenes Format ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,
3. ein anerkannter, offener Standard ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

(6) Transparenzportal ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das sämtliche nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(7) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

(8) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Transparenzportal nach Maßgabe des § 8.

(9) Veröffentlichungspflichtige sowie auskunftspflichtige Stellen sind die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 und 2.

(10) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht ohne einen vorherigen Antrag, Informationen in das Transparenzportal nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

(11) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(12) Informationspflicht umfasst die Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht.

(13) Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der vom Land Berlin festgelegten oder der Kontrollbefugnis des Landes Berlin unterfallenden Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltung-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(14) Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen des § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, und § 67 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(15) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine öffentliche Stelle abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, die Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Bereiche der Daseinsvorsorge im Sinne des Satzes 1 sind: die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, die Telekommunikation, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere der öffentliche Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen und die stationäre Krankenversorgung.

§ 4 Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 7 Absatz 1 genannten Informationen (Anspruch auf Informationszugang). Dies gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung, die Gewährung von Akteneinsicht oder die Veröffentlichung der in § 7 Absatz 1 genannten Informationen abschließend regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 6 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Das Recht auf Akteneinsicht nach § 6 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht neben dem Recht auf Information nach diesem Gesetz.

§ 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, für die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, soweit sie als Fachaufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft oder in Gnadenangelegenheiten tätig wird, für die Landeskartellbehörde, soweit sie als Verfolgungsbehörde wegen Verstößen gegen Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tätig wird und für die Vergabekammer des Landes Berlin,
2. für im Rahmen von Disziplinarverfahren entstandene Vorgänge,
3. für Vorgänge des Rechnungshofs von Berlin, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Jahresberichte,
4. für Vorgänge der Steuerverwaltung,
5. für Vorgänge der Innenrevisionen und, soweit dies zum Quellenschutz notwendig ist, für Vorgänge der Prävention und Bekämpfung von Korruption,
6. für den Verfassungsschutz,
7. für das Abgeordnetenhaus von Berlin in Bezug auf parlamentarische Angelegenheiten,

8. für den Rundfunk Berlin-Brandenburg, soweit sich dessen Tätigkeit nicht auf das Gebiet des Landes Berlin bezieht und in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
9. für Schulen, Schulbehörden und Schulaufsichtsbehörden in Bezug auf Informationen, die die Erstellung einer Rangliste ermöglichen und somit geeignet sind, die Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele zu gefährden,
10. für Universitätskliniken, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Hochschulen, es sei denn, es sind Informationen über den Namen von Drittmittelgebern und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sowie für diesbezügliche Vorgänge der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung und Bildungs- und Prüfungseinrichtungen, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden,
11. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung sowie für diesbezügliche Vorgänge der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung; § 7 Absatz 1 Nummer 9 bleibt unberührt und
12. für Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe in Bezug auf Informationen, die einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

(2) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Abschnitt 2

Transparenzportal und Veröffentlichungspflicht

§ 6 Transparenzportal

(1) Das Land Berlin errichtet und betreibt ein Transparenzportal als eine elektronische Plattform, auf der die veröffentlichungspflichtigen Stellen Informationen von Amts wegen bereitstellen. Im Transparenzportal des Landes Berlin werden vorbehaltlich des § 9 und der §§ 13 bis 17 die in § 7 genannten Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

(2) Bereits vorhandene Informationsangebote können vorbehaltlich des § 9 und der §§ 13 bis 17 an das Transparenzportal angegliedert oder mit diesem zusammengeführt werden.

§ 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal unterliegen vorbehaltlich des § 9 und der §§ 13 bis 17

1. an das Abgeordnetenhaus von Berlin gerichtete Vorlagen des Senats von Berlin zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme, Vorlagen einer Senatsverwaltung zur Kenntnisnahme und Mitteilungen oder Berichte des Senats von Berlin oder einer Senatsverwaltung,
2. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
3. Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes Berlin,
4. Verwaltungsvorschriften, soweit es sich nicht um Geschäfts- oder Dienstabweisungen handelt, Rundschreiben und das Amtsblatt für Berlin,
5. Entscheidungen der Gerichte des Landes Berlin und des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann,
6. Verträge der Daseinsvorsorge,
7. Haushalts-, Stellen-, Wirtschafts-, Organisations- und Aktenpläne sowie Geschäftsverteilungspläne, soweit sie Auskunft über die funktionelle Zuständigkeit geben,
8. Ergebnisse der Landesstatistik, das Verzeichnis der Stiftungen, die ihren Sitz in Berlin haben und zur Veröffentlichung bestimmte Tätigkeitsberichte, zum Beispiel der Tätigkeitsbericht der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder der Jahresbericht des Rechnungshofs von Berlin,
9. Gutachten und Studien ab einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß § 9, soweit sie von Berliner Behörden in Auftrag gegeben wurden, und vom wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin erstellte Gutachten und Studien; § 12 Absatz 1 gilt entsprechend,
10. Geodaten,
11. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde oder sonstigen informationspflichtigen Stelle außerhalb einer im Einzelfall erfolgenden Überwachungstätigkeit durchgeführt werden;
12. das Baumkataster,
13. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleitpläne und Landschaftspläne,
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
15. Informationen über Sponsoring und Spenden ab einer Höhe von 5.000 Euro,

16. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
17. die wesentlichen Daten von Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin und, sofern diese überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, von Landesbetrieben und Sondervermögen sowie landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene; dazu gehören die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr jeweils gewährten Gesamtbezüge für jedes Mitglied aller Organe oder, sofern unternehmensstrukturbedingt kein Organ existiert, für alle Beschäftigten der Leitungsebene, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Veröffentlichung der Gesamtbezüge hat unter Namensnennung jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) zu erfolgen, dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite; besondere Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von Unternehmensdaten bleiben unberührt,
18. folgende amtliche Informationen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz
 - a) das Emissionskataster gemäß § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
 - b) die Luftreinhaltepläne gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - c) die Lärmkarten gemäß § 47 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - d) die Lärmaktionspläne gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - e) die Abfallwirtschaftspläne gemäß § 29 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist,
 - f) die Abwasserbeseitigungspläne gemäß § 18a Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist,
 - g) die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - h) die Wasserbewirtschaftungspläne gemäß § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes und
 - i) die Wasserbücher gemäß § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die informationspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich des § 9 und der §§ 13 bis 17 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen des Landes Berlin oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt werden und
2. alle weiteren mit den in Nummer 1 und Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

Die informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 haben beim Abschluss von Verträgen sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Vertrages dem Anspruch auf Informationszugang gemäß § 4 Absatz 1 nicht entgegenstehen. Die informationspflichtigen Stellen weisen bei Verträgen gemäß Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 1 die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner vor Vertragsabschluss auf die Pflicht zur Veröffentlichung im Transparenzportal hin.

(3) Verfügen mehrere veröffentlichungspflichtige Stellen über nach Absatz 1 oder 2 veröffentlichungspflichtige Informationen, haben sich diese über die Veröffentlichung zu verständigen. Im Zweifel ist diejenige Stelle zur Veröffentlichung verpflichtet, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.

(4) Die der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen unterfallen auch der Auskunftspflicht.

§ 8

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht und Nutzungsbedingungen

(1) Informationen im Sinne von § 7 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 26 Absatz 1 unverzüglich im Volltext in elektronischer Form im Transparenzportal zu veröffentlichen. Alle Informationen sollen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der informationspflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen soweit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmen. Ist die Nutzung von Informationen eingeschränkt, insbesondere ihre kommerzielle Weiterverwendung, ist dies im Transparenzportal entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Der Zugang zum Transparenzportal ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt.

(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Die Möglichkeit maschineller Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformsspezifische oder systembedingte Architektur be-

grenzt sein. Die Dateiformate müssen auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Einer Aktualisierung unterliegende Dokumente sind auf dem neuesten Stand zu halten.

(7) Das Transparenzportal enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für das Land Berlin besteht.

§ 9 **Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht**

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate gleichartige Verträge oder Verträge zum gleichen Vertragsgegenstand mit einem Gegenstandswert von weniger als insgesamt 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer abgeschlossen worden sind,
2. Subventions- und Zuwendungsvergaben in einem Zeitraum von zwölf Monaten mit jeweils einem Gesamtwert von weniger als 100 Euro an juristische Personen oder von weniger als 1.000 Euro an sonstige teilrechtsfähige Organisationen und natürliche Personen;
3. die Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides an eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, sofern es sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten handelt;
4. Gutachten und Beratungsdienstleistungen
 - a) für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben,
 - b) bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre,
 - c) die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern,
 - d) die der internen Meinungsbildung des Senats und der Bezirksämter im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen,
 - e) im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes Berlin beeinträchtigen würde oder

- f) die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 des Aktiengesetzes verstoßen würde oder
 - g) deren Veröffentlichung geeignet ist, den Bodenpreis zu beeinflussen.
5. Denkmalwertgutachten und
 6. Dokumente, die im Senatsinformations- und -dokumentationssystem (SIDOK) vorgehalten werden, zum Beispiel anzumeldende Vorlagen oder Vorgänge wie Besprechungsunterlagen, Tagesordnungen, Protokolle.

Abschnitt 3

Informationszugang auf Antrag

§ 10 Antragstellung

(1) Der Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der informationspflichtigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, zu stellen. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der informationspflichtigen Stelle gestellt werden. Im Falle der Beleiher besteht der Anspruch unmittelbar gegenüber dem oder der Beliehenen. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 sind die dort genannten Stellen unmittelbar informationspflichtig.

(2) Der Antrag muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben; dabei ist sie oder er durch die informationspflichtige Stelle zu unterstützen und zu beraten.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die begehrten Informationen verfügen. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, weist die informationspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle. Die informationspflichtige Stelle ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind und nicht auf Grund von Rechtsvorschriften verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber der informationspflichtigen Stelle auf die Ermittlung oder gesonderte Zusammenstellung von Informationen besteht nicht.

§ 11

Verfahren, Ausgestaltung der Auskunftspflicht

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 10 Absatz 1 ergeht schriftlich oder elektronisch. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationspflichtige Stelle kann die Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Kann die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere dem Transparenzportal, beschafft werden, kann sich die informationspflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken. Die informationspflichtige Stelle kann den Antrag ablehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere deren Vollständigkeit und Aktualität, vor Gewährung des Zugangs zu überprüfen; sie kann die Antragstellerin oder den Antragsteller darauf hinweisen.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der nach den §§ 13 bis 17 geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand liegt nicht schon deshalb vor, weil die geheimhaltungsbedürftigen Informationen abgetrennt oder unkenntlich gemacht werden müssen, es sei denn, dass der damit verbundene Aufwand deutlich außer Verhältnis steht.

(3) Die begehrte Information ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nach Eingang des Antrags zugänglich zu machen. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung des Antrags gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 nach, beginnt die Frist nach Satz 1 erneut. Handelt es sich um außergewöhnlich umfangreiche oder vielschichtige Informationen, kann die informationspflichtige Stelle die Informationen abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten zugänglich machen. Die informationspflichtige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerungen gemäß Satz 2 oder 3 unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats zu unterrichten. § 12 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen; eine Bezugnahme auf den Inhalt der nicht herauszugebenden Informationen kann hierbei erfolgen, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Belange erfolgt. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch mitzuteilen, ob die Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann.

(5) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020

(BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch dann statthaft, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

§ 12

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die informationspflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange (§§ 15 bis 17) durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind innerhalb von zwei Wochen, schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten; die Frist für die Stellungnahme beträgt einen Monat. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Gelegenheit zur Stellungnahme zu informieren. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2.

(2) Ist die Gewährung des Informationszugangs von einer Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die informationspflichtige Stelle vorliegt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über diese Anfrage zu informieren. Die informationspflichtige Stelle hat die Anfrage nach Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Informationszugang zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 10 Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme gemäß Absatz 1 oder für die Einwilligung gemäß Absatz 2 zu treffen und auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; § 11 Absatz 5 gilt entsprechend. Bei einem außergewöhnlich umfangreichen oder vielschichtigen Antrag kann die Frist nach Satz 1 bis zu zwei Monate betragen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Abschnitt 4

Entgegenstehende Belange für die Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht

§ 13

Entgegenstehende öffentliche Belange

Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange

1. der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist,
2. die Bekanntgabe der Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Justiz- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen kann,

3. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens, den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens haben kann,
4. durch die Bekanntgabe der Information der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt werden kann oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist,
5. die Bekanntgabe der Information dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen oder nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem deutschen Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit haben kann,
6. die Information
 - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch eine Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht, insbesondere nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlussachen sowie nach entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin unterfällt,
 - b) einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt oder
 - c) sonst als vertraulich zu behandeln gekennzeichnet ist,
7. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Finanz-, Wettbewerbs- oder Sparkassenaufsichtsbehörde haben kann,
8. die Bekanntgabe der Information den Bereichen kritischer Infrastrukturen, zum Beispiel der Energie-, Wasser-, Telekommunikations- oder Verkehrsinfrastruktur, schaden kann,
9. die Bekanntgabe der Information der IKT-Sicherheit oder der IKT-Architektur schaden kann,
10. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die fiskalischen Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr,
11. durch die Bekanntgabe der Information ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt werden kann,
12. die Information Prognosen, Gutachten, Wertermittlungen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen oder der vorsorglichen Dokumentation zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen sowie

Schriftsätze informationspflichtiger Stellen aus laufenden Gerichtsverfahren und Schriftsätze anderer Prozessbeteiligter betrifft,

13. der Antrag auf Informationszugang offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
14. die Bekanntgabe der Information eine Gefahr für Bodendenkmale sowie für die Sicherheit von Kulturgut und Kulturerbe begründen kann oder
15. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6 des Umweltinformationsgesetzes haben kann.

§ 14

Entgegenstehende Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Eine Informationspflicht besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.

(2) Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind auf Antrag einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für Informationen der Landschaftsplanung sowie für Informationen zur Aufstellung der in § 7 Absatz 1 Nummer 18 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Informationen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.

(3) Eine Informationspflicht besteht nicht

1. soweit sich Vorgänge auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen,
2. soweit durch das Bekanntwerden des Inhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden und
3. während eines laufenden Vergabeverfahrens.

(4) Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn sich der Inhalt der Informationen auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen informationspflichtigen Stellen bezieht.

§ 15

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Transparenzportal unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Verträge nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 sowie nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Geodaten nach § 7 Absatz 1 Nummer 10, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
3. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 7 Absatz 1 Nummer 16 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer,
4. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 14, soweit es sich um die Empfängerinnen oder Empfänger von Einzelförderungen handelte; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen und
5. personenbezogene Daten, in deren Veröffentlichung die betroffene Person gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) eingewilligt hat.

Die Namen der Verfasserinnen oder Verfasser von Studien und Gutachten nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 können mit deren Zustimmung im Transparenzportal veröffentlicht werden.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift, Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen wie die Namen von Unterzeichnenden nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, insbesondere schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(3) Ein Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn,

1. die betroffene Person hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 wirksam eingewilligt oder
2. das Interesse an der Information überwiegt die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die informationspflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahren kann.

(4) Soll unter den Voraussetzungen von Absatz 2 oder Absatz 3 Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, ist die betroffene Person mindestens zwei Wochen zuvor über die Freigabe der Information zu unterrichten. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der betroffenen Person beein-

trächtig werden, hat die informationspflichtige Stelle gemäß § 12 Absatz 1 dieser zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Nachfrage der oder des Dritten soll die informationspflichtige Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.

(5) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei informationspflichtigen Stellen (insbesondere Arbeitsverträge) sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 7 Absatz 1 Nummer 17 bleiben unberührt.

(6) § 12 Absatz 2 gilt hinsichtlich der Gewährung des Informationszugangs auf Antrag entsprechend.

§ 16

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(1) Enthalten Informationen oder Vertragsbestandteile Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 3 Absatz 14 oder kann den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen, unterliegen sie der Informationspflicht, mithin der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht, nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(2) Sollen Geschäftsgeheimnisse im Transparenzportal veröffentlicht werden, hat die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen mindestens zwei Wochen zur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soll auf Antrag Zugang zu Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, hat die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 12 Absatz 1 zu geben. Von einer Betroffenheit hat die informationspflichtige Stelle in der Regel auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle es verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, aufgrund welcher Umstände ein Geschäftsgeheimnis vorliegt. § 15 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Informationspflichtige Stellen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 können sich auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 3 Absatz 12 gemäß Absatz 1 berufen, soweit sie unternehmerisch tätig sind.

§ 17

Schutz geistigen Eigentums

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(2) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schutz geistigen Eigentums der Veröffentlichung im Transparenzportal entgegenstehen könnte, gibt die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen mindestens zwei Wochen vor der Veröf-

fentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme. Sollen auf Antrag Informationen zugänglich gemacht werden, hat die informationspflichtige Stelle, sofern der Schutz geistigen Eigentums entgegenstehen könnte, dem oder der Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 12 Absatz 1 zu geben. Satz 1 und 2 gelten nur, wenn der oder die Betroffene bekannt ist. Von einer Betroffenheit hat die informationspflichtige Stelle in der Regel auszugehen, soweit übermittelte Informationen als geistiges Eigentum gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle es verlangt, hat die oder der Betroffene im Einzelnen darzulegen, aufgrund welcher Umstände eine Verletzung geistigen Eigentums vorliegt. § 15 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Beschränkter Informationszugang

Soweit die Voraussetzungen für Einschränkungen des Rechts auf Informationszugang nach den §§ 13 bis 17 nur bezüglich eines Teils der Information vorliegen, besteht eine Informationspflicht nur hinsichtlich der anderen Teile der Information, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal, wenn der zu veröffentlichende Teil der Information wegen entgegenstehender Belange nach den §§ 13 bis 17 in einem Maße unkenntlich zu machen ist, dass er nach seinem Inhalt oder Umfang ungeeignet erscheint, zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Absatz 2 beizutragen.

Abschnitt 5

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 19

Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person kann wegen eines nicht oder nur teilweise gewährten Informationszugangs die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Die Errichtung als oberste Landesbehörde und die Ernennung, die Beendigung des Amtsverhältnisses sowie die Rechtstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach den §§ 7, 9 und 10 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat von Berlin und die sonstigen in § 2 Absatz 1 und 2 genannten informationspflichtigen Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von

Berlin oder des Senats von Berlin soll die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren oder seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Senats von Berlin oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin hat die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) Stellt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absatz 1 und 2 informationspflichtigen Stellen fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der informationspflichtigen Stelle und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme insbesondere dann verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Verstöße handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er über Satz 1 hinaus dies auch

1. im Bereich der Hauptverwaltung und im Bereich der Verwaltungsaufgaben der Gerichte des Landes Berlin gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber der zuständigen Bezirksbürgermeisterin oder dem zuständigen Bezirksbürgermeister,
2. im Bereich der der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber der zuständigen Bezirksbürgermeisterin oder dem zuständigen Bezirksbürgermeister,
3. im Bereich des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten oder
4. im Übrigen gegenüber der Geschäftsleitung sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied.

(5) Die Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben von Absatz 1 bis 4 unberührt.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Umweltinformationen

§ 20 Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach dem Abschnitt 3 dieses Gesetzes werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Auskünfte und die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen und Umweltinformationen. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang nach § 4 wirksam geltend gemacht werden kann. Die Gewährung des Informationszugangs kann ganz oder teilweise von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten zur Gebührenerhebung nach Absatz 1 zu bestimmen.

(3) Private informationspflichtige Stellen gemäß § 2 Absatz 2 können entsprechend den für informationspflichtige Stellen der öffentlichen Verwaltung geltenden Grundsätzen nach Absatz 1 Kostenerstattung für Anträge auf Informationszugang verlangen.

§ 21 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 22 Zugang zu Umweltinformationen

(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz entsprechend. Für die Veröffentlichung von Umweltinformationen im Transparenzportal gemäß § 6 gelten die Anforderungen des § 8.

(2) Für Entscheidungen einer informationspflichtigen Stelle des Landes Berlin im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 11 Absatz 5 Anwendung.

(3) Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 20 findet insoweit Anwendung. Abweichend von § 20 Absatz 1 werden Gebühren nicht erhoben für

1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort,

2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der Antragstellerin oder dem Antragsteller Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 3 vorliegt. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach § 20 Absatz 1.

§ 23 Evaluierung und Bericht

Der Senat von Berlin überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Abgeordnetenhaus von Berlin. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an das Abgeordnetenhaus von Berlin zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

§ 24 Verordnungsermächtigung

Der Senat von Berlin wird ermächtigt, nach Anhörung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Rechtsverordnung hinsichtlich des Abschnitts 2 dieses Gesetzes Bestimmungen zu den Einzelheiten der Veröffentlichung, insbesondere der konkreten technischen Umsetzung, den Datenformaten, der Nutzung vorhandener Schnittstellen oder den Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht zu erlassen.

§ 25 Transparenzbeauftragte

Die informationspflichtigen Stellen sollen für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eine Transparenzbeauftragte oder einen Transparenzbeauftragten ernennen. Diese oder dieser nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Unterstützung der Maßnahmen zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes sowie Förderung der Bereitstellung veröffentlichungspflichtiger Informationen gemäß § 7 innerhalb der informationspflichtigen Stelle,
2. zentrale Ansprechperson bei der Beantwortung von Fragen zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes innerhalb der informationspflichtigen Stelle,
3. Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften des Berliner Transparenzgesetzes und

4. Wahrnehmung des übergreifenden Austausches zwischen den informationspflichtigen Stellen zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes bezogen auf die vollständige Errichtung und den Betrieb des Transparenzportals gemäß Abschnitt 2 sind innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, das heißt spätestens bis zum 1. Januar 2026, herzustellen. Sind die technischen Voraussetzungen nach Satz 1 vor dem 1. Januar 2026 erreicht, macht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung diesen Zeitpunkt im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Die Veröffentlichung von Informationen, die vor Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Gesetzes im Sinne des Absatz 1 aufgezeichnet wurden, liegt im Ermessen der jeweiligen veröffentlichungspflichtigen Stelle.

(3) Über Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, gestellt worden sind, ist ab dem 1. Januar 2022 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

(4) Für die Veröffentlichung von Umweltinformationen findet § 22 Absatz 1 Satz 2 bis zur vollständigen technischen Funktionsfähigkeit des Transparenzportals nach Absatz 1 keine Anwendung.

Artikel 2 Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin

§ 32 Absatz 3 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 235), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung, findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführten Akten keine Anwendung.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 6 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen der §§ 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „(ABl. L 199 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9)“ durch die Angabe „(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9)“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Informationszugang nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form.“

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

§ 84 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 236) wird wie folgt gefasst:

„Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Tätigkeit der Einrichtungen, Dienste und Gremien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 6 **Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin**

In § 8 Absatz 6 Satz 2 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz

vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Berliner Pressegesetzes**

In § 4 Absatz 5 des Berliner Pressegesetzes vom 5. Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung Berliner Betriebe-Gesetz**

In § 3 Absatz 5 Nummer 3 Satz 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin**

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.
2. In § 33 Satz 2 werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes**

Dem § 11 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht dem Informationsrecht nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes].“

Artikel 11 **Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes**

In § 37 Absatz 4 Satz 4 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) werden die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetzes“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes]“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes**

§ 3 Absatz 2 Satz 3 des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes vom 31. Juli 2020 (GVBl. S. 677) wird wie folgt gefasst:

„§§ 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

Artikel 13 **Änderung der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie**

In Nummer 21 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie Berlin vom 20. August 2019 (GVBl. S. 562) werden jeweils die Wörter „Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ durch die Wörter „Berliner Transparenzgesetz“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung der Open Data Verordnung**

§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Open Data Verordnung vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 622) wird wie folgt gefasst:

„(1) Informationen dürfen nicht bereitgestellt werden, wenn

1. an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere gemäß den §§ 5, 9, 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,“

Artikel 15 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999 S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

In den Richtlinien der Regierungspolitik für die 18. Wahlperiode ist die Weiterentwicklung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Richtung eines Transparenzgesetzes mit dem Ziel vorgesehen, dass nicht schützenswerte Daten in der Regel in das Berliner Datenportal eingestellt werden sollen.

Ziel des Berliner Transparenzgesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Erhöhung der Transparenz und Offenheit. Nicht verpflichtend auf dem Transparenzportal einzustellende Informationen werden auch weiterhin nur nach dem Durchlaufen eines Verwaltungsverfahrens bereitgestellt.

Das Berliner Transparenzgesetz ersetzt das bisherige Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 461), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist. Es erweitert den Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenzportal) geschaffen.

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Hier hat der Staat eine Bringschuld. Er muss sich erklären, seine Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen, veröffentlichen, Barrieren abbauen, sich öffnen. Selbstverständlich gibt es Grenzen. Sie sind dem Schutz persönlicher Daten, von geistigem Eigentum und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie öffentlichen (Sicherheits-)Interessen sowie dem Interesse an einer funktionsfähigen und effektiven Verwaltungs- und Regierungsarbeit geschuldet. Diese Belange sind mit dem Interesse von Bürgerinnen und Bürgern auf umfassende Transparenz in Einklang zu bringen. Dem soll durch das Berliner Transparenzgesetz entsprochen werden. Das geltende Recht der Informationsfreiheit ist im Land Berlin im Wesentlichen im Berliner Informationsfreiheitsgesetz geregelt. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz enthält in § 18a in Verbindung mit § 10 Umweltinformationsgesetz eine aktive Informationspflicht der Behörden für bestimmte Umweltinformationen. § 17 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes sieht Veröffentlichungspflichten für Emissionskataster, Luftreinhaltepläne, Abfallwirtschaftspläne, Abwasserbeseitigungspläne, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Wasserbewirtschaftungspläne, die forstliche Rahmenplanung und vergleichbare Pläne vor; Wasserbücher sind allgemein zugänglich zu machen. Des Weiteren sind Verträge im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zu veröffentlichen. Zudem haben die Behörden Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz enthält Ausnahmen von der Auskunft- bzw. Veröffentlichungspflicht u.a. zum Schutz öffentlicher Belange, zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Während das Berliner Informationsfreiheitsgesetz im Wesentlichen den Bürgerinnen und Bürgern nur auf Antrag Informationen gewährt, wird die Verwaltung durch das Berliner Transparenzgesetz darüber hinaus in weit größerem Umfang als bisher ihre Informationen auch aktiv in elektronischer Form zur Verfügung stellen, damit Bürgerinnen und Bürger jederzeit darauf Zugriff haben.

Bei der Konzeption des Berliner Transparenzgesetzes sind auch die Entwicklungen im Bereich Open Government Data (Berliner E-Government-Gesetz, zentrales Berliner Datenportal) sowie Entwicklungen auf europäischer Ebene (z.B. INSPIRE-Richtlinie für Geodateninformationen und PSI-Richtlinie im Hinblick auf die Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand) berücksichtigt worden.

Die Regelungen des Gesetzes betreffen alle Geschlechter gleichermaßen und haben keine Auswirkungen auf deren spezifische Lebenssituation.

Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen; das Gesetz berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Das Gesetz regelt in seinem ersten Abschnitt den Gesetzeszweck, um damit Transparenz und Offenheit der Verwaltung noch stärker auszubauen, und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen. Dies soll durch Errichtung einer elektronischen Plattform, dem Transparenzportal als technische Weiterentwicklung des Berliner Datenportals, gewährleistet werden, in welchem die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Die Verpflichtung, Informationen im Transparenzportal zu veröffentlichen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, besteht für Behörden des Landes Berlin und andere Stellen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit diese mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben betraut sind oder öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes Berlin oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen, sind in den Anwendungsbereich einbezogen.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem Transparenzportal, seinen Inhalten und seiner Nutzung. In dem Transparenzportal werden die Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Der dritte Abschnitt regelt – orientiert an den bisherigen Regelungen im Berliner Informationsfreiheitsgesetz – den Informationszugang auf Antrag, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

Im vierten Abschnitt sind die Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung im Transparenzportal oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange wie der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und der Schutz geistigen Eigentums.

Im fünften Abschnitt sind die Aufgaben und die Stellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschrieben.

Im sechsten Abschnitt sind die Kosten, der Rechtsweg, der Zugang zu Umweltinformationen, eine Verordnungsermächtigung für den Senat von Berlin sowie Übergangsbestimmungen geregelt. Auch eine Evaluierung des Gesetzes ist vorgesehen; diese soll spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten erfolgen.

Die Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen, amtliche Informationen und Umweltinformationen in einem Transparenzportal zu veröffentlichen, ist an die bestehenden Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 19, ber. 56) und des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 27. November 2015 (GVBl. 2015 S. 383), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, angelehnt. Für die Prognose hinsichtlich der Auswirkungen dieses Gesetzes wird außerdem auf die Erfahrungen mit dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999 S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, zurückgegriffen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde wurden bei sämtlichen Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Berliner Landesverwaltung (einschließlich ggf. nachgeordneter Behörden) die bisherigen Erfahrungen mit dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1999 abgefragt. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen.

Die Errichtung und der Betrieb eines Transparenzportals, die Gestaltung möglichst technisch unterstützter Geschäftsprozesse sowie die laufende Umsetzung in den informationspflichtigen Stellen werden Personal- und Sachaufwände verursachen. Dieser Aufwand erscheint jedoch gerechtfertigt, da Transparenz und Offenheit der Verwaltung hierdurch weiter gesteigert werden können.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Berliner Transparenzgesetz – BlnTranspG)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Zweck des Gesetzes, das Recht auf Informationszugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen, umfassend. Transparenz und Offenheit der Verwaltung sollen so erhöht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert die damit verfolgten Ziele: Die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft soll gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, politische Entscheidungen leichter nachvollziehbar und die Möglichkeiten des Internets für einen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft besser genutzt werden. Die hier angesprochene Kontrolle lässt die staatsorganisationsrechtlichen Regelungen unberührt. Im Transparenzportal werden Informationen frei zugänglich gemacht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt Transparenz und Offenheit als Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Gleichzeitig stellt die Regelung klar, dass es auch Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen gibt. § 37 des Beamtenstatusgesetzes 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, der die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht statuiert, steht gesetzlichen Regelungen der Länder, die die Unterrichtung der Öffentlichkeit über staatliches Handeln zum Gegenstand haben, nicht entgegen. Der in Einklang mit gesetzlichen Regelungen gewährte Informationszugang als Form der Aufgabenerfüllung, die das Land Berlin unter anderem durch seine Beamtinnen und Beamten wahrnimmt, fällt von vornherein nicht unter die Verschwiegenheitspflicht.

Zu § 2 (Anwendungsbereich, informationspflichtige Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und bestimmt, welche Institutionen informationspflichtige Stellen sind. Die Definition des Anwendungsbereichs orientiert sich dabei am Aufbau der Berliner Verwaltung im Sinne des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

Der Begriff der Behörde wird in Anlehnung an § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, bestimmt, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff. Informationspflichtige Stellen nach diesem Gesetz sind demnach sämtliche Behörden des Landes Berlin sowie die sonstigen, der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Darüber hinausgehend ist es für das Bestehen der Informationspflicht unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt, für deren Annahme allein darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auch dann eröffnet, soweit die informationspflichtigen Stellen Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen.

Gemeinsame Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg (sog. Mehrländereinrichtungen, wie z.B. Rundfunk Berlin-Brandenburg, Landeslabor Berlin-Brandenburg, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, gemeinsame Fachobergerichte) unterfallen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur, soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet.

Anspruchsgegner ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Im Falle der Beleihung ist dies gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 die oder der Beliehene selbst.

Im Bereich des Abgeordnetenhauses von Berlin fällt nur die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin unter den Behördenbegriff; das Parlament selbst und die Ausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin sind keine Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die eine der unmittelbaren Berliner Verwaltung zugehörigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in deren Auftrag oder nach deren Weisung unterstützen, unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

In Satz 1 erster Halbsatz wird zunächst klargestellt, dass zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des Absatz 1 auch die gemäß § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen gehören, soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet.

In Satz 1 zweiter Halbsatz wird zudem analog zu § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes der Begriff der Behörden auf einige Personen des Privatrechts ausgedehnt.

Informationspflichtig nach diesem Gesetz sind danach solche Privatrechtspersonen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Behörden oder ihrer Träger unterstehen. Mit „Aufgaben“ sind sämtliche öffentlichen Dienstleistungen oder Zuständigkeiten gemeint, deren Erledigung der juristischen oder natürlichen Person des Privatrechts obliegt. Die Aufgabe ist „öffentlich“, wenn die Öffentlichkeit an ihrer Erfüllung ein maßgebliches Interesse hat, also, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Anders als öffentlich-rechtliche Aufgaben sind öffentliche Aufgaben nicht nur solche, deren Erledigung durch Rechtsatz zugewiesen ist. Es kommt für das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe allein darauf an, dass die Tätigkeit im Sinne des Gemeinwohls erbracht wird und erforderlich ist. Eine Aufgabe dient regelmäßig dann dem Gemeinwohl in diesem Sinn, wenn ihre Erfüllung unterschiedslos allen Nutzerinnen und Nutzern und deren Anliegen dient und sie mit spezifischen Allgemeinwohlverpflichtungen verknüpft sowie ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit jedes einzelnen Vorgangs erbracht wird. Leistungen der Daseinsvorsorge werden als Regelbeispiel für öffentliche Aufgaben genannt. Aufgaben der Daseinsvorsorge sind z.B. Leistungen in den Bereichen der Energie- und Wasserversorgung, Transport und Verkehr sowie Abfallentsorgung.

Zum Inhalt der nach diesem Gesetz vorgesehenen Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten juristischer oder natürlicher Personen des Privatrechts hat der Bundesgesetzgeber – durch Regelung der Pflichtangaben der Gesellschaften (vgl. §§ 284 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist) – im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Wirtschaft“ (vergleiche Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG) in den handels- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine abschließenden und vorrangigen Regelungen getroffen. Eine Sperrwirkung im Hinblick auf ein Tätigwerden des Berliner Landesgesetzgebers (vergleiche Artikel 72 Absatz 1

GG) ist insoweit nicht gegeben. Die Zwecke der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts einerseits und des Informationsfreiheitsrechts andererseits sind als gänzlich verschieden anzusehen. Die Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz haben keine spezifische wirtschaftsregulierende Tendenz (BVerfGE 68, 319, 330; 116, 202, 215; von Mangoldt/Klein-Oeter, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 74 GG, Randnummer 84 f.) [„Wichtig ist dabei zunächst die Orientierung des „Rechts der Wirtschaft“ am traditionellen Paradigma der Wirtschaftsregulierung und Wirtschaftslenkung.“], sondern verfolgen allein den Zweck, offenzulegen, in welcher Weise und in welchem Umfang sich der Staat mit öffentlichen Mitteln engagiert. Hierin unterscheiden sie sich von den gesellschaftsrechtlichen und daher bundesgesetzlich geregelten Auskunfts- oder Offenlegungspflichten, die dem Funktionsschutz des Marktes oder der Gesellschaftsorganisation sowie dem Individualschutz der Marktteilnehmer (Gläubiger) dienen, also eindeutig wirtschaftlich geprägt sind. Allerdings sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch von Bediensteten öffentlicher Stellen zu beachten und können vom Berliner Landesgesetzgeber nicht gelockert werden. Die informationspflichtige Behörde oder sonstige öffentliche Stelle wird deshalb nur solche Informationen zugänglich machen können, für die dies nach dem Gesellschaftsrecht zulässig ist.

Satz 2 stellt das Verhältnis zu Bestimmungen im Aktiengesetz klar, mithin, dass die dort geregelten Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Berichte der Aufsichtsratsmitglieder und die Bestimmung zur Verschwiegenheit unberührt bleiben.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Begriff „Informationen“ sowohl amtliche Informationen als auch Umweltinformationen erfasst und zwar unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Begriff des Speicherns umfasst das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Das Medium, auf dem die Daten gespeichert werden, spielt keine Rolle. Erfasst werden sämtliche zur Speicherung geeigneten Medien.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs der amtlichen Information soll eine offene und umfassende Auslegung sicherstellen. Es wird daher bewusst auf eine Aufzählung der in Frage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten verzichtet. Amtliche Informationen sind alle auf einem Informationsträger gespeicherten Angaben. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen (z.B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- oder Tonaufzeichnungen), die elektronisch (z.B. Magnetbänder und -platten, Disketten, CD-ROM, DVD), optisch (z.B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Von dem Begriff der amtlichen Informationen nicht erfasst werden private Angaben und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden oder werden sollen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ebenfalls ausgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff der „Umweltinformationen“ durch Verweis auf § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes. Als Umweltinformationen gelten danach alle Einzelangaben über die in § 2 Absatz 3 Nummern 1 bis 6 des Umweltinformationsgesetzes aufgeführten Verhältnisse. Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes auswirken oder auswirken können oder den Schutz der Umwelt oder ihrer Bestandteile bezwecken, sind nicht nur die Erteilung von Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen, sondern auch Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich nur mittelbar auf den Umweltzustand auswirken, wie z.B. politische Konzepte. Politische Konzepte sind erst dann erfasst, wenn sie von der Hausspitze der Behörden der Berliner Verwaltung beziehungsweise vom Senat von Berlin beschlossen worden sind; konzeptionelle Arbeiten sind von der Regelung nicht erfasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert – in Anlehnung an die Begrifflichkeiten des § 35 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung - Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011 sowie § 3 der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (Registraturrichtlinie; RegR) vom 11. Juli 2001 – den Begriff des „Vorgangs“.

Zu Absatz 5

Die Begriffsbestimmungen in Absatz 5 orientieren sich an § 2 Nummer 5 bis 7 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) des Bundes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1162) geändert worden ist.

Zu Absatz 6

Zur Veröffentlichung der Informationen wird ein elektronisches Transparenzportal eingeführt, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem sämtliche Informationen übersichtlich aufgeführt beziehungsweise leicht auffindbar sind. Es ist über die allgemeinen Kommunikationsnetze (aktuell das Internet) jederzeit erreichbar.

Zu Absatz 7

Die Definition des Begriffs der „Weiterverwendung“ ist weitestgehend dem Informationsweiterverwendungsgesetz entnommen.

Zu Absatz 8

Veröffentlichungen sind die Aufzeichnungen im Transparenzportal gemäß Absatz 6. Weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung der Veröffentlichungen und den Nutzungsbedingungen sind in § 8 bestimmt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt, dass die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten öffentlichen Stellen der Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Zu Absatz 10, Absatz 11 und Absatz 12

In Absatz 10, 11 und 12 werden die Begriffe „Veröffentlichungspflicht“, „Auskunftspflicht“ und „Informationspflicht“ definiert und damit zugleich voneinander abgegrenzt. Die Veröffentlichungspflicht ist eine Pflicht der öffentlichen Stellen von Amts wegen, das heißt ohne einen vorherigen Antrag, Informationen im Transparenzportal bereitzustellen; die Auskunftspflicht hingegen sieht vor, Informationen aufgrund eines individuellen Antrags durch eine Bürgerin oder einen Bürger zugänglich zu machen. Die Informationspflicht wiederum umfasst als Oberbegriff sowohl die Veröffentlichungspflicht als auch die Auskunftspflicht.

Zu Absatz 13

Absatz 13 definiert den Begriff der Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1.

Entscheidend ist, dass die Personen des Privatrechts nach § 2 Absatz 2 Satz 1, die vom Land Berlin festgelegte öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, von staatlicher Seite kontrolliert werden, wobei die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unterliegen, für die Annahme einer Kontrolle in diesem Sinne nicht ausreicht. Der Begriff der Kontrolle ist nicht mit Fach-, Dienst- oder Rechtsaufsicht oder verwaltungsrechtlicher Überwachungstätigkeit gleichgesetzt. Es geht darum, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts, derer sich die Behörde bedient, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonderen Pflichten unterliegt, über besondere Rechte verfügt oder die Kontrollinstanz die unternehmerischen Entscheidungen beeinflussen kann.

Eine Kontrolle kann sich im Einzelfall aus Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstigen Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Privatrechtsperson regeln, ergeben. Diese Kontrolle umfasst auch die allgemeine und spezielle Wirtschaftsüberwachung. So kann die gesellschaftsrechtliche Kontrolle von Privatrechtspersonen, wie z.B. die Anteilseignerschaft des Staates an privatrechtlich geführten Unternehmen der Daseinsvorsorge, dazu führen, dass das Unternehmen als informationspflichtige öffentliche Stelle anzusehen ist.

Zu Absatz 14

Absatz 14 definiert den Begriff des Geschäftsgeheimnisses und verweist hierzu auf die bundesgesetzliche Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

Bis auf wenige Ausnahmen findet sich im Informationsfreiheitsrecht keine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisbegriffs (vgl. etwa die Legaldefinition gemäß § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, 271), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 19, ber. 56) geändert worden ist sowie gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für

das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem. GBl. 2006, 263), das zuletzt durch Gesetz vom 05. März 2019 (Brem. GBl. S. 55) geändert worden ist. Zwecks Konkretisierung des Begriffs wurde daher bislang auf die von der Rechtsprechung – in Bezug auf § 17 a.F. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist – entwickelte Definition zurückgegriffen (BGHSt 41, 140, NJW 1995, 2301). Hiernach liegt ein Geschäftsgeheimnis vor, wenn die Information 1. einen Unternehmensbezug aufweist, 2. sie nicht offenkundig ist, 3. sie nach dem Willen ihres Inhabers geheim bleiben muss und 4. ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht (vgl. BVerfG, NVwZ 2006, 1041 (1042); BVerwGE 135, 34, NVwZ 2010, 189 (192); BVerwG, NVwZ 2009, 1113 (1114)). Angesichts unionsrechtlicher Umsetzungsvorgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. April 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung hat nunmehr eine Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses Eingang in das Bundesrecht – § 2 Nummer 1 GeschGehG – gefunden.

Zwar spricht § 1 Absatz 2 GeschGehG, wonach öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen Vorrang vor dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen genießen, auf den ersten Blick gegen die Erstreckung der Neudefinition auf das Informationsfreiheitsrecht. Konkret heißt es in der Gesetzesbegründung, dass das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht anwendbar auf Informationsansprüche gegen staatliche Stellen ist und abweichende Definitionen des Geschäftsgeheimnisses im öffentlichen Recht auch nicht von der Begriffsbestimmung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen überlagert werden (vgl. BT-Drucksache 19/4724, 1 (8)). Allerdings existiert keine – jedenfalls legaldefinierte – einheitliche Begriffsbestimmung im öffentlichen Recht (abgesehen von den wenigen landesrechtlichen Ausnahmen). Aus gesetzgeberischer Sicht kann die Bezugnahme in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf bestehende, vorrangig anzuwendende öffentlich-rechtliche Definitionen indes nur Legaldefinitionen erfassen, da ausdrücklich lediglich auf Definitionen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nicht jedoch auf von der Rechtsprechung entwickelte Begriffsbestimmungen verwiesen wird (vgl. BT-Drucksache 19/4724, 1 (23)). Hinzukommt, dass die bisherige richterrechtliche Definition ihren normativen Anknüpfungspunkt aufgrund der Überführung des § 17 UWG in § 23 GeschGehG verloren hat. Der Anwendungsprimat von Legaldefinitionen im Allgemeinen und das vorstehend erläuterte Verständnis des Verweises in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Besonderen folgen aus der originären Aufgabe des Gesetzgebers, Rechtsbegriffe, die Grundrechtseingriffe – hier in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG – determinieren können, als grundgesetzlich wesentliche Entscheidung zu konkretisieren (vgl. BVerfGE 49, 89, NJW 1979, 359; BVerfGE 33, 125, NJW 1972, 1504). Würde man die in § 2 Nummer 1 GeschGehG enthaltene neue Begriffsbestimmung nicht auf das öffentliche Recht erstrecken, bestünde zudem die Gefahr der Rechtszersplitterung. Dies lässt sich mit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung sowie dem in der Richtlinie (EU) 2016/943 erklärten Harmonisierungsziel nicht vereinbaren, wengleich die Richtlinie beziehungsweise das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen primär den Geheimnisschutz im Rahmen des Privatrechts bezwecken (vgl. Erwägungsgrund Nummer 14 zur Richtlinie (EU) 2016/943). Allein die Tatsache, dass im Informationszugangsrecht (auch) eine staatliche Stelle über die Information verfügt und

damit ein Dreiecksverhältnis entsteht, kann jedenfalls verfassungsrechtlich kein unterschiedliches Schutzniveau rechtfertigen (siehe dazu Wiebe, Der Geschäftsgeheimnisschutz im Informationsfreiheitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, in: NVwZ 2019, 1705 (1706)).

In Ermangelung einer Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ im öffentlichen Recht erscheint eine Heranziehung der Neudefinition in § 2 Absatz 1 GeschGehG auch für die Anwendung des Berliner Transparenzgesetzes geboten. Der grundsätzliche Anwendungsvorrang des öffentlichen Informationsfreiheitsrechts wird dadurch nicht unterlaufen.

Nach § 2 Nummer 1 GeschGehG ist ein Geschäftsgeheimnis jede Information die a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Die Legaldefinition verlangt zunächst einen wirtschaftlichen Wert, welcher der Information aufgrund ihrer fehlenden Offenkundigkeit innewohnt. Erwägungsgrund Nummer 14 zur Richtlinie (EU) 2016/943, der zwecks Wertbestimmung unter anderem auf die geschäftlichen Interessen sowie die Wettbewerbsposition abstellt, legt ein weites Verständnis des Kriteriums „wirtschaftlicher Wert“ nahe (siehe dazu Wiebe, Der Geschäftsgeheimnisschutz im Informationsfreiheitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, in: NVwZ 2019, 1705 (1707), vgl. auch Ohly, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, in: GRUR 2019, 441 (443)). Die Information muss keinen konkreten Vermögenswert aufweisen. Vielmehr dürfte das Interesse an der Nichtherausgabe der Information das Merkmal erfüllen, wenn die Offenlegung die Wettbewerbsposition des Geheimnisinhabers beeinträchtigen kann (so im Ergebnis Goldhammer, Geschäftsgeheimnis-Richtlinie und Informationsfreiheit – Zur Neudefinition des Geschäftsgeheimnisses als Chance für das öffentliche Recht, in: NVwZ 2017, 1809 (1812)). Ebenso können negativ-belastende Informationen einen wirtschaftlichen Wert besitzen (Ohly, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, in: GRUR 2019, 441 (443)).

Darüber hinaus muss der Informationsinhaber angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen. Dieses Kriterium setzt ein aktives Tätigwerden voraus, um die Schutzwürdigkeit zu begründen. Ein solches ist unter anderem zu bejahen bei der Einrichtung von physischen beziehungsweise technischen Zugangshürden, der Kennzeichnung als „vertraulich“ oder vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarungen (vgl. BT-Drucksache, 19/4724, 24). Welche Maßnahme als „angemessen“ gilt, bedarf jedoch stets einer konkreten Beurteilung im Einzelfall – eine unüberwindbare und absolut sichere Maßnahme ist jedenfalls nicht gefordert (Ohly, Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz im Überblick, in: GRUR 2019, 441 (444)).

Schließlich ist ausweislich von § 2 Nummer 1 Buchstabe c) GeschGehG ein „berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung“ erforderlich. Da die Gesetzesmaterialien zur Begründung dieses Merkmals auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verweisen, ist davon auszugehen, dass das Merkmal der insoweit ursprünglich geprägten Definition entsprechen soll. Danach existiert ein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die

Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (siehe dazu Kloepfer/Greve, Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, in: NVwZ 2011, 577 (582 f. m.w.N.). Verneint wurde ein berechtigtes Interesse demgegenüber, wenn die Offenlegung nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation nachteilig zu beeinflussen (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009, Az.: 20 F 23.07, zitiert nach juris). Ein berechtigtes Interesse liegt in jedem Fall nicht vor, wenn das Geheimnis auf einer Praxis beruht, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat erfüllt.

Konkret können dem Grunde nach zum Beispiel folgende Informationsgegenstände als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes 14 in Betracht kommen: Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Abgesehen von einzelnen Absprachen und Regelungen kann grundsätzlich auch die konkrete Vertragsgestaltung als Ganzes ein Geschäftsgeheimnis darstellen.

§ 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 67 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthalten spezialgesetzliche Definitionen des Begriffs Geschäftsgeheimnis, die unberührt bleiben.

Zu Absatz 15

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 sind Verträge der Daseinsvorsorge zu veröffentlichen. Absatz 15 enthält im Interesse der Normenklarheit einen abschließenden Katalog derjenigen Aufgaben, die dem Bereich der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes unterfallen. Der Terminus „Daseinsvorsorge“ ist kein klarer Rechtsbegriff des Verwaltungsrechts, aus dem sich unmittelbar Rechtsfolgen ableiten lassen, sondern beschreibt vielmehr eine Art von Staatsaufgaben. Der Begriff der „Daseinsvorsorge“ ist eher eine „soziologisch grundierte Formel“ (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.03.2013, Az.: 7 LB 173/11, NdsVBl. 2013, Seite 315 ff.). Sie beschreibt Aufgaben der öffentlichen Leistungsverwaltung, die sich an den Grundversorgungsbedürfnissen der Bevölkerung orientieren. Dazu gehören zum Beispiel Verkehr, Energie- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung, nicht jedoch jegliche Bedürfnisse der Bevölkerung (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.03.2013, Az.: 7 LB 173/11, NdsVBl. 2013, Seite 315 ff. nennt als Gegenbeispiele Lebensmittel- und Arzneimittelversorgung). Die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge folgt unmittelbar aus dem Sozialstaatsprinzip und aus grundrechtlichen Schutzpflichten (Pillow, Öffentliche Daseinsvorsorge zwischen „Markt“ und „Staat“, in: JuS 2006, Seite 692 ff.).

Für den Anwendungsbereich des Berliner Transparenzgesetzes findet sich in Absatz 15 eine Legaldefinition für die Verträge der Daseinsvorsorge. Satz 1 enthält eine Liste von Vertragskonstellationen, während Satz 2 die Bereiche öffentlicher Aufgaben aufzählt, die unter die Daseinsvorsorge im Sinne des Berliner Transparenzgesetzes fallen. Bei den Bereichen der Daseinsvorsorge handelt es sich insoweit um eine abschließende Aufzählung.

1. Vertragskonstellation

Nach dem Wortlaut von Satz 1 sind vier verschiedene Fallkonstellationen erfasst. Ein Vertrag der Daseinsvorsorge ist demnach ein Vertrag, mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Vertragspartner muss immer eine öffentliche Stelle nach § 2 Absatz 1 oder 2 sein, es kann sich – unter den dort genannten Voraussetzungen – also auch um eine juristische Person des Privatrechts handeln.

a) Beteiligung an einem Unternehmen

Erfasst ist sowohl die Privatisierung öffentlicher Aufgaben als auch die Rekommunalisierung.

b) Leistungen der Daseinsvorsorge

Diese Konstellation stellt darauf ab, dass der Vertrag Leistungen der Daseinsvorsorge nach Satz 2 zum Gegenstand hat. Erfasst sind hiernach – in Anlehnung an § 6a Absatz 2 BremIFG Dienstleistungsverträge –, „mit denen die öffentliche Hand Dritte mit Aufgaben der Daseinsvorsorge beauftragt (siehe dazu Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 17/1672, Seite 3). In Rede steht also die Übertragung von Aufgaben der Daseinsvorsorge an Dritte, wie sie zum Beispiel durch Verkehrsverträge erfolgt.

c) Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge

Unter Schaffung von Infrastruktur ist an dieser Stelle insbesondere deren Neubau zu verstehen, während sich die Bereitstellung auf bereits bestehende Objekte bezieht, die beispielsweise durch Miete bereitgestellt werden. Hiervon umfasst sind Verträge zum Bau von Infrastruktur, aber auch Verträge, die die Objektplanung zum Gegenstand haben, insbesondere Verträge mit Architekten. Verträge, die das Vorfeld der Schaffung von Infrastruktur betreffen, also noch weitgehend von der eigentlichen Daseinsvorsorge entfernt sind, als dies schon für die Schaffung der Infrastruktur gilt, sind hingegen regelmäßig nicht mehr von Satz 1 umfasst. Dies gilt beispielsweise für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung von Infrastruktur oder vorgelagerte Beschaffungsmaßnahmen (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 44).

d) Übertragung des Rechts an einer Sache

Diese Vertragskonstellation erfasst die Übertragung des Rechts an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Umfasst sind damit insbesondere (Teil-) Privatisierungen und (Teil-) Rekommunalisierungen. Dies betrifft dabei nicht nur die Verfügungsgeschäfte, mit denen das Recht faktisch übertragen wird (vertragliche Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit), sondern auch die zu-

grundlegenden Verpflichtungsgeschäfte. Unter die Dienstbarkeiten fallen allgemein die Grunddienstbarkeiten und auch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten wie zum Beispiel Wege- und Leitungsrechte. Erfasst sind Verträge, die die dauerhafte Erbringung der Leistung der Daseinsvorsorge durch den Vertragspartner ermöglichen sollen. Für die Dauerhaftigkeit ist keine abschließende oder unumkehrbare Übertragung erforderlich. Die Erbringung ist vielmehr schon dann als dauerhaft im Sinne des Berliner Transparenzgesetzes anzusehen, wenn sie auf einen längeren Zeitraum angelegt ist. Entscheidend dürfte sein, ob es sich um eine auf kurze Dauer angelegte Übertragung des Rechts an einer Sache handelt oder um eine längerfristige. Eine dauerhafte Übertragung ist damit auch bei zeitlich begrenzten Übertragungen möglich, wenn es sich um entsprechend lange Befristungen handelt, wie zum Beispiel bei Konzessionsverträgen. Die Frage, ob es sich um eine kurz- oder längerfristige Rechtsübertragung handelt, kann nicht aufgrund einer abstrakten zeitlichen Grenze beantwortet werden. Vielmehr sind die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend (siehe zum Vorstehenden Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 46).

2. Bereiche der Daseinsvorsorge

a) Wasserversorgung

Der Begriff der Wasserversorgung entstammt § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, welcher die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung zu einer Aufgabe der Daseinsvorsorge erklärt. Unter den Begriff der Wasserversorgung fallen die Sammlung, Förderung, Reinigung, Aufbereitung, Bereitstellung, Speicherung, Weiterleitung, Belieferung, Zu- und Verteilung von Trink- und Brauchwasser (siehe dazu Hünnekens, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), 91. EL September 2019, § 50 WHG, Randnummer 4; OVG NRW, ZfW 1963, 379). Davon soll nicht nur die private, sondern auch die gewerbliche und industrielle Wasserversorgung erfasst sein (Hünnekens, a.a.O.). Der Begriff der Wasserversorgung ist nicht beschränkt auf die Versorgung durch Unternehmen der öffentlichen Hand, sondern kann vielmehr auch durch Private erfolgen (vgl. BT-Drucksache 16/12275, Seite 66; VGH Bayern, BayVBl. 1967, 241). Öffentlich ist die Wasserversorgung, wenn sie nicht der privaten oder betrieblichen Eigenversorgung dient (VGH Bayern, NVwZ-RR 1995, 649).

Die Erfüllungsverantwortung liegt beim Staat, im Land Berlin ist die Wasserversorgung in öffentlicher Hand im Berliner Wassergesetz ((BWG) vom 17. Juni 2005, GVBl. 2005, 357; 2006, 248; 2007, 48, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, geregelt. Bei Verträgen in diesem Bereich wird es sich insbesondere um Verträge handeln, mit denen die Aufgabe auf einen Dritten übertragen wird. Umfasst sind auch Betriebsführungs- und Betreibermodelle sowie Konzessionsbeziehungsweise Gestattungsverträge (welche insbesondere die Grundlage für die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur beinhalten, da hiermit das Recht verbunden ist, den öffentlichen Weg für das Leitungsnetz zu nutzen).

b) Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung bzw. -beseitigung umfasst gemäß § 54 Absatz 2 WHG das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung zählt auch die Beseitigung des Schlammes, der in Kläranlagen anfällt. Abwasser ist nach § 54 Absatz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Nach § 56 Satz 1 WHG trifft die Abwasserbeseitigungspflicht diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Landesrecht dazu verpflichtet sind. Durch § 29e Absatz 1 Satz 2 BWG ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Land Berlin auf die Berliner Wasserbetriebe (BWB) übertragen worden. Auch im Hinblick auf die Abwasserentsorgung sind hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht insbesondere Verträge betroffen, mit denen die Aufgabe auf einen Dritten übertragen wird sowie (zivilrechtliche) Betriebsführungs- oder Betreibermodelle und Konzessions- beziehungsweise Gestattungsverträge (vgl. Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 50).

c) Abfallentsorgung

Der Begriff der Abfallentsorgung umfasst nach § 3 Absatz 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Abfälle sind nach § 3 Absatz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dies umfasst Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Im Land Berlin wird die Entsorgung der Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen, gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. 1999, 413), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, als hoheitliche Aufgabe von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) wahrgenommen. Als veröffentlichungspflichtige Verträge kommen in diesem Bereich Verträge in Betracht, mit denen die Aufgabe auf einen Dritten übertragen wird (vgl. Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 51).

d) Energieversorgung

Die Energieversorgung erfasst klassischerweise die Versorgung der Allgemeinheit (Haushalte, Industrie und Gewerbe) mit Strom und Gas und beinhaltet im Einzelnen Erzeugung, Transport, Verteilung und Handel beziehungsweise Verkauf. Im weiteren Sinne gehört zur Energieversorgung auch die Versorgung mit Wärme. Der Bereich der Versorgung mit Strom und Gas, der für die Versorgung der Allgemeinheit elementar ist, ist durch zahlreiche bundesgesetzliche Bestimmungen geregelt (z.B. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. Juli 2004 (BGBl. I, Seite

1918); Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, 1970, Seite 3621); Energieeinsparungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I, Seite 2984). Der Schwerpunkt der staatlichen Aufgaben liegt heute in der verstärkten staatlichen Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien bei der Erzeugung, der Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs, der Sicherung des zuverlässigen Betriebs der Netze durch eine enge Regulierung und der diskriminierungsfreien Zurverfügungstellung von Verkehrswegen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen (vgl. Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 52).

e) Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere ÖPNV

Dem Verkehrs- und Beförderungswesen in diesem Sinne unterfallen alle Arten des Personen- und Güterverkehrs auf Straßen, Schienen und Wasserstraßen sowie der Luftverkehr. Die Begriffe beziehen sich gleichermaßen auf die Erbringung von Verkehrsdiensten wie auf die Infrastruktur für den Individual- und den öffentlichen Verkehr. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer gleichmäßig flächendeckenden Versorgung mit Verkehrsnetzen und Verkehrsdienstleistungen zu sozial verträglichen Bedingungen und Preisen. Die Gewährleistung einer entsprechenden Infrastruktur ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (siehe dazu Uerpmann-Witzack, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts Band IV, § 89, Randnummer 1).

Zu den veröffentlichungspflichtigen Verträgen in diesem Bereich zählen beispielsweise Verträge, mit denen die Vertragspartner zum Bau und Betrieb öffentlicher Verkehrswege berechtigt oder verpflichtet werden, wie zum Beispiel verkehrliche Erschließungs- und Wegebauverträge, die bestimmte Maßnahmen zur Schaffung oder Bereitstellung der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr zum Gegenstand haben (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 55).

Besonders hervorgehoben wird der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV). Nach § 1 Satz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. § 2 RegG enthält eine Legaldefinition des ÖPNV: Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Diese ist auf das Berliner Transparenzgesetz übertragbar.

Besondere Fälle des Beförderungswesens im Sinne des Berliner Transparenzgesetzes sind darüber hinaus der Krankentransport und die Notfallrettung. Gegenstand des Krankentransports nach § 2 Absatz 3 Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 8. Juli 1993 (GVBl. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, ist es, „kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpati-

entinnen oder Notfallpatienten sind, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.“ Hierbei steht die Beförderungsleistung in einem speziell hergerichteten Fahrzeug im Vordergrund, während die medizinische Hilfe nur im Bedarfsfall zu leisten ist. Für die Einbeziehung dieser Verträge in den Anwendungsbereich des Berliner Transparenzgesetzes spricht auch eine systematische Auslegung von Satz 2, der in seiner Aufzählung auch die „stationäre Krankenversorgung“ nennt und daher die Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen als Teil der Daseinsvorsorge ansieht (siehe zum Vorstehenden Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 57).

f) Telekommunikation

Auch die Telekommunikation zählt zu den existenziellen Leistungen der Daseinsvorsorge. Artikel 87 f Absatz 1 des Grundgesetzes enthält insoweit einen ausdrücklichen Gewährleistungsauftrag des Bundes. Hiernach gewährleistet der Bund nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 319 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist – im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

g) Wohnungswirtschaft

Unter den Begriff Wohnungswirtschaft als Aufgabe der Daseinsvorsorge fallen die Bereiche der Wohnraumförderung und der Wohnungsfürsorge. Im Rahmen der Wohnraumförderung werden Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum gefördert. Maßgeblich hierfür ist das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Berliner Wohnraumversorgungsgesetz vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422). Dies geschieht mittels des Einsatzes von Fördermitteln. Im Schwerpunkt richten sich die Leistungen an diejenigen Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Im Rahmen der Wohnungsfürsorge werden benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern oder sozial schwachen Bevölkerungsgruppen, die nicht die Mittel haben, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu beschaffen, Unterkünfte zur Verfügung gestellt. Instrumente sind unter anderem die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen, die Vermittlung von Sozialwohnungen oder die Obdachlosenunterbringung. Diese fachrechtliche Definition kann auf den Anwendungsbereich des Berliner Transparenzgesetzes übertragen werden (zum Vorstehenden Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 58).

h) Bildungseinrichtungen

Eine Legaldefinition des Begriffs „Bildungseinrichtung“ existiert nicht, auch wenn der Begriff regelmäßig in den Landesbildungsgesetzen (ob zur schulischen oder Hochschulbildung) verwendet wird. Der Bereich der Bildungseinrichtungen reicht vom Elementarbereich (frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen nach § 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni

2005 (GVBl. 2005, 322), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, über den Primarbereich (Grundschulen), den Sekundarbereich (alle Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachschulen, Berufsschulen, Stadtteilschulen, Sonder- und Förderschulen) bis zum tertiären Bildungsbereich (die verschiedenen Hochschularten: Universitäten, Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Fachhochschulen sowie Berufsakademien). Ein weiterer Bildungsbereich ist die allgemeine und berufliche Erwachsenenbildung. Institutionen der Erwachsenenbildung sind z.B. die Volkshochschulen, Abendschulen (u.a. Gymnasien), aber auch die Landeszentrale für politische Bildung (zum Vorstehenden Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 59).

Keine Bildungseinrichtung im Sinne von Satz 2 sind unbeschadet von sich aus anderen Regelungen des Gesetzentwurfes ergebenden Informationspflichten rein verwaltungsinterne Einrichtungen wie die Verwaltungsakademie Berlin (VAK), die Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie (BFRA) und die Polizeiakademie Berlin. Die VAK dient als Verwaltungsschule und auch im Rahmen von Fortbildungsseminaren ausschließlich der internen Verwaltung. Ein für die Daseinsvorsorge notwendiger Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern besteht nicht.

Keine Bildungseinrichtungen sind die Einrichtungen, die einen lediglich indirekten Bildungsauftrag haben, wie Museen, Bibliotheken oder Dokumentationszentren. Diese Einrichtungen sind aber als „Kultureinrichtungen“ von Satz 2 umfasst. Einrichtungen, die ausschließlich der Forschung dienen, sind ebenfalls nicht als Bildungseinrichtungen anzusehen (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 60).

i) Kultureinrichtungen

Der Begriff „Kultureinrichtung“ wird im Berliner Transparenzgesetz nicht definiert. Eine Verwendung in anderen Gesetzen weist auf Einrichtungen hin, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (beispielsweise: § 3 des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 20], S. 346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]; etwas weiter: § 3 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 16. November 2007 [GVBl. S. 578], das zuletzt durch § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2010 [GVBl. S. 285] geändert worden ist). Als Beispiele werden in anderen Gesetzen Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken und Museen genannt (§ 25 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29) geändert worden ist). Im Unterschied zu privaten Einrichtungen kann von Kultureinrichtungen als Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Einrichtungen ganz überwiegend vom Land Berlin im Rahmen der institutionellen Förderung dauerhaft finanziert werden.

j) Stationäre Krankenversorgung

Satz 2 umfasst nicht das gesamte Gesundheitswesen als Teil der Daseinsvorsorge, sondern allein die „stationäre Krankenversorgung“. Diese findet ausschließlich in Krankenhäusern statt. Die ambulante Krankenversorgung ist hingegen nicht umfasst. Die Sicherstellung der stationären Krankenversorgung ist eine Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge. In aller Regel dürften in diesem Bereich jedoch keine Vertragsschlüsse seitens des Landes Berlin herbeigeführt werden. Die stationäre Krankenversorgung erfolgt im Wesentlichen durch Krankenhäuser, die nach § 108 des Fünften Buches (V) Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, zur Krankenhausbehandlung gesetzlich Versicherter zugelassen sind. Ein Weg der Zulassung ist die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Berlin. Diese erfolgt jedoch nicht durch Vertrag, sondern durch einen Bescheid der zuständigen Behörde. Verträge zur stationären Krankenhausversorgung bestehen nur zwischen den Krankenkassen beziehungsweise ihren Verbänden und den Krankenhäusern in Form von Pflegesatzvereinbarungen nach § 18 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist.

Ein Vertrag im Bereich der stationären Krankenversorgung kann grundsätzlich auch ein Vertrag sein, mit dem eine Behörde den psychiatrischen Maßregelvollzug nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches oder die Unterbringung psychisch kranker Personen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) auf einen privaten oder freigemeinnützigen Träger überträgt. Da die Daseinsvorsorge als öffentliche Leistungsverwaltung im Bereich der Grundversorgungsbedürfnisse definiert wird, gehören Beleihungsverträge nach dem oder dem PsychKG wohl nicht zur Daseinsvorsorge, denn diese Verträge übertragen nicht die Aufgabe der stationären Krankenversorgung, sondern die hoheitlichen Befugnisse für eine zwangsweise Unterbringung der Patientinnen und Patienten. Diese Verträge sind deshalb der Eingriffsverwaltung und nicht der Leistungsverwaltung zuzuordnen (siehe hierzu auch Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 2 HmbTG, Randnummer 63).

Zu § 4 (Anspruch auf Zugang zu Informationen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass jede Person ein subjektives, einklagbares Recht gegenüber den in §2 genannten informationspflichtigen Stellen auf Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen, mithin amtlichen Informationen und Umweltinformationen, im Transparenzportal im Rahmen der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht sowie auf Zugang zu Informationen auf Antrag hat.

Anspruchsberechtigt sind neben sämtlichen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts auch nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern. Satz 2 stellt klar, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sind, soweit sie Grundrechtsträger sind. Die Erweiterung des Rechts auf Informationszugang zum Transparenzportal oder im Antragsverfahren dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach im Umweltinformationsrecht aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) und der Aarhus-Konvention auch juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sein können.

In seinem Urteil vom 21. Februar 2008 (Az.: 4 C 13/07 – BVerwGE 130, 223-236) hat das Bundesverwaltungsgericht insoweit klargestellt, dass nach der Zielsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der Informationsanspruch als ein Jedermann-Recht „der“ Öffentlichkeit konzipiert ist. „Jeder“, das heißt jeder Person soll rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert der Zugang zu Informationen über die Umwelt eröffnet werden, weil damit – wie auch der Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie deutlich macht – letztendlich der Umweltschutz verbessert werde. Die weite Auslegung des Begriffs der Antragstellenden entspreche der weiten Zielsetzung der mit Gesetz vom 9. Dezember 2006 in Bundesrecht transformierten Aarhus-Konvention (BGBl. II S. 1251). Der Begriff der Antragstellenden sei nicht zwingend auf natürliche oder juristische Personen beschränkt. Nach Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie kämen daher auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen als Anspruchsberechtigte in Betracht, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt seien.

Diese anhand der Umweltinformationen entwickelte Rechtsprechung wird im Interesse größtmöglicher Transparenz auch auf amtliche Informationen erstreckt.

Absatz 1 knüpft den Informationsanspruch an keinerlei objektive Voraussetzungen, insbesondere nicht an ein berechtigtes Informationsinteresse. Der Anspruch richtet sich – entsprechend dem allgemeinen Verständnis der Informationsfreiheit – allein auf die bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht ist also ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Vorrang besonderer Rechtsvorschriften. Art und Umfang der Veröffentlichung richten sich in solchen Fällen nach den speziellen Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Der Vorrang gilt für solche Vorschriften, die einen Informationszugang von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, wie zum Beispiel die bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz in § 35 des ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S.3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist und den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Regelungen zur Einsicht ins Grundbuch oder Vorschriften des Vergaberechts.

Der Vorrang besonderer Rechtsvorschriften bezieht sich auch auf die jeweiligen gebührenrechtlichen Regelungen.

Verwaltungsrechtliche Auskunftsansprüche nach diesem Gesetz und allgemeine verfahrensrechtliche Ansprüche nach § 6 VwVfG Bln sowie § 25 SGB X,

mithin die Akteneinsicht durch Verfahrensbeteiligte, bestehen jedoch nebeneinander. Das Berliner Transparenzgesetz schafft für diese Bestimmungen eine Rückausnahme vom Vorrang. Damit eröffnet es – über die genannten allgemeinen Auskunftsansprüche hinaus und vorbehaltlich der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Schutz privater und öffentlicher Interessen – einen Informationszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

Zu § 5 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

In § 5 werden eine Reihe von Ausnahmen von der Informationspflicht normiert, welche sich auf bestimmte öffentliche Stellen oder auf einzelne Tätigkeitsbereiche solcher Stellen beziehen, welche ohne diese Vorschrift der Informationspflicht unterliegen würden.

Sämtliche Ausnahmetatbestände dienen der Arbeitsfähigkeit der insoweit jeweils umfassten Behörden. § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 12 befreien die im Einzelnen genannten Stellen von der Pflicht, die bei ihnen vorhandenen amtlichen Informationen zugänglich zu machen.

Im Gegensatz zu § 13 (Schutz öffentlicher Belange) ist § 5 Absatz 1 eher bereicherspezifisch akzentuiert, indem er bestimmte öffentliche Stellen oder deren Teile von der Informationspflicht ausnimmt, während § 13 bei allgemeinen Belangen anknüpft und somit prinzipiell unabhängig davon gilt, wo diese Belange zu schützen sind.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Dazu gehören nach Nummer 1 unter den dort genannten Voraussetzungen Gerichte und Strafverfolgungs- beziehungsweise Strafvollstreckungsbehörden. Diese sollen im Interesse der Rechtspflege nicht informationspflichtig sein.

Strafverfolgungsbehörden sind insbesondere die Staatsanwaltschaften sowie die Polizei Berlin, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung (siehe zur Begriffsbestimmung §§ 160 ff. der Strafprozessordnung) wahrnimmt (Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft). Die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde ist ein gegenüber dem Gericht selbständiges, der rechtsprechenden Gewalt zugeordnetes Organ der Strafrechtspflege. Im System der Gewaltenteilung erfüllen Staatsanwaltschaft und Gerichte, mit unterschiedlicher Funktionszuweisung, auf strafrechtlichem Gebiet gemeinsam die Aufgabe der Justizgewährung (siehe dazu Fischer, in: KK-StPO, 8. Auflage 2019, Einleitung, Randnummer 197). Die Polizei und ihre Ermittlungspersonen werden nach § 163 StPO ebenfalls als Strafverfolgungsbehörde tätig. § 163 Absatz 1 StPO regelt den sog. ersten Zugriff der Polizei und verpflichtet diese, sobald sie von dem Anfangsverdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, selbständig, d.h. ohne dass ein Ersuchen oder ein Auftrag der Staatsanwaltschaft vorliegt im Sinne des Legalitätsprinzips, den Sachverhalt zu erforschen und die zur Aufklärung der Straftat erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihre Ermittlungen und die der Staatsanwaltschaft dienen demselben Zweck. Die Ermittlungen bilden im Sinne von § 163 StPO ungeachtet der organisatorischen Selbstständigkeit der Polizei auch dann eine Einheit, wenn die Polizei ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist.

Strafverfolgungsbehörde ist in diesem Zusammenhang auch die Landeskartellbehörde Berlin, soweit sie Geldbußen wegen Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 [BGBl. I S. 1750, 3245], das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 [BGBl. I S. 1474] geändert worden ist, auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder der StPO verhängt.

Auch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung mit ihren aus der Informationspflicht herausfallenden Tätigkeitsbereichen wird in diesem Zusammenhang gesondert aufgeführt.

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung fällt unter den funktionalen Schutz der Strafverfolgung, soweit sie die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft gemäß § 147 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, ausübt. Eine klarstellende Nennung der für die Justiz zuständigen Senatsverwaltung in diesem Zusammenhang ist daher sinnvoll.

Zudem obliegen – wie in Hamburg – auch in Berlin der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung Entscheidungen in Gnadenangelegenheiten („Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts“). Da die Bearbeitung von Gnadenangelegenheiten auf dem strafrechtlichen Gebiet eine eigene Tätigkeit darstellt und deshalb nicht als Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörden im weiteren Sinne zu werten ist, ist ein der Hamburger Regelung (§ 5 Nummer 1 HmbTG) entsprechender Zusatz bei der Tätigkeit in Gnadenangelegenheiten aufgenommen. Denn Gnadenentscheidungen sind stets Einzelfallentscheidungen, die richterlichem Handeln gleichzusetzen sind und somit auch demselben Veröffentlichungsschutz unterliegen müssen.

Daneben sind nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 die Vergabekammer des Landes Berlin sowie die Landeskartellbehörde, soweit sie als Verfolgungsbehörde wegen Verstößen gegen Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen tätig wird, von der Informationspflicht ausgenommen.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. September 2014 (Rechtsache C-549/13) entschieden, dass Vergabekammern Gerichte im Sinne des Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, Seite 47), der zuletzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013 geändert worden ist, sind.

Die Vergabekammer des Landes Berlin ist die im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zuständige Behörde (§§ 155 ff. GWB). Sie ist im Land Berlin bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet. Auch die Vergabekammer des Landes Berlin ist institutionell von der Informationspflicht freigestellt mit der Folge, dass es zum einen nicht auf eine Beeinträchtigung des vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens ankommt und zum anderen der Schutz nach Nummer 1 sämtlichen Unterlagen zuteil wird, die ein laufendes Vergabeverfahren betreffen (siehe insoweit auch § 14 Absatz 3 Nummer 3).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind im Rahmen von Disziplinarverfahren entstandene Vorgänge von der Informationspflicht ausgenommen.

Der Terminus „Disziplinarverfahren“ knüpft an die entsprechenden Regelungen des Disziplinargesetzes (DiszG) vom 1. August 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, insbesondere die §§ 17 ff., als auch des Berliner Richtergesetzes (RiGBIn) vom 23. Juni 2011 (GVBl. S. 238), welches gemäß § 73 Absatz 1 für das Verfahren in Disziplinarsachen auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Disziplinargesetzes verweist, an. Nummer 2 nimmt insoweit jegliche, im Rahmen von Disziplinarverfahren entstandene Vorgänge von der Informationspflicht aus.

Zu Nummer 3

Vorgänge des Rechnungshofs von Berlin sind von der Informationspflicht ausgenommen, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Jahresberichte. Damit wird der durch Artikel 95 der Verfassung von Berlin garantierten Unabhängigkeit des Rechnungshofes Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Vom Informationsanspruch ausgenommen sind nach Nummer 4 Vorgänge der Steuerverwaltung.

Hinsichtlich der Steuerverwaltung sind sämtliche Stadien des Besteuerungsverfahrens von der Festsetzung bis zur Steuervollstreckung erfasst (siehe insoweit zur Parallelnorm des § 5 Nummer 4 HmbTG OVG Hamburg, Urteil vom 17. Dezember 2013, Az.: 3 Bf 236/10).

Nummer 4 trägt dem in § 30 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, gewährleisteten Steuergeheimnis Rechnung, dessen Einhaltung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG geboten ist (siehe hierzu BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008 – Az.: 2 BvR 336/07, zitiert nach juris). Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber nicht gehalten, den Zugang zu steuerlichen Daten bei Informations- oder Auskunftsansprüchen einer freien Einzelfallabwägung durch die zuständige Behörde zu überantworten (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – Az.: 7 C 33.17, zitiert nach juris, Randnummer 17).

Die Ausnahmevorschrift ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 31 GG) auch deshalb geboten, weil der Bundesgesetzgeber absichtlich davon abgesehen hat, in der Abgabenordnung ein subjektives Recht auf Akteneinsicht während des laufenden Steuerverfahrens einzuführen, mit der Folge, dass auch der Steuerpflichtige insoweit nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung seines Antrags auf Akteneinsicht hat (siehe dazu BFHE 202, Seite 231 f.; BFH, NJW-RR 2010, Seite 1160 f.) und weitergehende landesrechtliche Regelungen zum Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ verdrängt würden (dazu OVG Schleswig, NVwZ 2013, Seite 810 ff.).

Zudem bezweckt die Ausnahme der Nummer 4, die Arbeitsfähigkeit der Steuerverwaltung zu schützen (siehe die Gesetzesbegründung zur Parallelnorm des § 5 Nummer 4 HmbTG, Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/4466, Seite 17). Dass diese durch die Informationspflichten nach dem Berliner Transparenzgesetz beeinträchtigt werden könnte, ist nicht allein mit der Arbeitsbelastung zu begründen, die durch die Erledigung von Auskunftersuchen entstehen kann. Im Falle der Steuerverwaltung gilt es zu bedenken, dass die dortigen Akten neben den Daten des Steuerpflichtigen regelmäßig Kontrollmaterial, behördeninterne Vermerke und Anweisungen enthalten, deren Offenlegung das behördliche Ermittlungsinteresse beeinträchtigen könnte. So könnten sich beispielsweise Rückschlüsse auf die Kriterien von Plausibilitätskontrollen und Schlüssigkeitsprüfungen ergeben, auf welche der Steuerpflichtige in der Folge sein Steuererklärungsverhalten einstellen könnte. Dies wiegt umso schwerer, als der Auskunftsanspruch nach dem Berliner Transparenzgesetz jeder Person unabhängig von einem konkreten berechtigten Interesse zusteht, so dass die Einsichtnahme nicht nur in den jeweils eigenen Steuervorgang möglich wäre, sondern von interessierter Seite (etwa durch Lohnsteuerhilfevereine und Angehörige steuerberatender Berufsgruppen) auch massenhaft Einsicht in Steuerakten genommen werden könnte, was die Gefahr der Entschlüsselung von Stichprobenkontrollen und ähnlichem deutlich erhöhen könnte (siehe zum Vorstehenden auch Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 5 HmbTG, Randnummer 22).

Hinzu kommt, dass Steuerakten in vielen Fällen außer den Daten der steuerpflichtigen Person, die die Einsicht begehrt, auch Personen- und Steuerdaten Dritter beinhalten werden, die nicht selten ein beträchtliches Interesse an der Geheimhaltung auch gegenüber der steuerpflichtigen Person haben werden. Diese Daten im Einzelfall jeweils aussondern zu müssen, würde einen hohen Arbeitsaufwand mit sich bringen, der die Steuerverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben behindern würde (so auch Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 5 HmbTG, Randnummer 23).

Zu Nummer 5

Nummer 5 nimmt zunächst im Interesse der Geheimhaltungsbedürftigkeit die Vorgänge der Innenrevision, insbesondere aus Gründen des Quellenschutzes, von der Informationspflicht aus. Was vom Bereich der Innenrevision umfasst ist, richtet sich nach der jeweiligen behördeninternen Geschäftsverteilung.

Darüber hinaus sind nach Nummer 5 Vorgänge der Prävention und Bekämpfung von Korruption ausgenommen, soweit dies zum Quellenschutz notwendig ist. Ebenso wie bei Vorgängen aus dem Bereich der Innenrevisionen besteht auch in Vorgängen der Korruptionsbekämpfung ein Interesse an einer Geheimhaltungsbedürftigkeit zum Zwecke und aus Gründen des Quellenschutzes. Im Übrigen sehen die Richtlinien zur Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung vom 06.03.2012 (ABl. Nr. 12 vom 23.03.2012, S. 442-443), geändert am 18. Juni 2019 (ABl. Nr. 33 vom 09.08.2019; S. 4932), unter Ziffer 1.2. vor, dass die Mitglieder der Prüfgruppen zugleich auch als Innenrevisorinnen und Innenrevisoren in der jeweiligen Senatsverwaltung tätig sein können beziehungsweise die Zusammenarbeit zwischen der Innenrevision und Korruptionsbekämpfung zu regeln beziehungsweise abzustimmen ist. Dies betrifft auch die Pflicht der gegenseitigen Information.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält eine institutionelle Bereichsausnahme für die Berliner Verfassungsschutzbehörde als eigenständige Abteilung in der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Diese betrifft die Verfassungsschutzbehörde in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich und ist wegen der Schranke des Artikels 45 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung von Berlin bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend geboten. Danach ist das Einsichtsrecht in Akten oder sonstige amtliche Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde den Mitgliedern des Ausschusses für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften vorbehalten.

Im Interesse ihrer Arbeitsfähigkeit stellt die Ausnahmenvorschrift der Nummer 6 die Verfassungsschutzbehörde davon frei, bei ihr vorliegende Informationen veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich machen zu müssen. Eine irgendwie geartete Beschränkung auf sicherheitsrelevante Informationen oder die geheimdienstlichen Aufgaben der Berliner Verfassungsschutzbehörde besteht nicht.

Unabhängig davon gilt es zu berücksichtigen, dass Auskunft- und Veröffentlichungspflichten nach geltender Rechtslage durchaus auch für die Berliner Verfassungsschutzbehörde bestehen: So ist die Auskunftspflicht, also die Pflicht, Informationen auf Antrag zugänglich zu machen, in § 31 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin (VSG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 235), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, geregelt. Bei diesem im Verfassungsschutz Berlin geregelten Informationsrecht wird kein besonderes berechtigtes Interesse beziehungsweise keine Begründung für das Auskunftersuchen gefordert. Eine solche Beschränkung auf ein besonderes Interesse sowie den Bezug zu einem konkreten Sachverhalt ist im Gegensatz zum VSG Bln beispielsweise im Bundesrecht gegeben (siehe insoweit § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist). In der Verwaltungspraxis der Berliner Verfassungsschutzbehörde wird deutlich, dass dieses Recht auf Auskunft von der Öffentlichkeit auch wahrgenommen wird. So gehen bei der Berliner Verfassungsschutzbehörde jährlich bis zu 500 Anträge ein. Die einzige Einschränkung des § 31 Absatz 1 VSG Bln besteht darin, dass die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller lediglich die zu ihr beziehungsweise ihm gespeicherten Informationen erlangen kann. Diese Beschränkung auf personenbezogene Daten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten, aber auch notwendig, um den gesetzlichen Auftrag der Verfassungsschutzbehörde nicht zu gefährden und weil für eine Prüf- oder Verdachtsfallberichterstattung die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehlt.

Ferner besteht für die Berliner Verfassungsschutzbehörde auch eine Veröffentlichungspflicht bezüglich veröffentlichbarer Informationen. So ist gemäß § 26 VSG Bln vorgeschrieben, dass die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 VSG Bln informiert. Dieser Jahresbericht stellt eine detaillierte und umfassende Zusammenstellung von verschiedenen Phänomenbereichen, extremistischen Organisationen und Grup-

pierungen und ausgewählten Beobachtungsobjekten dar. Der jährlich herausgegebene Verfassungsschutzbericht sowie mehrere weitere Publikationen zu den verschiedenen Themenfeldern (zum Beispiel politischer Extremismus, politische Aktivitäten, Kennzeichen und Erscheinungsformen des Extremismus) sind auf der Internetseite der Berliner Verfassungsschutzbehörde jederzeit für die Allgemeinheit elektronisch und kostenfrei zugänglich.

Darüber hinaus gehende Veröffentlichungspflichten kommen für die Berliner Verfassungsschutzbehörde nicht in Betracht, da sie ihrer nachrichtendienstlichen Aufgabenstellung zuwiderlaufen würden. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, Az.: 1 BvR 1215/07 Tz. 117) anerkannt, dass es dem spezifischen Aufgaben- und Befugnisprofil von Nachrichtendiensten entspricht, dass sie Daten grundsätzlich geheim sammeln und von Transparenzpflichten weithin freigestellt sind.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält eine Bereichsausnahme für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit es parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Abgeordnetenhaus von Berlin und seiner Mitglieder – zum Beispiel in Immunitätsangelegenheiten – und bei Petitionen). Dem Gebot größtmöglicher Transparenz entspricht das Abgeordnetenhaus von Berlin im Übrigen bereits dadurch, dass es im Rahmen seiner Autonomie den Grundsatz weitgehender Verhandlungsöffentlichkeit ausgeformt hat. Dem entspricht insbesondere die nach Maßgabe des Geschäftsordnungsrechts erfolgende Veröffentlichung von Parlamentsdokumenten (zum Beispiel Drucksachen, Vorlagen, Protokolle oder schriftliche Anfragen), die bereits seit geraumer Zeit praktiziert wird.

Zu Nummer 8

Nummer 8 nimmt den Rundfunk Berlin-Brandenburg, soweit sich dessen Tätigkeit nicht auf das Gebiet des Landes Berlin bezieht und in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen von der Informationspflicht aus. Die Vorschrift schützt den Bereich der grundrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. Die grundrechtliche Gewährleistung des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG geht allerdings über den engen Bereich der inhaltlichen Gestaltung des Rundfunkprogramms hinaus und reicht wie die Pressefreiheit von der Beschaffung der Information bis hin zur Verbreitung der Nachricht oder Meinung im Rundfunk (siehe dazu nur BVerfGE 103, 44, 59 m.w.N). Da die Gewährung eines umfassenden einfachgesetzlichen Auskunftsanspruches gegen die Rundfunkveranstalter einem staatlichen Eingriff in das Grundrecht gleichkommen dürfte (OVG NRW, ZD 2012, 288, 289 mit Anmerkung Schnabel unter Verweis auf BVerfGE 107, 299, 330), ist der Begriff „journalistisch-redaktionelle Informationen“ verfassungskonform anzuwenden und grundsätzlich weit zu verstehen. Von der Informationspflicht ausgenommen ist hiernach jede Information, die Einblicke in die dem Redaktionsgeheimnis unterfallende Informationsgewinnung, -verarbeitung oder -verbreitung ermöglicht oder deren Veröffentlichung auf andere Weise eine fremde Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme konkret befürchten lässt (siehe dazu OVG NRW, ZD 2012, 288, 289). Nicht unter das Redaktionsgeheimnis und die Ausnahme nach Nummer 8 fallen hingegen solche Informationen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der Programmgestaltung und -produktion stehen, insbesondere Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung

des jeweiligen Hauses und Personalangelegenheiten bezüglich solcher Mitarbeitenden, deren Tätigkeit ohne Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Programms ist (OVG NRW, ZD 2012, 288, 289 unter Verweis auf BVerfGE 59, 231, 260 f.; VG Düsseldorf, Urteil vom 14. März 2014, Az.: 1 K 3924/13, Randnummer 89). Rundfunkfreiheit ist nicht mit Freiheit von öffentlicher Kritik gleichzusetzen (siehe dazu Schnabel, ZUM 2010, 412, 418). Dementsprechend gewährleisten weder das Grundgesetz noch Nummer 8 ein Recht, Informationen aus beliebigen Gründen der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Vielmehr muss im konkreten Einzelfall die Rückwirkung auf die Freiheit der redaktionellen Tätigkeit (einschließlich deren Vorbereitung) belegbar sein (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 5 HmbTG, Randnummer 31).

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält für den Bereich der Schulen, Schulbehörden und Schulaufsichtsbehörden eine Bereichsausnahme in Bezug auf Informationen, welche die Erstellung einer Rangliste („Ranking“) von Schulen ermöglichen, die geeignet ist, die Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele zu gefährden.

Daten, die dazu geeignet sind, eine Rangliste von Schulen zu erstellen, sollen weder einer Auskunftspflicht noch einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Die Erstellung solcher Ranglisten durch Dritte darf nicht dadurch unterstützt beziehungsweise gefördert werden, dass entsprechende Daten der Schulen, Schulbehörden und Schulaufsichtsbehörden genutzt werden. Eine Veröffentlichung einer solchen Rangliste hätte negative Folgen für einzelne Schulen, gerade für Schulen in schwierigen Lagen. Es bestünde die Gefahr, dass einzelne Schulen zu Unrecht eine negative Bewertung erfahren würden, da einzelne statistische Werte in den Fokus gerückt würden. In der Folge bliebe zu befürchten, dass Eltern ihre Kinder nicht an bestimmten Schulen anmelden beziehungsweise diese meiden. Bei solchen Daten, die auf Leistungsbewertungen der Lehrkräfte beruhen, bestünde darüber hinaus die Gefahr, dass Lehrkräfte ihre Bewertungsmaßstäbe absenken, um den Rang ihrer Schule zu verbessern. Dies würde zu einer Verzerrung dieser Maßstäbe führen.

Hinzukommt, dass die Veröffentlichung der in Rede stehenden Daten zur Beurteilung der Sozial- und Lernsituation und damit auch der Qualität der Schule und ihrer Abschlüsse herangezogen werden, diese Beurteilung den jeweiligen Schülerinnen und Schülern zu ihrem Nachteil zugeordnet werden und ggf. eine Stigmatisierung bewirken kann (siehe hierzu auch BlnVerfGH, Beschluss vom 19. Juni 2020, Az.: VerfGH 108/19, dort S. 18 f.).

Zu Nummer 10

Die Bereichsausnahme dient dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG und Artikel 21 der Verfassung von Berlin im Bereich von Forschung und Lehre sowie dem Schutz vor einer Ausforschung in den Bereichen der Leistungsbeurteilung und Prüfung. Von der Bereichsausnahme ausgenommen sind die in der Norm genannten Informationen im Zusammenhang mit Drittmitteln. Auch Forschungseinrichtungen, an denen das Land Berlin mittelbar über von ihm kontrollierte private Beteiligungsunternehmen (beispielsweise die Berliner Wasserbetriebe) beteiligt ist (z.B. Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH) sind von der Bereichsausnahme gemäß Nummer 10 erfasst. Ebenfalls ausgenommen sind den Schutzbereich

der Bereichsausnahme gemäß Nummer 10 betreffende Vorgänge der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Zu Nummer 11

Die Ausnahmegesetzgebung in Nummer 11 dient dem Schutz der Forschungsfreiheit, der ohne eine solche Ausnahme nur unzureichend gewährleistet wäre; insbesondere kommt nicht jedem unter Nummer 11 fallenden Dokument zugleich der Charakter eines urheberrechtlich schutzfähigen Werks und damit der Schutz des Urheberrechtsgesetzes zu (zum Schutz der Forschungsfreiheit im Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes Bund, das keine explizit einschlägige Ausnahmegesetzgebung enthält, Bretthauer, NVwZ 2012, 1144 (zum geistigen Eigentum 1147)). Das Begriffspaar „Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung“ ist dahingehend zu verstehen, dass sämtliche Forschungstätigkeit umfasst ist. Da auch die Freiheit der Forschung grundrechtlich gewährleistet ist, ist die Ausnahmegesetzgebung ebenso wie Nummer 10 verfassungsrechtlich geprägt. So ist der Forschungsbegriff in Nummer 11 ebenso zu verstehen wie in Artikel 5 Absatz 3 GG, also als geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ (siehe dazu BVerfGE 35, 79). Als subjektives Abwehrrecht schützt das Grundrecht neben dem Forschungsprozess einschließlich seiner Vorbereitung (VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, Az.: 13 K 2679/11, Randnummer 30 m.w.N.), insbesondere die Entscheidung über die Verbreitung der Forschungsergebnisse (siehe dazu Kempfen, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 42. Edition, Stand: 01.12.2019, Artikel 5 GG Randnummer 182). Wie im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit würde die gesetzliche Gewährung eines voraussetzungslosen Zugangsanspruchs zu den Forschungsergebnissen, aber auch jede die Forschungstätigkeit selbst oder ihre Vorbereitung beeinträchtigende Informationspflicht einem Grundrechtseingriff gleichkommen, der angesichts der vorbehaltlosen Gewährung der Forschungsfreiheit nur aufgrund verfassungsimmanenter Schranken zu rechtfertigen wäre (VG Braunschweig, ZD 2014, 318 ff. mit Anmerkung Schnabel, ZD 2014, 321 ff.). Der Ausnahmetatbestand nach Nummer 11 ist daher nicht auf bestimmte Typen von Informationen beschränkt, sondern nimmt sämtliche Daten und Dokumente aus dem Bereich der Forschung von der Informationsfreiheit aus. Erfasst sind hierbei sowohl der Forschungsprozess (zum Beispiel Exposés von Forschungsvorhaben, Dokumentationen von Versuchsaufbauten, auch Verträge zwischen Hochschulen und Unternehmen über die Forschungskooperation – so VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, Az.: 13 K 2679/11) als auch die Forschungsergebnisse (siehe dazu die Gesetzesbegründung zur Parallelnorm des § 5 Nummer 7 HmbTG, Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/4466, Seite 18). Aus Sinn und Zweck der Vorschrift, den Schutz des Grundrechts auf Forschungsfreiheit sicherzustellen folgt, dass die Informationen gerade von einem Träger des Grundrechts herrühren müssen. Geschützt sind also Informationen, die mit der Forschungstätigkeit natürlicher Personen oder nach Artikel 19 Absatz 3 GG (partiell) grundrechtsfähiger juristischer Personen (zum Beispiel private oder auch öffentliche Universitäten; BVerfGE 15, 256) zusammenhängen (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 5 HmbTG, Randnummer 33). Da Nummer 11 den Gegenstand „Forschung“ schützt und nicht nur bestimmte Stellen von der Informationspflicht befreit, kann sich jede Stelle, der Informationen aus einer grundrechtlich geschützten Forschungstätigkeit vorliegen, insoweit auf die Ausnahme von der Informationspflicht berufen. Müsste der Staat ihm vorliegende Informationen einer universitären Forschungseinrichtung offenlegen, wäre der Grundrechtsschutz der Einrichtung nur unzureichend gewährleistet (Maatsch/Schnabel, a.a.O.).

Ausgeklammert nach Nummer 11 bleiben die der Veröffentlichungspflicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 unterfallenden Gutachten und Studien. Allerdings gilt es auch in solchen Fällen zu prüfen (vergleiche § 5 Absatz 2), ob die Arbeit gegebenenfalls dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit unterfällt, weil sie ein hinreichendes Maß an Wissenschaftlichkeit in Anspruch nehmen kann („Wissenschaft“ ist als Oberbegriff der Forschungs- und Lehrfreiheit anzusehen, sodass nur die wissenschaftliche Forschung durch Artikel 5 Absatz 3 GG geschützt ist, vergleiche BVerfGE 35, 79, 112) und deshalb ihre Offenlegung durch die informationspflichtige Stelle gegen die Forschungsfreiheit verstieße. Die Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Gutachtens stellt auch – jedenfalls sofern sie gegen den Willen seines Verfassers geschieht – einen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 3 GG dar, denn dieses erfasst auch den Bereich der Auftragsforschung (BAG, NZA 2009, 84, 87) und gewährleistet seinem Träger grundsätzlich das Recht zu entscheiden, wann und in welchem Umfang er seine Forschungsergebnisse publiziert (siehe dazu BVerfGE 47, 327 ff.; BGHZ 173, 356; VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, Az.: 13 K 2679/11 m.w.N.). Es schützt somit den Inhalt wissenschaftlicher Arbeiten, unabhängig davon, ob diese zugleich die Voraussetzungen eines urheberrechtlichen Schutzes aufweisen (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 5 HmbTG, Randnummer 34).

Auch ohne ausdrückliche Einwilligung der oder des Gutachtenverfassers werden solche Eingriffe im konkreten Einzelfall meist allerdings gerechtfertigt sein, da bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit (Gutachten oder Studie) im Auftrag der öffentlichen Hand ein etwaig bestehendes Geheimhaltungsinteresse der oder des Sachverständigen mit dem Demokratieprinzip (Artikel 20 GG) kollidiert, welches in gewissem Maß die Transparenz staatlichen Handelns gebietet (siehe dazu Roßnagel, MMR 2007, 16, 17 f.). Der Sachverständige, der einem wissenschaftlichen Gutachtenauftrag zur Vorbereitung einer behördlichen Entscheidung nachkommt, muss sich darüber bewusst sein, dass die legitime Kontrolle staatlichen Handelns auch dessen Grundlagen umfasst und er daher in einem besonderen Transparenzanforderungen unterliegenden Bereich tätig wird (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 5 HmbTG, Randnummer 35). Es gehört schließlich gerade zu den Zwecken der Einholung eines externen Gutachtens durch die öffentliche Hand, die eigenen Entscheidungen nicht nur daran auszurichten, sondern es im Zweifel der Öffentlichkeit zur Untermauerung derselben vorzulegen (Maatsch/Schnabel, a.a.O.). In der Regel stellt die Veröffentlichungspflicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 deshalb eine zulässige und verhältnismäßige Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG dar. Ebenfalls von dem vorstehend beschriebenen Schutzbereich der Bereichsausnahme gemäß Nummer 11 umfasst sind diesbezügliche Vorgänge der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung, da der Schutz andernfalls leerliefe.

Zu Nummer 12

Nummer 12 dient dem ausdrücklichen Schutz beruflicher Geheimhaltungspflichten insbesondere der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 43a Absatz 2, § 76 der Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO] in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 [BGBl. I S. 1403] geändert worden ist) So ist bereits zu § 17 Absatz 4 Berliner Informationsfreiheitsgesetz ein Geheimhaltungsrecht von

Selbstverwaltungskörperschaften freier Berufe anerkannt (vgl. zu § 17 Absatz 4 Berliner Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit § 76 der Bundesrechtsanwaltsordnung OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. August 2014, Az.: OVG 12 B, zitiert nach juris, Randnummer 19 f.).

Die beruflichen Geheimhaltungspflichten dürften zwar auch bereits über § 5 Absatz 2 eine Auskunftserteilung wirksam ausschließen. Eine gesetzliche Klarstellung des Vorrangs beruflicher Geheimhaltungspflichten vor der Informationspflicht nach dem Berliner Transparenzgesetz erscheint aber wegen der besonderen Bedeutung dieser Geheimhaltungspflichten gleichwohl sinnvoll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an die bisherige Vorschrift des § 17 Absatz 4 Berliner Informationsfreiheitsgesetz an.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass spezialgesetzliche Vorschriften, die beispielsweise aus Gründen des Datenschutzes engere oder gegebenenfalls sogar abschließende Regelungen zum Gegenstand haben, im Einzelfall gegenüber den Bestimmungen des Berliner Transparenzgesetzes Vorrang genießen. So sind beispielsweise Informationspflichten gegenüber Patientinnen und Patienten abschließend im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) geregelt. Vorgänge der Steuerverwaltung sind - soweit sie dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen - einem Informationszugang gezogen (siehe insoweit – zu § 17 Absatz 4 Berliner Informationsfreiheitsgesetz – VG Berlin, Urteil vom 1. Februar 2018, Az.: 2 K 614.15, zitiert nach juris, Randnummer 24 f.). Ein Geheimhaltungsgrund, der durch Absatz 2 in Bezug genommen wird und damit eine Informationspflicht ausschließt, ist die Vertraulichkeit von Aufsichtsratssitzungen und entsprechende konzernrechtliche Geheimhaltungspflichten (siehe in diesem Zusammenhang VG Berlin, Urteil vom 13. November 2013, Az.: 2 K 41.13, zitiert nach juris, Randnummer 27 ff.).

Zu Abschnitt 2 (Transparenzportal und Veröffentlichungspflicht)

Zu § 6 (Transparenzportal)

§ 6 normiert vorbehaltlich des § 9 und der §§ 13 bis 17 die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von amtlichen Informationen und Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen im Transparenzportal.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, dass durch das Land Berlin ein elektronisches Transparenzportal errichtet und betrieben wird, in dem Informationen von Amts wegen bereitgestellt werden. Satz 2 regelt, dass die in § 7 genannten Informationen – vorbehaltlich des § 9 und der §§ 13 bis 17 – in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bereits vorhandene Informationsangebote, wie zum Beispiel bestehende Webseiten, vorbehaltlich des § 9 und der

§§ 13 bis 17 an das Transparenzportal anzugliedern oder mit diesem zusammenzuführen.

Zu § 7 (Veröffentlichungspflichtige Informationen)

Die Absätze 1 und 2 des § 7 enthalten einen Katalog der Gegenstände der Veröffentlichungspflicht; sie bestimmen also wesentlich, in welchem Umfang das Berliner Transparenzgesetz im Hinblick auf Transparenz und Offenheit der Verwaltung über ein Informationsfreiheitsgesetz herkömmlichen Zuschnitts hinausgeht. Insofern ist § 7 eine der zentralen Vorschriften des Gesetzes. Die Aufzählung der Veröffentlichungsgegenstände ist zwar in Absatz 1 abschließend, wird aber in Absatz 2 durch einen Auffangtatbestand ergänzt, der orientiert am Hamburgischen Transparenzgesetz (§ 3 Absatz 2 HmbTG) als Soll-Vorschrift auch weitere Gegenstände als die ausdrücklich in Absatz 1 genannten der Veröffentlichungspflicht unterwirft. Das übergreifende Prinzip des Katalogs der Veröffentlichungsgegenstände besteht in dem insoweit angenommenen besonderen öffentlichen Informationsinteresse an ihnen. Gemeinsam ist sämtlichen Veröffentlichungsgegenständen zudem, dass sie von den informationspflichtigen Stellen herrühren müssen. Diese Einschränkung folgt aus dem Zweck des Gesetzes und wird durch den Wortlaut einzelner Teile des Katalogs belegt.

Zu Absatz 1

Der Katalog des Absatzes 1 orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes (vgl. § 3 Absatz 1 HmbTG).

Zu Nummer 1

An das Abgeordnetenhaus von Berlin gerichtete Vorlagen des Senats von Berlin zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme, Vorlagen einer Senatsverwaltung zur Kenntnisnahme, zum Beispiel eine von einer Senatsverwaltung zu erlassende Rechtsverordnung und Mitteilungen oder Berichte des Senats von Berlin oder einer Senatsverwaltung sind Vorlagen, die dem Abgeordnetenhaus entweder auf dessen Verlangen oder auf Eigeninitiative des Senats vorgelegt werden. Nach Eingang beim Abgeordnetenhaus von Berlin werden diese Vorlagen zu Drucksachen. Die so erfassten Dokumente finden sich schon jetzt für die interessierte Öffentlichkeit als Drucksache zugänglich in der Parlamentsdatenbank des Abgeordnetenhauses von Berlin (Parlamentsdokumentation). Eine etwaige Verlinkung mit dem Transparenzportal wird im Rahmen der technischen Umsetzung geprüft.

Zu Nummer 2

Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst Protokollen und Anlagen.

1. Beschlüsse

Gegenstand der Veröffentlichungspflicht sind Beschlüsse. Die Bedeutung des Begriffs ergibt sich hierbei aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. Danach ist ein Beschluss jede abschließende, das heißt verbindliche Entscheidung, soweit sie von einem mehrköpfigen Gremium gefasst worden ist, der eine Abstimmung sowie in der Regel eine Beratung vorausgegangen sind. Auf den Inhalt des Be-

schluss kommt es nicht an. Insbesondere braucht es sich nicht um eine vollstreckungsfähige Entscheidung zu handeln; zu veröffentlichen sind vielmehr auch Beschlüsse, die lediglich aus Dokumentationsgründen ergehen, wie etwa die in Beschlussform manifestierte Kenntnissnahme eines Gremiums von einem ihm vorgelegten Vorgang.

2. in öffentlicher Sitzung gefasst

Begrenzungen der Veröffentlichungspflicht ergeben sich daraus, dass sie nur für solche Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen gilt, die in öffentlicher Sitzung gefasst worden sind.

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist aus dem Prozessrecht beziehungsweise dem Gerichtsverfassungsrecht geläufig (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 26. Auflage 2020, § 55 VwGO, Randnummer 3). Wie dort kommt es auch hier darauf an, dass grundsätzlich jede Person die Möglichkeit hat, von ihrer Durchführung einschließlich Ort und Zeit Kenntnis zu erlangen und – soweit es die örtlichen und räumlichen Verhältnisse erlauben – an der Sitzung als Zuhörer oder Zuschauer teilzunehmen (BGH, NStZ 1989, 1741; BVerfG, NJW 2002, 814; Diemer, in: KK-StPO, § 169 GVG, Randnummer 6 mit weiteren Nachweisen; Allgayer, in: BeckOK-StPO, § 169 GVG, Randnummer 3 ff.). Ob tatsächlich Vertreterinnen oder Vertreter der Öffentlichkeit anwesend waren, als der Beschluss gefasst wurde, ist hingegen unerheblich.

Ausgeschlossen von der Veröffentlichungspflicht sind somit zunächst alle Beschlüsse solcher Gremien, für die generell geregelt ist, dass sie nichtöffentlich tagen. Dies gilt beispielsweise für den Richterwahlausschuss und Prüfungskommissionen. Ebenfalls nichtöffentlich sind die Sitzungen von Aufsichtsräten der veröffentlichungspflichtigen Unternehmen nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.

Da der Begriff der Öffentlichkeit gerade durch das Moment der voraussetzungslosen Allgemeinheit definiert ist, gelten als nichtöffentlich auch solche Sitzungen, zu denen nur eine Teilöffentlichkeit zugelassen ist, also Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Gruppen. Keine öffentlichen Sitzungen im Sinne der Nummer 2 sind deshalb z.B. die vertraulichen oder nur „schulöffentlichen“, das heißt auf die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer beschränkten Sitzungen der schulischen Gremien wie die des Landesschulbeirates.

Daneben fallen aber auch solche Beschlüsse aus dem Anwendungsbereich der Nummer 2 heraus, die von einem regelmäßig öffentlich tagenden Gremium in einer ausnahmsweise nicht-öffentlichen Sitzung (etwa nach Ausschluss der Öffentlichkeit für einen datenschutzrechtlich relevanten Tagesordnungspunkt einer im Übrigen öffentlichen Sitzung) gefasst worden sind. Die Vorschrift ist insoweit deskriptiv zu verstehen, das heißt es kommt auf die tatsächliche Zugangsmöglichkeit für die Öffentlichkeit an und nicht darauf, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden durfte oder nicht (vgl. auch Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 3 HmbTG, Randnummer 17).

3. Herkunft der Beschlüsse

Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus dem bereits oben erwähnten übergreifenden Prinzip des § 7, wonach dort insgesamt nur Informationen der veröffentlichungspflichtigen Stelle gemeint sind. Demnach kommen an dieser Stelle nur Beschlüsse nebst Anlagen in Betracht, die von einer informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 herrühren. Die informationspflichtige Stelle muss jedoch nicht als Ganzes tätig geworden sein, es sind auch Beschlüsse von Teilgliederungen oder von bei den informationspflichtigen Stellen eingerichteten Gremien erfasst, sofern diese öffentlich tagen.

Hierzu zählen bezirkliche Stellen, nämlich die Bezirksverordnetenversammlungen und ihre in § 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. 692), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, normierten Ausschüsse. Diese tagen gemäß § 8 Absatz 6 BezVG regelmäßig öffentlich und erfüllen dann die Voraussetzung der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2.

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin, welches keine öffentliche und damit informationspflichtige Stelle im Sinne des Transparenzgesetzes ist, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht. Gleiches gilt für die mit Wahlen und Abstimmungen beauftragten Wahlorgane. Die Wahlvorstände und Wahlausschüsse (Landes- und Bezirkswahlausschüsse) stehen außerhalb der Behördenorganisation (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, Einführung, Randnummer 43). Sie sind Einrichtungen gesellschaftlicher Selbstorganisation (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, Einführung, Randnummer 43; Glossar zum Wahlrecht, www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Wahlorgane.html, abgerufen am 20.03.2020; BayVerfGH, Entscheidung vom 02.03.1990, Az.: Vf. 23-VI-90, Vf. 24-VI-90, Vf. 25-VI-90, Vf.-26-VI-90) und unterliegen daher nicht der Veröffentlichungspflicht der Nummer 2. Schließlich sind auch keine Beschlüsse der Gerichte als Organe der Rechtspflege zu veröffentlichen, was sich bereits aus § 5 Nummer 1 ergibt.

4. Umfang der Veröffentlichungspflicht

Zu veröffentlichen ist der Beschluss als solcher, also der Entscheidungssatz und gegebenenfalls die Begründung. Ist ein Beschluss in einer öffentlichen Sitzung allerdings mündlich gefasst worden, sind nur die darüber angefertigten Aufzeichnungen – soweit vorhanden – zu veröffentlichen. Eine Pflicht, Beschlüsse eigens zum Zweck der Veröffentlichung im Transparenzportal abzufassen, besteht nicht. Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich vielmehr insgesamt nur auf Informationen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2, das heißt nur auf vorhandene Informationen. Soweit der Beschlusstext auf weitere Dokumente Bezug nimmt, sind auch diese zu veröffentlichen. Zumeist werden derartige Dokumente ohnehin als Anlage dem Beschluss beigelegt sein, sodass sie dann bereits nach der ausdrücklichen Anordnung der Nummer 2 veröffentlicht werden müssen.

Daneben sind auch zugehörige Protokolle zu veröffentlichen. Aus der Protokollierung können regelmäßig die Besetzung des Gremiums bei Beschlussfassung

sowie ggf. die Abstimmungsergebnisse entnommen werden. Wie die Formulierung „zugehörigen Protokollen“ zeigt, muss der Inhalt einer Sitzungsniederschrift nur insoweit veröffentlicht werden, als er in Beziehung zu einem bestimmten Beschluss steht. Feststellungen zu Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung sind hingegen nicht von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Mangels entsprechender Ausnahme in § 15 Absatz 1 Satz 2 dürfen Namen von Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern und sonstige personenbezogene Daten nur insoweit veröffentlicht werden, als eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung gemäß den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung vorliegt.

Zu Nummer 3

Von der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 3 umfasst sind sämtliche Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes Berlin, die bereits derzeit über das Berliner Vorschrifteninformationssystem des Landes Berlin (VIS BE) veröffentlicht werden. Eine Verlinkung zu dem Transparenzportal wird daher im Rahmen der technischen Umsetzung angestrebt. Die Veröffentlichung der Gesetzes- und Verordnungsbegründungen erfolgt mit den Vorlagen des Senats oder einer Senatsverwaltung an das Abgeordnetenhaus von Berlin bereits jetzt schon in Form von Drucksachen in der dortigen Parlamentsdokumentation (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 4

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 4 umfasst Verwaltungsvorschriften, soweit es sich nicht um Geschäfts- oder Dienstanweisungen handelt, Rundschreiben sowie das Amtsblatt für Berlin.

Eine Verwaltungsvorschrift ist eine generelle Regelung des verwaltungsinternen Bereichs, die von einer vorgesetzten Behörde an nachgeordnete Behörden gerichtet wird und Organisations- und Verfahrensfragen oder die sachliche Erledigung von Verwaltungsaufgaben betrifft. Nicht zutreffend ist ein engeres Verständnis der Verwaltungsvorschrift im vorliegenden Zusammenhang, nach dem eine solche nur eine generelle Anordnung an Behörden für die gesamte Berliner Verwaltung ist.

Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind hiernach alle normkonkretisierenden und ermessenslenkenden verwaltungsinternen Regelungen im oben genannten Sinne, das heißt insbesondere Verwaltungsvorschriften und Ausführungsvorschriften im Sinne des § 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und im Sinne der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil (GGO II), nicht hingegen Einzelweisungen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns und der Förderung des Gesetzeszwecks eines Berliner Transparenzgesetzes.

Geschäfts- oder Dienstanweisungen im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen, die ausschließlich die interne Dienstorganisation betreffen und keine rechtliche Außenwirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern haben (z.B. Brandschutzordnungen, Verfügungen für Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Vorschriften zur Dienstzeit). Sie sind von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, da an ihnen grundsätzlich kein Informationsinteresse im Hinblick auf den Gesetzeszweck der Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und der Kontrolle des staatlichen Handelns besteht und sie ohnehin unter den Ausnahmetatbestand des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung fallen (siehe § 13 Nummer 1). Soweit dies für

Organisations- und Geschäftsverteilungspläne anders zu werten ist, unterfallen diese bereits der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 7.

Von der Veröffentlichungspflicht umfasst ist zudem die Veröffentlichung des Amtsblattes von Berlin sowie weiterer Verwaltungsblätter, wie beispielsweise das Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin. Verlinkungen des Transparenzportals zu bereits bestehenden Veröffentlichungsformen werden daher im Rahmen der technischen Umsetzung angestrebt.

Zu Nummer 5

Zu veröffentlichen sind nach Nummer 5 Entscheidungen der Gerichte des Landes Berlin und des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt für die Veröffentlichung und damit einhergehende Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen Folgendes:

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind grundsätzlich alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten (BVerfG, Beschluss vom 14.09.2015, Az.: 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708, 3710, Randnummer 20 m.w.N.). Über die Veröffentlichungswürdigkeit auf dem Transparenzportal entscheidet die jeweilige Gerichtsverwaltung.

An Entscheidungen, die ohne Begründung ergehen, oder an der Vielzahl von Kostenfestsetzungsbeschlüssen der Gerichte besteht für die Öffentlichkeit in der Regel kein Interesse an einer Veröffentlichung.

Ab Januar 2021 wird das Vorschrifteninformationssystem um die Rechtssprechungsdatenbank der veröffentlichungswürdigen Entscheidungen der Gerichte des Landes Berlin und des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin erweitert werden, weshalb auch hierfür eine technische Verlinkung mit dem Transparenzportal angestrebt wird.

Zu Nummer 6

Nach der Nummer 6 sind Verträge der Daseinsvorsorge zu veröffentlichen.

Hinsichtlich des Begriffs des „Vertrages“ ist vom allgemeinen Begriffsverständnis auszugehen. Danach ist ein Vertrag ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich korrespondierenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen (Angebot und Annahme) besteht. Der Begriff umfasst also jedes zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäft, das durch einen wechselseitig zum Ausdruck gebrachten Rechtsbindungswillen zustande kommt. Der Zweck des Gesetzes, die Förderung der demokratischen Kontrolle, gebietet ein weites Verständnis, sodass Verträge jeglicher Art erfasst sind. Insbesondere kann es nicht darauf ankommen, ob sich informationspflich-

tige Stellen zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Handlungsformen bedienen. Erfasst sind daher neben bürgerlich-rechtlichen auch öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (beziehungsweise §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Für die Bemessung des Gegenstandswerts (vergleiche § 9 Nummer 1) gilt Folgendes: Der Begriff des „Gegenstandswerts“ ist vor allem aus dem Recht der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsvergütung bekannt.

Als Gegenstand eines Vertrags werden allgemein die in ihm geregelten (charakteristischen) Leistungspflichten angesehen. Deren Wert bemisst sich im Normalfall nach der Höhe der in Geld bemessenen Leistung (Zahlungspflicht). Völlig unproblematisch ist dies aber nur bei Verträgen über einen einmaligen Leistungsaustausch (z.B. Kaufvertrag über eine einzelne Sache). Hier bestimmt der (Kauf-)Preis den Gegenstandswert. Bei Rahmenverträgen dürfte es darauf ankommen, welchen Abrufwert sie ermöglichen. Schwieriger ist der Gegenstandswert hingegen bei Dauerschuldverhältnissen wie etwa Mietverträgen oder Sukzessivlieferungsverträgen ohne feste Laufzeit zu bestimmen. Hier kann das Vertragsvolumen bei Vertragsschluss nicht zuverlässig bestimmt werden. Nach Sinn und Zweck wird hier ein Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten zu Grunde zu legen sein: Wird – ggf. durch Zusammenrechnung mehrerer (Einzel-)Verträge innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ein Wert von 100.000 Euro erreicht, knüpft sich daran eine unwiderlegliche Vermutung des Informationsinteresses. Es kommt also nicht darauf an, ob der Wert von 100.000 Euro durch eine Vielzahl einzelner Verträge oder durch ein einzelnes Dauerschuldverhältnis erreicht wird. Wird der Gegenstandswert von 100.000 Euro hingegen nicht erreicht, folgt daraus die unwiderlegliche Vermutung, dass ein Informationsinteresse nicht besteht.

Bei ihrem Gegenstand nach veröffentlichungspflichtigen Gesellschaftsverträgen dürfte grundsätzlich – sofern vorhanden – auf das Stamm- bzw. Grundkapital abzustellen sein, wenn sich nicht aus dem Vertrag selbst ein anderer und insbesondere höherer Gegenstandswert ermitteln lässt.

Problematisch ist weiter, ob der Gegenstandswert eines Vertrags nach der Nettohöhe der Geldleistungspflicht oder aber nach der Bruttosumme unter Einbeziehung der auf den Vertragspartner umgelegten Umsatzsteuer zu bemessen ist. Veröffentlichungspflichtige juristische Personen des Privatrechts sind grundsätzlich gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, zum Vorsteuerabzug berechtigt, weshalb für sie im Geschäftsverkehr grundsätzlich die Nettobeträge relevant sind. Hingegen hat das Land Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts Bruttobeträge zu entrichten. Da aber die Zufälligkeit, ob der Umsatzsteuerbetrag von dem Vertragspartner zu tragen ist oder nicht, kaum über die Bedeutung und das heißt die Veröffentlichung des Vertrags entscheiden kann, sind allgemein die Nettobeträge ohne Umsatzsteuer zu Grunde zu legen. Hiermit wird ein Gleichklang mit der Ermittlung der vergaberechtlichen Schwellenwerte gewährleistet. Auch dort bestimmt § 3 Absatz 1 Vergabeverordnung – VgV vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, dass bei der Schätzung des Auftragswerts vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen ist.

Dem Inhalt nach muss es sich stets um Verträge der Daseinsvorsorge handeln. Der Begriff ist in § 3 Absatz 15 legaldefiniert, sodass auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen werden kann.

Grenzen der Veröffentlichungspflicht ergeben sich aus den allgemeinen Ausnahmetatbeständen. Hinsichtlich personenbezogener Daten ist zu berücksichtigen, dass nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 die Namen der Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner genannt werden dürfen. Diese Ausnahme ist eng auszulegen und kann nicht auf weitere personenbezogene Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners ausgedehnt werden (z.B. Anschrift, Kontoverbindung). Im Übrigen erfahren etwaige Geschäftsgeheimnisse über § 16 den entsprechenden Schutz; es wird auf die dortige Begründung verwiesen. Zu beachten ist schließlich – über die allgemein geltenden Ausnahmenvorschriften hinaus – die spezielle Bagatellklausel des § 9 Nummer 1 als Grenze der Veröffentlichungspflicht; auch insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 7

Unter die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 7 fallen Haushalts-, Stellen-, Wirtschafts-, Organisations- und Aktenpläne sowie Geschäftsverteilungspläne, soweit sie Auskunft über die funktionelle Zuständigkeit geben:

1. Haushaltspläne

Unter den Veröffentlichungsgegenstand „Haushaltspläne“ fällt jedenfalls der in Artikel 85 der Verfassung von Berlin geregelte Haushaltsplan des Landes Berlin selbst. Der Haushaltsplan wird gemäß §§ 1 ff. der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, die die Grundsätze des Haushaltsgrundsätzegesetzes des Bundes umsetzen, ergänzen und konkretisieren – durch Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin festgestellt (§ 2 Satz 1 LHO). Nach § 13 Absatz 1 LHO besteht der Haushaltsplan aus Einzelplänen und dem Gesamtplan; es handelt sich aber nicht um mehrere Haushaltspläne, sondern nur um die Teile eines einheitlichen, die gesamte unmittelbare Berliner Landesverwaltung betreffenden Haushaltsplans, der als Gesamtwerk der Veröffentlichungspflicht unterliegt.

Nicht zu veröffentlichen sind unterjährige Änderungen des Haushaltsplans, also haushaltsändernde Drucksachen innerhalb eines Doppelhaushalts. Diese wirken sich zwar auf den Haushaltsplan aus und ändern ihn der Sache nach. Solange aber keine konsolidierten Neufassungen des Gesamtplans erstellt werden, handelt es sich nicht um Änderungen des Dokuments „Haushaltsplan“ selbst. Allerdings sind die Änderungsvorgänge als solche gemäß Nummer 1 („Mitteilungen des Senats von Berlin an das Abgeordnetenhaus von Berlin“) zu veröffentlichen und im Übrigen in der Parlamentsdatenbank des Abgeordnetenhauses von Berlin öffentlich zugänglich.

2. Stellenpläne

Beim Stellenplan des Landes Berlin handelt es sich gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 LHO um einen Teil des Haushaltsplans. Unterjährige Änderungen sind

ebenso wie bei dem Haushaltsplan nur insoweit zu veröffentlichen, als sie in konsolidierte Neufassungen des Stellenplans einfließen.

3. Wirtschaftspläne

Wirtschaftspläne betreffen wie die anderen genannten Pläne die innere Verwaltungsorganisation und bestehen üblicherweise aus einem Erfolgsplan und einem Finanzplan. Da diese Wirtschaftspläne nach § 26 Absatz 1 Satz 2 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen sind, ist ihre Veröffentlichung ohnehin bereits aus diesem Grund erforderlich. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Wirtschaftspläne wird also lediglich klargestellt, dass der Haushaltsplan samt Anlagen zu veröffentlichen ist.

Nicht zu veröffentlichen sind Wirtschaftspläne – ihrerseits veröffentlichungspflichtiger – privatrechtlicher Unternehmen, da sich diese hinsichtlich ihrer Regelungsziele und -inhalte wesentlich von der Bewirtschaftungsplanung der öffentlichen Hand, namentlich der Landesbetriebe unterscheiden. Nicht zuletzt unterliegen Wirtschaftspläne meist einer anderen Methodik als solche von Landesbetrieben. Letztere sind zudem – anders als die privatrechtlichen Beteiligungen des Landes Berlin – unmittelbar haushaltswirksam und daher von größerem öffentlichem Interesse als die Wirtschaftsplanung der privaten Beteiligungsunternehmen.

4. Organisations- und Aktenpläne

Organisationspläne bilden Aufbau und Zusammenarbeit, Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Behörde ab (Bundestagsdrucksache 15/4493, Seite 16; dazu auch Schnabel, in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online Kommentar Informations- und Medienrecht, 29. Edition Stand: 01.08.2020, § 11 IFG Bund, Randnummer 9 ff.), was überwiegend in Form einer grafischen Darstellung, also eines „Organigramms“ im Sinne von § 6 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011 geschieht.

Unter einem Aktenplan im Sinne des § 57 Absatz 2 GGO I wird im Allgemeinen eine aus den Aufgaben der jeweiligen Organisation entwickelte und mit einer Kennzeichnung versehene Stoffgliederung verstanden, die den Ordnungs- und Registerrahmen für das Erfassen der Sachakten im Aktenverzeichnis darstellt und einen sachbezogenen Zugriff ermöglicht (Hoffmann, Behördliche Schriftgutverwaltung, 2. Auflage 2000, 199; sinngemäß übereinstimmend auch § 3 der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (deren Aussage in der Sache auch für die Berliner Verwaltung zutrifft); Schnabel, in: Beck'scher Online Kommentar Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 29. Edition Stand: 01.02.2020, § 11 IFG, Randnummer 12). Es handelt sich also um ein mehrstufiges und gegliedertes Schema zur Strukturierung des Aktenbestandes einer Organisation auf Basis ihrer Aufgaben. Er ist nicht gleichzusetzen mit dem Aktenverzeichnis, welches der Nachweis für die tatsächlich vorhandenen Akten ist, sondern bildet dessen Grundlage. Soweit Aktenpläne mit Aktenverzeichnissen in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst sind, unterliegt der Teil, der zum Aktenverzeichnis gehört, nicht der Veröffentlichungspflicht.

5. Geschäftsverteilungspläne

Geschäftsverteilungspläne regeln die funktionelle Zuständigkeit der einzelnen Teile beziehungsweise Beschäftigten einer (veröffentlichungspflichtigen) Organisationseinheit. Im Gegensatz zu den nur die äußere Struktur betreffenden Organisationsplänen verteilen sie die Aufgaben zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 GGO I ordnet der Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben den Arbeitsgebieten in den Organisationseinheiten der Behörde zu und grenzt alle Arbeitsgebiete gegeneinander ab.

Im öffentlichen Bereich kommen zunächst die innerhalb der einzelnen Behörden geführten Übersichten der Personal- und Aufgabenzuordnung in Betracht, die teilweise auch ausdrücklich als Geschäftsverteilungspläne bezeichnet werden. Ebenfalls umfasst ist die Geschäftsordnung des Senats von Berlin auf der Grundlage von Artikel 58 Absatz 4 und 5 der Verfassung von Berlin. Da durch sie die Verantwortungsbereiche der einzelnen Senatsmitglieder voneinander abgegrenzt werden, handelt es sich der Sache nach um einen Geschäftsverteilungsplan, ohne dass es auf die Bezeichnung ankäme.

Die Geschäftsverteilungspläne der Berliner Landesbehörden enthalten gemäß § 7 Absatz 3 GGO I u.a. die Besoldungs- und Entgeltgruppen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers. Selbst bei Schwärzung des Namens der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers kann durch Kontextinformationen leicht offenkundig werden, um welche konkrete Person es sich hierbei handelt (beispielsweise durch die Benennung als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner einer Auftragsvergabe für die Vergabeunterlagen einer nationalen Ausschreibung). Geschäftsverteilungspläne sind daher nur in einer datenschutzgerechten Fassung, die allein Auskunft über die funktionelle Zuständigkeit gibt, im Transparenzportal zu veröffentlichen. Geschäftsverteilungspläne von Gerichten (§ 21e GVG) sind aufgrund der Bereichsausnahme nach § 5 Nummer 1 nicht im Informationsregister zu veröffentlichen. Denn die Gerichtspräsidien werden bei der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung in richterlicher Unabhängigkeit tätig (BVerfG, NJW 2008, 909, 910 m.w.N.); es handelt sich um einen Organisationsakt gerichtlicher Selbstverwaltung (siehe dazu Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 VwVfG, Randnummer 204 m.w.N.). Dasselbe gilt im Ergebnis auch für Geschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaften. Zwar wird der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, dem die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans zukommt, hierbei anders als das Gerichtspräsidium oder Rechnungshofkollegium nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig. Es dürfte sich aber um eine Aufgabe handeln, die er als Organ der Rechtspflege im Sinne des § 5 Nummer 1 wahrnimmt. Denn hierunter dürften nicht nur einzelne Maßnahmen in konkreten justizförmigen Verfahren fallen, sondern darüber hinaus sämtliche den unmittelbaren Aufgaben der Rechtspflege vorgelagerten Tätigkeiten, soweit sie materiell zu diesem Tätigkeitsgebiet gehören und nicht sonstige, nicht rechtspflegerische Tätigkeiten betreffen (OVG MV, Urteil vom 24. April 2013, Az.: 1 L 140/10, Randnummer 24; BVerwG, NJW 1989, 412, 414). Die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans der Staatsanwaltschaft dient zumindest ganz überwiegend der Ermöglichung einer geordneten und effektiven Wahrnehmung der der Behörde auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zukommenden Aufgaben, also vor allem der spezifisch justizmäßigen Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungstätig-

keit der Behörde (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 3 HmbTG, Randnummer 43).

Zu Nummer 8

Zu veröffentlichen sind nach Nummer 8 zunächst Ergebnisse der Landestatistik. Unter „Statistik“ wird in der Rechtssprache allgemein die methodische Erhebung, Sammlung, Darstellung und Auswertung von Daten und Fakten verstanden (Degenhart, in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Artikel 73 GG, Randnummer 54 m.w.N.; § 1 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes – BStatG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist definiert insofern: „Die Statistik für Bundeszwecke (Bundestatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren.“; § 1 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365, das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verwendet eine vergleichbare Definition. Dabei ergibt sich aus dem Regelungskontext der Nummer 8, dass hier die Resultate dieser Tätigkeiten, also die durch die Erhebung, Sammlung etc. entstandenen Ergebnisdokumente gemeint sind. Nicht erfasst sind somit Datensammlungen, die lediglich der Vorbereitung einer Statistik dienen wie etwa Einzelangaben oder Datensätze, die den statistischen Ämtern von Fachbehörden zur Zusammenführung oder statistischen Auswertung übermittelt werden. Insofern ergibt sich auch kein Konflikt mit dem Statistikgeheimnis aus § 16 Absatz 1 BStatG beziehungsweise § 16 Absatz 1 LStatG, weil sich dieses auf Einzelangaben bezieht, die ohnehin von Nummer 8 nicht erfasst sind.

Der Begriff „amtliche Statistik(en)“ umfasst sämtliche statistischen Datenerhebungen, die von staatlichen Stellen durchgeführt wurden (Degen/Lorscheid, Statistiklehrbuch, 2. Auflage 2002, 121). Die „amtliche Statistik zeichnet sich hierbei dadurch aus, dass sie aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung oder Erlaubnis, sogenanntes Legalisierungsprinzip (Pflaumer/Heine/Hartung, Statistik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 4. Auflage 2009; Mosler/Schmid, Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik, 3. Auflage 2006) und nach bestimmten gesetzlich vorgegebenen Qualitätsstandards (§ 1 Satz 2 BStatG: Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit; § 9 Absatz 1 BStatG: „Die eine Bundestatistik anordnende Rechtsvorschrift muss die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.“) erhoben wird (§ 5 BStatG bzw. § 6 LStatG). Insbesondere ist eine Aufbereitung des gesammelten Datenbestands erforderlich. Eine Statistik unterscheidet sich von einer bloßen Datensammlung wesentlich dadurch, dass bei jener die erfassten Daten auf Plausibilität und Kohärenz geprüft werden, um erforderlichenfalls dabei offenbar werdende Fehler zu bereinigen (siehe zu den Prinzipien der amtlichen Statistik: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Die Qualitätsstandards der amtlichen Statistik, Ausgabe 2006), abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/qualitaetsstandards.pdf?__blob=publicationFile, v.a. Seite 17 ff.). Erst wenn die vorstehenden Kriterien erfüllt sind, ist eine amtliche Datensammlung auch als amtliche Statistik zu bezeichnen und gemäß Nummer 8 zu veröffentlichen.

Durch die Formulierung „Ergebnisse der Landesstatistik“ wird klargestellt, dass allein Ergebnisse der Berliner Landesstatistik zu veröffentlichen sind, nicht aber die Ergebnisse von Bundesstatistiken einschließlich der für Zwecke der Bundestatistik erstellten Länderergebnisse und die Landesstatistiken anderer Länder, mögen sie auch veröffentlichungspflichtigen Stellen des Landes Berlin vorliegen. Denn gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Statistik für Bundeszwecke zu, wovon ohne Weiteres auch die Frage der Veröffentlichung oder Geheimhaltung von Ergebnissen statistischer Erhebungen umfasst ist (Maatsch/Schnabel, Kommentar zum Hamburgischen Transparenzgesetz, § 3 HmbTG, Randnummer 62). Nummer 8 kann dementsprechend nur die Ergebnisse solcher Statistiken der Veröffentlichungspflicht unterwerfen, die durch Berliner Landesgesetz oder durch Rechtsverordnung des Senats von Berlin angeordnet sind oder gemäß § 6 Absatz 4 LStatG aus den dort genannten Gründen keiner gesetzlichen Anordnung bedürfen. Hierzu gehören im Allgemeinen sowohl solche Statistiken, die eine gesonderte Erhebung von Datenmaterial erforderlich machen, also die Erhebung von Primärdaten umfassen (namentlich die koordinierten Landesstatistiken, zum Beispiel Bildungsstatistik), als auch bloße statistische Aufbereitungen von Daten, die im Geschäftsgang der jeweiligen öffentlichen Stelle ohnehin anfallen, also ohne gesonderte Erhebung bereits vorhanden sind (Geschäftsstatistiken, § 2 Nummer 4 LStatG). Beide sind auch von der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 8 umfasst. Ob die Landesstatistiken von den veröffentlichungspflichtigen Behörden selbst oder – wie in der Regel – als sogenannte ausgelöste Statistik vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erstellt worden sind, ist unerheblich. Zwar ist das Amt als von den Ländern Berlin und Brandenburg getragene Anstalt auf die das Recht des Landes Brandenburg Anwendung findet nicht selbst veröffentlichungspflichtig. Dies ändert aber nichts daran, dass die von ihm erstellten Landesstatistiken zu veröffentlichen sind, sofern sie den veröffentlichungspflichtigen Behörden des Landes Berlin vorliegen.

Darüber hinaus ist nach Nummer 8 das Verzeichnis der Stiftungen, die gemäß § 1 des Berliner Stiftungsgesetzes ihren Sitz in Berlin haben, zu veröffentlichen. Dieses Verzeichnis wird bereits durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung als Aufsichtsbehörde in geeigneter Form gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes im Internet veröffentlicht.

Schließlich sind nach Nummer 8 zur Veröffentlichung bestimmte Tätigkeitsberichte im Transparenzportal einzustellen.

Unter „Tätigkeitsberichten“ werden im Allgemeinen schriftliche Dokumentationen über eine Tätigkeit während eines bestimmten zurückliegenden Zeitraums verstanden. In einigen Fällen sind Tätigkeitsberichte gesetzlich vorgeschrieben; weitere Tätigkeitsberichte werden freiwillig verfasst. Nicht entscheidend ist, ob die Dokumentation ausdrücklich als Tätigkeitsbericht oder beispielsweise als „Jahresbericht“, „Rechenschaftsbericht“ oder ähnlich bezeichnet ist. Erforderlich ist jedoch, dass es sich um einen Bericht über die Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung handelt. Nicht unter den Begriff fallen daher Jahresabschlüsse und Ähnliches, die eher einen kaufmännischen oder buchhalterischen Charakter haben, aber nicht die eigentliche Aufgabewahrnehmung der Einrichtung betreffen.

Wie die Parallelnorm des § 3 Absatz 1 Nummer 7 HmbTG umfasst die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 8 nur bisher schon veröffentlichte Tätigkeitsberichte und begründet keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung (Hamburgische

Bürgerschaft, Drucksache 20/4466, Seite 15). Dies bedeutet, dass Tätigkeitsberichte, die bisher nicht öffentlich zugänglich waren, weil sie sich nur an einen begrenzten Adressatenkreis richten, auch nicht unter die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 8 fallen. Dies betrifft zum Beispiel Tätigkeitsberichte nach § 47 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. 1994, 337; 1995, 24), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, die rein intern sind und nur die Beschäftigten betreffen.

Beispielhaft in Nummer 8 genannt sind daher die folgenden zu veröffentlichenden Berichte:

- jährlicher Tätigkeitsbericht der bzw. des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, 418), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist und
- Jahresbericht des Rechnungshofes von Berlin gemäß § 97 LHO

Zu Nummer 9

Von der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 9 umfasst sind Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden des Landes Berlin in Auftrag gegeben wurden und vom wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin erstellte Gutachten und Studien.

Der Begriff „Gutachten“ kann wie folgt umschrieben werden: Abhandlung einer sachverständigen Person oder Stelle, in der diese Erfahrungssätze darstellt und auf einen konkreten Sachverhalt in der Weise anwendet, dass sie aus ihnen und den im Einzelfall festgestellten Befundtatsachen nach Maßgabe ihres Fachwissens Schlussfolgerungen zieht und so in begründeter Weise zu einem bestimmten Ergebnis zu einer oder mehreren Sachfragen gelangt. Diese Definition steht im Einklang mit Definitionen in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur. Auch der behördliche Sprachgebrauch im Land Berlin steht mit diesem Begriffsverständnis in Einklang; in der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsleistungen der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14. Mai 2013 heißt es:

„Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige. Ein Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Das Gutachten tritt als verbindliche (z.B. bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche Aussage einer sachverständigen oder Gutachten erstellenden Person auf.“

Aus dem Umstand, dass sich die Veröffentlichungspflicht auf „Informationen“ bezieht, ergibt sich des Weiteren, dass das Gutachten selbst in aufgezeichneter Form vorliegen muss. Dabei kommt es auf die Art der Aufzeichnung nicht an, insbesondere nicht darauf, ob es sich um ein klassisches Textdokument oder etwa eine Power-Point-Aufbereitung handelt.

Abzugrenzen ist der Informationsgegenstand „Gutachten“ von einer bloßen „gutachterlichen Äußerung“ und „gutachterlichen Stellungnahme“ (die im Gegensatz zu den „Studien“ gerade nicht genannt ist). Gutachterliche Stellungnahmen sind Ausführungen, die ohne die in einem Gutachten zu erwartende Aufbereitung der allgemeinen und konkreten Sachlage eine oder mehrere einzelne Fachfragen im Ergebnis beantworten. Es handelt sich also um eine Rumpfform des Gutachtens, die nicht alle Elemente der oben genannten Definition aufweist. So kann es entweder an der für Gutachten typischen Schlussfolgerung für einen konkreten Einzelfall fehlen, weil ausschließlich abstrakte Erfahrungssätze mitgeteilt werden oder es fehlt umgekehrt an einer Darstellung des abstrakten Teils, also an Ausführungen zu den zugrunde gelegten Erfahrungssätzen oder der angewandten Methode. In diesem Fall erschöpft sich die gutachterliche Äußerung in der Mitteilung eines Ergebnisses im konkreten Fall, was insbesondere auch in Ergänzung eines erstellten Gutachtens geschehen kann. Die gutachterlichen Stellungnahmen unterscheiden sich von den Gutachten also typischerweise durch ihren Umfang, ihre Begründungstiefe sowie durch ihren Konkretisierungsgrad (nur Darstellung von Erfahrungssätzen statt zusätzlicher Anwendung derselben auf den Einzelfall oder umgekehrt). Die von dem Verfasser oder der Verfasserin bzw. die von der den Auftrag vergebenden Stelle gewählte Bezeichnung der Arbeit ist nicht entscheidend; sie kann allenfalls indiziellen Charakter für die Einstufung als Gutachten oder als gutachterliche Stellungnahme haben.

Für den Begriff „Studien“ findet sich keine grundsätzliche Definition. Es ist hier somit auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen. Nach diesem dürfte es maßgeblich auf das Moment der wissenschaftlich exakten Methodik ankommen, mit der die jeweilige Fragestellung bearbeitet wird. Auch die „Studie“ umfasst also einen nicht unerheblichen Umfang und eine gewisse Darstellungs- und Begründungstiefe; eine bloße Zusammenstellung ohne Darlegung des Zusammenhangs von Annahmen und Ergebnissen genügt daher nicht. Als Beispiele für Studien können etwa Evaluationsuntersuchungen oder Bestandserhebungen genannt werden. Der Unterschied zum Gutachten dürfte darin liegen, dass weniger die Schlussfolgerung, das heißt sachverständige Bewertung der Gültigkeit allgemeiner Erfahrungssätze im Einzelfall, als vielmehr die Feststellung eines bestimmten Status im Vordergrund stehen dürfte. Dass die Übergänge im konkreten Fall fließend sind, ist allerdings unproblematisch, weil sich an die beiden Begriffe keine unterschiedlichen Rechtsfolgen knüpfen.

Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind allerdings nur solche Gutachten und Studien, die „von einer Behörde in Auftrag gegeben wurden“.

Nicht von der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 9 umfasst sind Verträge, die der Erstattung eines Gutachtens oder einer Studie zugrunde liegen.

Entsprechend der Vorschrift des § 4 Absatz 1 Nummer 6 der am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Open-Data-Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 622) sowie der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungen besteht die Veröffentlichungspflicht gemäß Nummer 9 erst ab einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro.

Keine Veröffentlichungspflicht nach Nummer 9 besteht schließlich im Falle des Eingreifens von einem der Ausnahmetatbestände gemäß § 9 Nummer 4 Buchstabe a) bis g).

Zu Nummer 10

Der Begriff „Geodaten“ wird bereits seit Längerem in einer Reihe landes- und bundesrechtlicher Fachgesetze verwendet. Darin erfährt er auch eine – auf die EU-Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) zurückgehende – Legaldefinition, wonach „Geodaten“ alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet sind (vgl. § 3 Absatz 1 des Geodatenzugangsgesetz Berlin [GeoZG Bln] vom 3. Dezember 2009 [GVBl. S. 682], das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 [GVBl. S. 807] geändert worden ist). Eine weitergehende Erläuterung enthält auch die Gesetzesbegründung des Entwurfs zu § 3 Absatz 1 GeoZG Bln, wo es heißt: Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über die sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (zum Beispiel durch Koordinaten) oder indirekt (zum Beispiel durch Beziehungen) referenzierbar sind (Abghs-Drs. 16/2550, S. 17). Dieses Begriffsverständnis ist auch bei der Auslegung der Nummer 10 heranzuziehen. Entsprechend der im Fachrecht gängigen Terminologie sind Geodaten im Sinne dieser Vorschrift entweder Geobasis- oder Geofachdaten.

Zu Nummer 11

Nummer 11 knüpft an den bisherigen Wortlaut von § 17 Absatz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes an.

1. Messungen, Beobachtungen und sonstige Erhebungen

Zu veröffentlichen sind nach Nummer 11 „Messungen, Beobachtungen und sonstige Erhebungen“ über die Umwelt. Wie das Wort „sonstigen“ deutlich macht, sind die Erhebungen als Oberbegriff, dessen Beispiele die zuvor aufgezählten Begriffe sind, zu verstehen. Unter den Informationsgegenstand nach Nummer 11 fallen mithin alle – aufgezeichneten – Formen der Erhebung von Daten über die im weiteren Normtext genannten Umweltparameter. Es kommt daher nicht darauf an, auf welche Weise die Daten und Fakten erhoben worden sind; erfasst ist jede empirische Ermittlung von Befunden über die Umwelt, gleichgültig, ob sie unter Einsatz von Messinstrumenten, spezieller Beobachtungstechnik oder allein durch Sinneswahrnehmung geschieht und anschließend protokolliert wird.

2. über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt

Gegenstand der Erhebungen müssen die im Gesetz genannten Umweltdaten sein. Die verwendeten Formulierungen entstammen überwiegend anderen Fachgesetzen, auf die zur Auslegung zurückgegriffen werden kann. So findet sich für den Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ eine Legaldefinition in § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Sie lautet: „Schädliche Umwelteinwirkungen (...) sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“ Immissionen werden ihrerseits definiert als „auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme,

Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.“ Sämtliche dieser der Umwelt abträglichen Einwirkungen sind auch von Nummer 11 umfasst.

Der Begriff „Umweltgefährdungen“ findet sich bereits im bisherigen § 17 Absatz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes. Er kann unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs, wonach unter einer Gefahr der Zustand zu verstehen ist, der bei ungehindertem Fortgang wahrscheinlich zu einem Schaden führen wird, als Vorstufe der schädlichen Umweltauswirkung ausgelegt werden. Immissionen der oben näher bezeichneten Art müssen also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Schließlich wird der Begriff „Zustand der Umwelt“ in § 11 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und dem 10. Erwägungsgrund der diesem Gesetz zugrundeliegenden Richtlinie 2003/4/EG erwähnt. Der Begriff „Zustand“ wird dabei in § 11 Satz 2 UIG näher umschrieben. Dort ist ausgeführt, dass der Umweltzustandsbericht Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen enthält. Dabei geht es zwar primär um die gegenwärtige Beschaffenheit der Umwelt, erfasst werden aber auch Verweise auf die Vergangenheit sowie prognostische Einschätzungen (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Kommentar zu § 2 UIG, Randnummer 37 zum Zustand der Umweltbestandteile i.S.d. § 2 Absatz 3 UIG). Was unter „Umwelt“ im Einzelnen zu verstehen ist, ergibt sich hingegen aus § 2 Absatz 3, dessen weite Begrifflichkeit § 11 UIG aufgreift (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Kommentar Umweltrecht, 90. EL Juni 2019, § 11 UIG, Randnummer 3). Erfasst sein dürften daher sämtliche Umweltbestandteile wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes begründet Nummer 11 keine Berichtspflicht und formuliert keine Anforderungen an den Inhalt eines Umweltzustandsberichts. Vielmehr unterwirft Nummer 11 jegliche aufgezeichneten Ergebnisse von Erhebungen zu dem so definierten Zustand der Umwelt der Veröffentlichungspflicht. Es kommt mithin nicht darauf an, ob ein vollständiger Umweltzustandsbericht gegeben ist, sondern bereits eine Dokumentation von Erhebungen zum Zustand einzelner Umweltbestandteile unterliegt der Veröffentlichungspflicht. Andererseits brauchen Ergebnisse von Beobachtungen nicht in größerem Umfang aufgezeichnet zu werden, als dies schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Fall war.

Eine weitere Abgrenzung der einzelnen Tatbestandsmerkmale voneinander ist im Übrigen entbehrlich, weil sich an die Subsumtion unter den einen oder den anderen keine unterschiedlichen Rechtsfolgen knüpfen. Erfasst sind jedenfalls Erhebungen sowohl zu Immissionen (z.B. Messergebnisse hinsichtlich Feinstaubbelastung durch Straßenverkehr) als auch zu ihren Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Zustand des Waldes).

3. die von einer Behörde außerhalb einer im Einzelfall erfolgenden Überwachungstätigkeit durchgeführt werden

Zu veröffentlichen sind Messergebnisse, die außerhalb der durch eine Behörde im Einzelfall ausgeübten Überwachungstätigkeit erhoben wurden, also gerade die allgemein und ohne Einzelfallbezug erhobenen Daten, da im Regelfall nur an den Ergebnissen einer allgemeinen Beobachtungstätigkeit der Behörden ein erhebliches öffentliches Interesse bestehen wird (zum Beispiel bezogen auf Messungen von Luftverschmutzungsmessanlagen).

Sämtliche der in Nummer 11 aufgezählten Erhebungen müssen also von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt worden sein, um der Veröffentlichungspflicht zu unterfallen. Der Behördenbegriff entspricht der Definition in § 2 Absatz 1, umfasst also sowohl die Fachbehörden (Kernverwaltung) als auch die nach § 2 Absatz 2 informationspflichtigen Personen des Privatrechts. Dass Privatunternehmen ohnehin keine Überwachungstätigkeit im umweltrechtlichen Sinne (z.B. §§ 100 ff. Wasserhaushaltsgesetz, §§ 26 ff., 52, 52a Bundesimmissionsschutzgesetz, § 19 Atomgesetz) durchführen, stellt keinen hinreichenden Grund dar, hier von der auf das gesamte Gesetz bezogenen Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 2 abzuweichen, zumal Nummer 11 auch hinsichtlich der Behörden gerade nur Erhebungen außerhalb der Überwachungstätigkeit in Bezug nimmt, also nur solche Tätigkeiten, die unproblematisch auch von Privaten wahrgenommen werden können.

Zu Nummer 12

Unter Baumkataster ist die digitale Baumbestandskarte des Landes Berlin zu verstehen. Die Karte zum Berliner Baumbestand enthält Bäume an öffentlichen Straßen (Straßenbäume) und einen Teil der Bäume in öffentlichen Grünanlagen (Park- oder Anlagenbäume). Bäume auf privaten Flächen oder an Privatstraßen sind nicht erfasst. Anlagenbäume befinden sich in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen. Das sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind. Die Bäume in diesen Anlagen sind aber in der Regel nur dann erfasst, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden.

Bäume auf Friedhöfen, Sportanlagen, Flächen von Freibädern und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 36, 55) geändert worden ist, sind nicht erfasst und werden hier nicht dargestellt.

Die grafischen Daten der Karte sowie die der Karte hinterlegten Sachdaten werden von den bezirklichen Grünflächenverwaltungen erstellt und laufend aktualisiert.

Soweit andere (informationspflichtige) Stellen eigene Baumkataster unterhalten (etwa in Bezug auf ein großes Betriebs- oder Anstaltsgelände außerhalb des öffentlichen Straßenraums), sind diese nicht von der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 12 erfasst, wie sich bereits aus der Formulierung im Singular ergibt.

Zu Nummer 13

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 13 umfasst öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne.

1. Bauleitpläne

Bauleitpläne sind nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB). In der verbindlichen Bauleitplanung werden sodann Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets aufgestellt (§§ 8 bis 10a BauGB). Sowohl der Flächennutzungsplan als auch die Bebauungspläne setzen sich zusammen aus einem kartographischen Teil, andererseits aus umfangreichen Erläuterungen und Beschreibungen der Pläne.

2. Landschaftspläne

Nach § 9 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. 2013, 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG für Teile des Landes Berlin auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen dargestellt oder festgesetzt. Dies ist mit dem Begriff „Landschaftsplan“ gemeint und zu veröffentlichen. Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographierten Teil, in dem die verschiedenen Ziele des Erläuterungsberichts grafisch dargestellt werden.

Zu Nummer 14

Nach Nummer 14 sind Subventions- und Zuwendungsvergaben an juristische Personen ab einem Wert von 100 Euro und an sonstige teilrechtsfähige Organisationen und natürliche Personen ab einem Wert von 1.000 Euro zu veröffentlichen (siehe auch § 9 Nummer 2).

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 14 knüpft an die bereits bislang bestehende Pflicht zur Veröffentlichung von Zuwendungen in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin an. In der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin werden derzeit die von den Behörden ausgereichten Zuwendungen an juristische Personen veröffentlicht (ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 100 Euro rückwirkend für die letzten fünf Jahre).

Unter Berücksichtigung des Informationsinteresses von Bürgerinnen und Bürgern liegt die Bagatellgrenze für Zuwendungen an sonstige teilrechtsfähige Organisationen und natürliche Personen bei einem Wert von unter 1.000 Euro. Solche Wertgrenzen bei den Subventions- und Zuwendungsvergaben finden sich auch in den anderen Transparenzgesetzen der Länder Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

1. Zuwendung

Für den Begriff der Zuwendung findet sich eine Legaldefinition im Berliner Landesrecht. In § 23 LHO heißt es:

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn Berlin an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“

Näher umschrieben wird der Begriff durch die zu § 23 LHO ergangene Verwaltungsvorschrift, wo wiederum ausgeführt ist:

„Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu den Ausführungsvorschriften zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.“

Folgende Leistungen werden durch die Verwaltungsvorschrift zu § 23 LHO ausdrücklich aus dem Begriff der Zuwendungen ausgenommen: Sachleistungen (Nummer 1 zu § 63 LHO), Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHO), Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen (Anlage), satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen und Geldpreise, Spenden und ähnliche Beträge, die dem Empfänger aus bestimmtem Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter Zwecke zu verwenden.

2. Subvention

Zusätzlich zu den bereits bislang in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin zu veröffentlichenden Zuwendungen sind auch Subventionen im Transparenzportal einzustellen. Insoweit fehlt es allerdings an einer Legaldefinition im Berliner Landesrecht; auch im Bundesrecht gibt es keine einheitliche Festlegung des Subventionsbegriffs. Lediglich das Strafrecht enthält in § 264 StGB eine Begriffsbestimmung. Für den Straftatbestand des Subventionsbetrugs ist eine Subvention nach § 264 Absatz 7 StGB eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und b) der Förderung der Wirtschaft

dienen soll. Die strafrechtliche Definition führt jedoch nicht zu einem allgemeinen Subventionsbegriff. Nach der Literatur ist insbesondere der Zweck der Wirtschaftsförderung kein zwingendes Kriterium. Vielmehr sollen auch andere Zwecke unter den Begriff der Subvention fallen können. Ein gängiger Definitionsansatz sieht daher als Subventionen alle vermögenswerten Zuwendungen des Staates oder eines anderen Verwaltungsträgers an Privatpersonen ohne marktmäßige Gegenleistung zur Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks an. Diese rechtswissenschaftliche Definition umfasst dabei nur die positiven Zuwendungen, also die klassische Leistungssubvention. Diese werden auch als Subventionen im engeren Sinne verstanden. Der enge Subventionsbegriff umfasst jedenfalls folgende Mittel: Verlorene Zuschüsse, das heißt Geldleistungen, die nicht zurückzahlen sind (zum Beispiel: Finanzhilfen, Prämien, Beihilfen, Zuschüsse und Ähnliches), Darlehen, die unter günstigeren Bedingungen gewährt werden als im privatwirtschaftlichen Bereich, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen für Darlehen, die der Subventionsnehmer von dritter Seite (vor allem Privatbanken) erhalten hat oder erhalten möchte, Realförderungen, das heißt die bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder bei der Veräußerung staatlicher Grundstücke oder sonstiger Vermögensgegenstände, wobei der Vorteil darin liegt, dass der Subventionsempfänger den Zuschlag überhaupt – und zudem meist zu günstigeren Bedingungen – erhält.

Der somit zugrunde zu legende engere Subventionsbegriff umfasst die Zuwendungen nach § 23 LHO, geht über ihn aber hinaus. Insbesondere sind Bürgschaften (ohne Gegenleistungen) und Realförderungen keine Zuwendungen, wohl aber Subventionen im Sinne dieses Veröffentlichungstabestandes.

3. Vergaben

Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich auf die „Vergabe“. Wie bereits ausgeführt, ist hierunter die in Vollzug der jeweiligen Rechtsgrundlage ergehende konkrete Verwaltungsentscheidung über die Gewährung der Förderung zu verstehen. Hinsichtlich des Umfangs, in dem dieser Akt zu veröffentlichen ist, enthält das Berliner Transparenzgesetz in § 15 Absatz 1 Nummer 4 – entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HmbTG – die Vorgabe, dass die Namen der Empfänger von Einzelförderungen von dem grundsätzlichen Verbot der Veröffentlichung personenbezogener Daten ausgenommen sind und infolgedessen veröffentlicht werden müssen. Im Hinblick auf die Vergabe von Zuwendungen sind im Transparenzportal all diejenigen Angaben zu veröffentlichen, die im jährlichen Zuwendungsbericht des Landes Berlin enthalten sind. Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass der Zuwendungsbericht als solcher im Transparenzportal veröffentlicht wird. Auch hinsichtlich der Subventionen bilden diese Angaben den Maßstab für den Veröffentlichungsumfang. Sie sind somit soweit zu veröffentlichen, wie sie aus der der Behörde vorliegenden Aufzeichnung (namentlich dem schriftlichen Verwaltungsakt) hervorgehen.

Nummer 15

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 15 bezieht sich auf Informationen über Sponsoring und Spenden.

Inhaltlich sind hierbei die Vorgaben aus der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen

des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31. Mai 2016 maßgeblich. Sponsoring im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben ist nach dieser Verwaltungsvorschrift das gezielte Fördern von Einzelmaßnahmen der Verwaltung durch Zurverfügungstellung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen von Dritten, insbesondere Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen an Stellen der öffentlichen Verwaltung oder Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Für das Sponsoring kommen auf Seiten der öffentlichen Verwaltung verschiedene Bereiche, vor allem Kultur, Bildung, Wissenschaft, Sport und Wohlfahrtspflege, in Betracht.

In diesem alle zwei Jahre nach § 8 dieser Verwaltungsvorschrift anzufertigenden Bericht werden alle Sponsoringleistungen (Geld-, Sach- und Dienstleistungen) ab einer Höhe von 5.000 € erfasst und mit den Angaben zu nachstehenden Punkten veröffentlicht:

1. Name des Sponsors
2. Höhe bzw. Wert der Zuwendung
3. Art der Zuwendung
4. Empfänger/in der Zuwendung
5. gefördertes Projekt bzw. geförderte Veranstaltung.

In Übereinstimmung mit dem anzufertigenden Sponsoringbericht wird diese Bagatellgrenze von Summen unter 5.000 Euro auch in der Nummer 15 aufgegriffen.

Zu Nummer 16

Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich auf die wesentlichen Regelungen von baurechtlichen Bescheiden. Die hauptsächliche Differenzierung besteht in der Unterscheidung zwischen den wesentlichen Regelungen und den sonstigen Regelungen der Bescheide.

1. Baugenehmigung und Bauvorbescheid

Die Baugenehmigung sowie der Vorbescheid sind in der Bauordnung für Berlin geregelt. Nach § 59 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, bedürfen die Errichtung, Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum der Baugenehmigung. Andere Genehmigungsarten, auch soweit sie dieselbe Wirkung wie eine Baugenehmigung haben bzw. diese aufgrund der Konzentrationswirkung eines Fachverfahrens ersetzen, fallen nach dem eindeutigen Wortlaut nicht unter Nummer 16, sondern können allenfalls als „vergleichbare Informationen“ nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 unter den dort genannten Voraussetzungen zu veröffentlichen sein. Eine extensivere Auslegung der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 16 verbietet sich auch deshalb, weil damit auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 15 Absatz 1 Nummer 3 und damit ggf. eine Belastung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durch Offenlegung der Flurstücknummer verbunden wäre. Nicht erfasst sind weiterhin Vorhaben, die in den Regelungsbereich des Zustimmungsverfahrens nach § 77 BauO Bln fallen, da sie nach dem Wortlaut der Vorschrift gerade keiner Baugenehmigung bedürfen. Demgegenüber liegen Baugenehmigungen in den Fällen des § 63 BauO Bln ausdrücklich vor, also im Rahmen der vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Der Vorbescheid ist in § 75 BauO Bln geregelt. Mit ihm werden auf Antrag einzelne Fragen der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens verbindlich vorab beantwortet. Anders als eine Baugenehmigung, die entweder erteilt oder versagt wird, ist ein Bauvorbescheid nach § 75 BauO Bln auch dann „erteilt“, wenn in ihm die Frage des Bauherrn verneint wird. Nummer 16 verlangt die Veröffentlichung der wesentlichen Regelungen sämtlicher Vorbescheide und lässt keinen Spielraum für eine Differenzierung nach positiven oder negativen Bescheidinhalten.

2. Wesentliche Regelungen

Nach Nummer 16 sind nicht der gesamte Inhalt der Baugenehmigung oder des Vorbescheides zu veröffentlichen, sondern nur die „wesentlichen Regelungen“. Der Begriff der „Regelung“ ist aus dem Verwaltungsverfahrensrecht geläufig, wo er in § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 35 VwVfG als eines der Wesensmerkmale eines Verwaltungsakts genannt ist. Der Begriff umschreibt dort, dass der Verwaltungsakt Rechtswirkungen hervorbringt und welche dies sind. Eine „Regelung“ ist dann anzunehmen, wenn die Maßnahme der Behörde darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d.h. wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden. Die Baugenehmigung ist (ebenso wie der Bauvorbescheid) ein Verwaltungsakt, der sich aus einem feststellenden und einem verfügenden Teil zusammensetzt. In ihrem feststellenden Teil bescheinigt sie, dass das Bauvorhaben mit den im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht; in ihrem verfügenden Teil hebt sie das präventive Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt auf. Weiter können Baugenehmigungen auch Nebenbestimmungen (Baubeginnvorbehalte, Rechtswirksamkeitsvorbehalte, Auflagen und Bedingungen) enthalten. Sämtliche dieser Inhalte zeitigen Rechtsfolgen und sind somit „Regelungen“ im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 35 VwVfG.

Auch der Vorbescheid ist ein eigenständiger Verwaltungsakt und nicht bloß eine Zusicherung i.S.d. § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 38 VwVfG. Der Vorbescheid legt, soweit er einen positiven Inhalt hat, verbindlich fest, dass das Bauvorhaben nicht aus Gründen versagt werden kann, die im Vorbescheidverfahren bereits geprüft wurden. Er ist somit ein vorweggenommener Ausschnitt aus dem feststellenden Teil der Baugenehmigung. Da der Begriff der „Regelungen“ in Nummer 16 mit Bezug auf Verwaltungsakte verwendet wird, kommt ihm hier dieselbe Bedeutung zu wie in § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 35 VwVfG.

Allerdings sind nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen Regelungen zu veröffentlichen. Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Nummer 16 sind die bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden erhobenen Daten sowie die Flurstücknummer, soweit nach § 5 sowie §§ 13 bis 17 möglich. Ziel ist es hierbei eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den informationspflichtigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen entsprechend der Maßgabe des § 9 Nummer 3 in das Transparenzportal einzustellen. Die bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden ohnehin erfassten Daten umfassen für die Verfahren nach den §§ 62, 63, 63a, 64, 67, 75 und 77 der Bauordnung Berlin (BauO Bln) folgende Metadaten: Verfahren nach BauO Bln, Aktenzeichen, Eingangsdatum der Vorlage oder des

Antrages, Vorhabenbezeichnung, Flurstücksbezeichnung, Datum der Genehmigung, Datum des Eintritts der Fiktion beziehungsweise des Fristablaufes sowie die zuständige Behörde mit Adresse und Kontaktdaten. In den Verfahren nach §§ 63, 63a, 64, 67 und 75 BauO Bln werden zusätzlich noch die Nebenbestimmungen zu den erteilten Bescheiden erhoben. Die genaue Spezifizierung und Ausgestaltung der zu veröffentlichenden „wesentlichen Regelungen“ ist Gegenstand der nach § 24 zu erlassenden Rechtsverordnung.

3. Spezifische Beschränkungen der Veröffentlichungspflicht

Besondere Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht aus Nummer 16 regeln § 15 und § 9. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sind auch hier personenbezogene Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, wovon allerdings § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 eine Rückausnahme für die Bezeichnung der Flurstücknummer normiert. § 9 Nummer 3 enthält schließlich eine spezielle Bagatellklausel für die wesentlichen Regelungen der Baugenehmigungen und Bauvorbescheide.

Zu Nummer 17

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 17 soll die Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich wirtschaftlicher Betätigung verbessern. Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten in Nummer 17 soll – entsprechend dem bereits jetzt regelmäßig erstellten, detaillierten Beteiligungsbericht – eine umfassende Information über die städtischen Beteiligungen des Landes Berlin ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlichem zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

1. Erfasste Unternehmen

Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich auf städtische Beteiligungen des Landes Berlin. Gemeint sind, wie das Wort „Unternehmensdaten“ belegt, Wirtschaftsunternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, also Geschäftsanteile hält. Nach dem Wortlaut ist hier – anders als in § 3 Absatz 13 Nummer 2 – eine mehrheitliche Beteiligung des Landes Berlin nicht erforderlich. Nähere Hinweise auf die Art der von der Vorschrift erfassten Unternehmen können dem jährlichen Beteiligungsbericht des Senats von Berlin (siehe zuletzt Beteiligungsbericht 2019 [Geschäftsjahr 2018]) entnommen werden.

Gegenstand des Beteiligungsberichts sind öffentliche Unternehmen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, die wirtschaftlich am Markt tätig sind (siehe zum Beteiligungsmanagement im Land Berlin den Beteiligungsbericht 2019 ab Seite 9 ff.).

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 17 bezieht sich – anknüpfend an den Inhalt der Regelung in § 7 Nummer 13 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz – darüber hinaus auch auf Landesbetriebe und Sondervermögen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, sofern diese überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Nicht erfasst sind dementsprechend solche Einrichtungen, welche sich – wie beispielsweise berufsständische Kammern oder die Kassenzahnärztliche sowie Kassenzahnärztliche Vereinigung – nicht durch öffentliche Mittel, sondern über Mitgliedsbeiträge finanzieren.

2. Wesentliche Unternehmensdaten

Der Begriff wird weder im Berliner Transparenzgesetz selbst noch in anderen Gesetzen definiert. Vorschriften über die Publizität von Unternehmensdaten finden sich vielfach im Gesellschaftsrecht (siehe z.B. §§ 8 ff., 37a, 125 HGB; §§ 10, 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist; §§ 39, 80 AktG). Allerdings dienen diese Vorschriften der Kontrolle des Rechtsverkehrs, während es beim Berliner Transparenzgesetz um die demokratische Kontrolle des Staates geht, die sich hier auf dessen wirtschaftliche Betätigung in Gestalt der Beteiligung an Unternehmen erstreckt. Statt einer Orientierung an den ohnehin anderweitig publizierten Unternehmensdaten, auf die sich die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften beziehen, liegt hier der Bezug auf die bisherige Veröffentlichungspraxis der Beteiligungsberichte des Landes Berlin näher. Diese enthalten die folgenden Informationen über die im Bericht aufgeführten städtischen Beteiligungen, die demnach auch der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 17 unterliegen:

Gegenstand des Unternehmens, Normkapital, Geschäftsleitungen, Aufsichtsgremien, Wirtschafts- und Unternehmensdaten im engeren Sinne (Finanzdaten, Daten aus Gewinn- und Verlustrechnung, Personaldaten [Beschäftigtenbestand]).

3. Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene

Orientiert an der entsprechenden Regelung des Hamburgischen Transparenzgesetzes soll die Veröffentlichung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene der in Ziffer 17 aufgeführten Einrichtungen vorgesehen werden. Diese sind nicht unmittelbar in den jährlichen Beteiligungsberichten enthalten. Stattdessen wird über entsprechende Links auf die jeweiligen Unternehmenshomepages verwiesen.

Der Umfang der insoweit bestehenden Informationspflicht wird anhand der Auslegung, die die entsprechende Regelung im Hamburgischen Transparenzgesetz (§ 3 Absatz 1 Nummer 15 HmbTG) durch die dortige Rechtsprechung und die Behördenpraxis insbesondere in Hinblick auf die erforderliche Namensnennung der zur Leitungsebene Zugehörigen gefunden hat, konkretisiert, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern (vgl. vor allem Urteil VG Hamburg vom 16.01.2020, Aktenzeichen: 17 K 3920/19).

Grundsätzlich ist mit Leitungsebene die oberste Führungsebene des Unternehmens, also die Geschäftsführung oder der Vorstand gemeint; etwaige leitende Angestellte unterhalb dieser Ebene sind bis auf Betriebe, den denen keine Organe existieren – hingegen nicht mehr erfasst. Dieses Verständnis deckt sich auch mit dem Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK), der aus der Unternehmensleitung ebenfalls nur die Geschäftsführungen / -leitungen zum Gegenstand hat (daneben allerdings auch die Aufsichtsräte), und dem Deutschen Corporate Governance Kodex, der für börsennotierte Unternehmen entsprechende Regelungen für die Vorstandsmitglieder vorsieht (https://dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf).

Die Ausweitung auf solche Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, folgt daraus, dass es etwa bei LHO-Betrieben keine Organe gibt und dient gleichsam der Definition der „Spitzenpositionen“. Als Anknüpfungspunkt dient hier die Befassung der Personalkommission des Senats. Nach Ziff. 1.1.3 des Aufgabenkatalogs der Personalkommission des Senats obliegen der Personalkommission in Bezug auf Angestellte im Bereich der Hauptverwaltung die Gestaltung und der Abschluss der Dienstverträge mit Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten (Sonderverträge) sowie Änderung und Kündigung dieser Verträge mit Ausnahme der in § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, bezeichneten Dienstkräfte, sofern sie sich in einem Angestelltenverhältnis befinden.

Sofern bereichsspezifisch abschließende sowie gegebenenfalls weniger weitgehende Veröffentlichungspflichten hinsichtlich Unternehmensdaten vorgesehen sind, sind diese gegenüber Nummer 17 vorrangig.

Zu Nummer 18

Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 18 knüpft an die Rechtslage gemäß § 17 Absatz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz und die hiernach zu veröffentlichenden beziehungsweise allgemein zugänglich zu machenden Informationen an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an einer entsprechenden Regelung des Hamburgischen Transparenzgesetzes (§ 3 Absatz 2 HmbTG) und zählt weitere Gegenstände der Veröffentlichungspflicht auf. Neben den in Nummer 1 ausdrücklich genannten Verträgen werden in Nummer 2 alle vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse der Veröffentlichungspflicht unterworfen.

Abweichend zu Absatz 1 sind die Gegenstände des Satzes 1 nicht in jedem Fall zwingend zu veröffentlichen, sondern, wie das Prädikat „sollen“ verdeutlicht, nur in der Regel, während in Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann. Rechtsfolge ist somit ein gebundenes Ermessen der informationspflichtigen Stellen (siehe allgemein zu Sollvorschriften Tiedemann, in: BeckOK-VwVfG, § 39 VwVfG, Randnummer 38 ff. m.w.N.).

Zu Nummer 1

Für die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 in Betracht kommen grundsätzlich sämtliche Verträge, soweit sie nicht bereits von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 Nummer 6 erfasst sind. Neben zivilrechtlichen Verträgen kommen für eine Veröffentlichung also auch Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen in Betracht.

Entscheidend für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 ist das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“. Hierbei handelt es

sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar, einer all-gemeingültigen Erläuterung und Definition allerdings nur in begrenztem Maße zu-gänglich ist. Generell kann aber festgehalten werden, dass insoweit maßgeblich auf den Gesetzeszweck nach § 1 abzustellen ist. Entscheidend ist hiernach also die Be-deutung des Vertragsinhalts für die demokratische Kontrolle der öffentlichen Hand (einschließlich der in Privatrechtsform öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Stellen). Diese ist umso größer anzusehen, je größer die Tragweite der in der Information nie-dergelegten staatlichen Entscheidung in politischer oder fiskalischer Hinsicht ist. Dementsprechend ist ein öffentliches Interesse bei Maßnahmen anzunehmen, für die in außergewöhnlich hohem Umfang Steuermittel aufgewendet werden. Gleiches gilt für politische Entscheidungen, die eine besonders große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern betreffen, insbesondere wenn es sich um die Öffentlichkeit insgesamt oder eine Teilöffentlichkeit handelt (zum Beispiel sämtliche Bewohnerinnen und Be-wohner eines Bezirks oder Stadtteils). Es muss sich also um ein unter dem Gesichts-punkt der demokratischen Kontrolle berechtigtes Interesse handeln. Ein öffentliches Interesse besteht bei Routinevorgängen der laufenden Verwaltung hiernach grund-sätzlich nicht. Vielmehr ist Voraussetzung für das Bestehen eines öffentlichen Inte-resses eine besondere Bedeutung des Vertragsinhalts für die demokratische Kon-trolle der Verwaltung.

Indikatoren, welche ein öffentliches Interesse nahelegen, können beispielsweise sein: Vermehrte Auskunftsanträge hinsichtlich einer bestimmten Information, öffentli-che Diskussionen in den Medien, Unterschriftensammlungen und Petitionen (vgl. Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 20/4466, Seite 15). Ergänzend kommen in Betracht: Beteiligung des Abgeordnetenhauses von Berlin an einem Vorgang, sowohl im Rahmen der parlamentarischen Kontrollrechte (Anfragen, Untersuchungsaus-schuss, Aktenvorlage) als auch im Rahmen von Mitteilungen oder notwendigen Ab-stimmungen sowie politische Aktivitäten außerhalb des Abgeordnetenhauses von Berlin, zum Beispiel Demonstrationen mit vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Keine Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 besteht, soweit hierdurch wirtschaftli-che Interessen des Landes Berlin oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt würden. Ist dies ganz oder teilweise der Fall, unterbleibt eine Veröffentlichung insoweit. Die bloße Eignung zur Beeinträchtigung solcher wirtschaft-lichen Interessen genügt hierbei nicht, sondern die Veröffentlichung darf nur dann unterbleiben, wenn sie die wirtschaftlichen Interessen des Landes Berlin tatsächlich beeinträchtigen würde.

Der Begriff „wirtschaftliche Interessen“ umfasst sämtliche unter dem Schutzgrund „fiskalische Interessen“ fallenden Belange, geht allerdings in der Sache darüber hin-aus. Erfasst ist nicht nur der Bereich der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Ver-waltung und ihrer Bedarfsdeckungsgeschäfte (fiskalisches Handeln), also nur Sach-verhalte, bei denen der Staat wie ein Privater am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, son-dern prinzipiell auch öffentlich-rechtliche Verträge im Subordinationsverhältnis (§ 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 54 Satz 2 VwVfG).

In Betracht kommen jegliche wirtschaftlichen Nachteile, unabhängig davon, ob sie in Form von Einnahmeverlusten oder von Ausgabensteigerungen drohen.

Durch die Veröffentlichung müssen wirtschaftliche Interessen tatsächlich beeinträch-tigt werden; die bloße Eignung hierzu genügt nicht. Da insoweit eine Prognose über den Zustand anzustellen ist, welcher bei einer Veröffentlichung eintreten würde, kann

eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden. Vielmehr kann von einer Veröffentlichung bereits dann abgesehen werden, wenn die konkrete Gefahr, also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie die wirtschaftlichen Interessen des Landes Berlin beeinträchtigen würde. Ergeben muss sich dies aus bestimmten Tatsachen, lediglich allgemeine Bedenken genügen den Anforderungen der Nummer 1 nicht. Hierbei sind die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit umso geringer, je größer der eintretende Schaden gegebenenfalls ausfiele (vgl. zur Beeinträchtigungsprognose OVG NRW, Urteil vom 2. November 2010, Az.: 8 A 475/10, zitiert nach juris, Randnummer 96 m.w.N.). In jedem Fall muss die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen erheblich ausfallen; lediglich geringfügiger wirtschaftlicher Schaden bleibt außer Betracht.

Von der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 1 nicht umfasst sind Verträge, die der Beauftragung oder Erstattung eines Gutachtens dienen. Auf die Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 9 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht die Veröffentlichung sämtlicher den in Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen vor. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand. Sein Zweck besteht in der möglichst weitgehenden Durchsetzung des Transparenzgedankens.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit ist an Form oder Funktion der in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Kataloggegenstände anzuknüpfen. So ist es beispielsweise naheliegend, die wesentlichen Regelungen von immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungen, die aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Baugenehmigung ersetzen, als den Gegenständen des Absatzes 1 Nummer 16 vergleichbare Information anzusehen. Ebenso dürfte ein Gutachten, das keine Behörde in Auftrag gegeben hat, sondern ein Privater (z.B. der private Partner eines ÖPP-Vorhabens), das sich aber eine Behörde nachträglich als Entscheidungsvorlage zu Eigen gemacht hat, mit einem Gutachten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9 vergleichbar sein.

Allgemein lässt sich festhalten, dass bei der Auslegung des Begriffs „vergleichbar“ angesichts des Zwecks des Gesetzes, jedermann ein „umfassendes“ Informationsrecht einzuräumen (§ 1), ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Insbesondere dort, wo im konkreten Einzelfall Rechte privater Dritter berührt sind, kann eine zurückhaltendere Anwendung der Nummer 2 angezeigt sein.

Auch die vergleichbaren Informationen unterliegen der Veröffentlichungspflicht nur dann, wenn an ihnen ein öffentliches Interesse besteht. Der Begriff ist hier ebenso wie in Nummer 1 zu verstehen.

Die Sätze 2 und 3 übernehmen inhaltlich die bisherige Regelung in § 4 Absatz 2 Berliner Informationsfreiheitsgesetz, da sich diese Regelung in der Praxis der Vertragsgestaltung als sinnvoll erwiesen hat. Ergänzt wurde diese um eine Pflicht zum Hinweis auf eine Veröffentlichung im Transparenzportal.

Zu Absatz 3

Sätze 1 und 2 regeln die Zuständigkeit für die Fälle, in denen mehrere veröffentlichungspflichtige Stellen über die veröffentlichungspflichtigen Informationen verfügen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Gegenstände der Veröffentlichungspflicht auch der Auskunftspflicht unterfallen. Allerdings kann die Auskunftspflicht insoweit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 durch Verweis auf die Fundstelle im Transparenzportal erfüllt werden.

Zu § 8 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht und Nutzungsbedingungen)

§ 8 betrifft die Veröffentlichungspflicht und die Nutzungsbedingungen des Transparenzportals.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt der Veröffentlichung. In zeitlicher Hinsicht wird die Veröffentlichungspflicht dahingehend konkretisiert, dass sie unverzüglich zu erfüllen ist. Dies gilt allerdings nur für die zwingend nach § 7 Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen.

Der Begriff „unverzüglich“ ist hier wie in § 121 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen. Informationen, die ihrer Art nach zu veröffentlichen sind, müssen daher nicht sofort in das Transparenzportal eingestellt werden, sondern lediglich ohne schuldhaftes Zögern. Die konkrete Dauer der Frist, innerhalb derer die Veröffentlichung umgesetzt sein muss, hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab; wie im Bürgerlichen Gesetzbuch dürfte aber eine längere Zeitspanne als zwei Wochen in der Regel nicht mehr als unverzüglich anzusehen sein (Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 121 BGB, Randnummer 7 m.w.N.).

Als Grund, welcher im Einzelfall eine längere Zeitspanne rechtfertigen kann, kommt vor allem ein besonderer Aufbereitungsaufwand in Betracht. Zum Beispiel bei umfangreichen Vertragswerken kann der Prozess der Identifikation und anschließenden Unkenntlichmachung geheimhaltungsbedürftiger Passagen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Frist zur Veröffentlichung einer § 7 Absatz 1 unterliegenden Information beginnt in dem Moment, in dem sie bei der veröffentlichungspflichtigen Stelle eingegangen oder erstellt worden ist.

Satz 1 verlangt weiter, dass die Informationen im „Volltext“ veröffentlicht werden. Dies bezieht sich auf Textdokumente, während Informationen, die bestimmungsgemäß kein Textformat aufweisen – wie etwa georeferenzierte Rohdaten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 10 – nicht im Volltext, sondern allenfalls in vollständiger Form zu veröffentlichen sind.

Die Veröffentlichungen müssen zudem in elektronischer Form erfolgen. Als „Ort“ der Veröffentlichungspflicht ist derzeit das Internet vorgesehen. Die Formulierung „in

elektronischer Form“ ist hierauf allerdings nicht festgelegt, sondern zukunfts- und entwicklungsoffen (so zur gleichlautenden Formulierung in § 11 Absatz 3 IFG Rossi, § 11 IFG, Randnummer 44; Schoch, § 11 IFG, Randnummer 40).

Die Informationen müssen zudem nach Satz 2 leicht auffindbar sein. Nicht ausreichend dürfte es insoweit sein, nur eine Suchmaschine mit Volltextrecherche zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollen darüber hinaus weitere Ordnungsprinzipien zur Strukturierung der Suche angeboten werden, da eine Volltextrecherche die Auffindbarkeit immer nur in dem Maß ermöglicht, in dem die Informationen die von den Nutzerinnen und Nutzern erwarteten Begriffe tatsächlich enthalten. Dies setzt voraus, dass Informationen bei ihrer Übermittlung an das Transparenzportal mit den für eine Strukturierung erforderlichen Metadaten versehen werden. Mindestens sollte eine Ordnung nach der Art des Informationsgegenstands (Kataloge des § 7) und nach dem Datenformat ermöglicht werden. Weitere Metadaten wie etwa das Veröffentlichungs- / Erstellungsdatum sind hilfreich und erhöhen die Auffindbarkeit.

Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit sollen die Informationen nach Satz 2 darüber hinaus maschinell durchsuchbar sein. Hierdurch soll nicht nur das Finden einzelner Schlüsselbegriffe ermöglicht, sondern auch die Übersetzbarkeit der Information als Ganzes in andere Wiedergabeformen sichergestellt werden. Soweit sich aus dem Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin (BIKTG Bln) vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) weitergehende Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben, bleiben solche daneben bestehen. Gefordert ist also eine Zeichenbasierung, die insbesondere die akustische Wiedergabe von Textdokumenten durch entsprechende Hilfsprogramme für sehbehinderte Menschen ermöglicht. Rein bildbasierte Dateien (wie zum Beispiel eingescannte Papierdokumente) müssen daher vor ihrer Veröffentlichung im Transparenzportal durch eine Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) bearbeitet werden.

Schließlich verlangt Satz 2, dass die Informationen druckbar sind. Gemeint ist damit die technische Möglichkeit, Ausdrucke zu erstellen, die den Informationsgehalt dauerhaft auf Papier fixieren. Die rechtliche Erlaubnis hierzu wird hingegen in Absatz 3 Satz 1 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Informationen in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der informationspflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind. Dabei sind sie – soweit möglich und wenn damit für die informationspflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist – in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen soweit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen. § 3 Absatz 5 enthält Definitionen für die Begriffe Weiterverwendung, offenes Format, maschinenlesbares Format und anerkannter, offener Standard. Aus dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die Formate als aus Absatz 2. Zum einen gehen die Anforderungen in § 2 Nummern 5 bis 7 IWG nicht über die Anforderungen in Absatz 2 hinaus, zum anderen stehen sie auch entsprechend § 3 Absatz 2 IWG unter dem Vorbehalt, dass damit für die öffentliche Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden sein darf.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Frage, wie mit den im Transparenzportal veröffentlichten Informationen umgegangen werden darf. Er formuliert den Grundsatz, dass mit den dort veröffentlichten Informationen grundsätzlich in jeder beliebigen Weise verfahren werden darf. Es ist also insbesondere zulässig, diese zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auszudrucken, aber auch zu verändern oder umzugestalten. Veränderte Daten oder Inhalte dürfen jedoch nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die dazu bestimmt ist, den Eindruck zu erwecken, dass es sich hierbei um dem Land Berlin zurechenbare Originalaussagen handelt. Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungsart ergeben sich nach dem 2. Halbsatz von Satz 1 nur insoweit, als sie sich aus höherrangigem Recht oder spezialgesetzlichen Regelungen ergeben. Im Gegensatz zu den Einschränkungen der Veröffentlichung selbst gemäß § 9 kommen hier außer dem Urheberrecht auch sämtliche gewerblichen Schutzrechte als nutzungsbeschränkende Regelungen in Betracht. Angesprochen sind hiermit die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist oder Designgesetzes (DesignG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.

Ist die Nutzung von Informationen – insbesondere ihre kommerzielle Weiterverwendung – eingeschränkt, so haben die informationspflichtigen Stellen dies gemäß Satz 2 im Transparenzportal entsprechend kenntlich zu machen.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt, dass der Zugang zum Transparenzportal kostenlos und anonym gewährleistet sein muss. Das Erfordernis der Kostenfreiheit schließt zunächst die Erhebung von Gebühren oder Auslagen für Zugriffe auf im Transparenzportal veröffentlichte Informationen aus. Die Vorschrift hat nicht rein deklaratorische Bedeutung, denn ohne sie könnten sich aus den allgemeinen Regeln des öffentlichen Gebührenrechts Zahlungspflichten der Nutzerinnen und Nutzer des Transparenzportals ergeben. So könnte der Zugriff auf das Transparenzportal als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zu qualifizieren sein und demzufolge Benutzungsgebühren nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge was Satz 1 indes als dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vorgehende Spezialregelung ausschließt. Satz 1 gewährt also den kostenfreien Lesezugriff sowie – in Verbindung mit Satz 1 – die Kostenfreiheit der Nutzung der Informationen.

Darüber hinaus verlangt Satz 1, dass der Zugang zum Transparenzportal anonym gewährleistet sein muss. Dies schließt nicht nur die namentliche Anmeldung als Zugangsvoraussetzung aus, sondern steht auch der Registrierung der IP-Adressen von Nutzerinnen und Nutzern entgegen. Denn sie würde es – wenn auch über weitere Zwischenschritte – ermöglichen, die konkrete Nutzerin beziehungsweise den konkreten Nutzer und seine Seitenzugriffe nachträglich zu ermitteln.

Satz 2 bestimmt die Erreichbarkeit des Transparenzportals und ergänzt die Vorschrift des § 3 Absatz 6, wonach das Transparenzportal ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register ist. Das Register muss demnach im Internet vorgehalten werden – wobei dies lediglich den aktuellen Zustand bezeichnet und eine Offenheit für öffentliche Kommunikationsnetze auch jenseits des Internets besteht –, also grundsätzlich von jedem internetfähigen Endgerät aus erreichbar sein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt weitere technische Anforderungen an die Veröffentlichungen im Transparenzportal fest. In der Sache handelt es sich dabei im Wesentlichen um die gesetzliche Normierung klassischer Anliegen im Zusammenhang von Open-Data (siehe insbesondere die „Ten Principles for Opening up Government Information“ der amerikanischen Sunlight Foundation (abrufbar unter <http://sunlightfoundation.com/policy/documents/ten-open-data-principles/>) und die „Open Definition“ der Open Knowledge Foundation (www.opendefinition.org/od)).

Informationen sind danach in allgemeinen und offenen Formaten zu veröffentlichen. Sie müssen mit frei zugänglicher Software lesbar sein. Prozesse sind so zu gestalten, dass bei der Veröffentlichung der Daten kein unnötiger Aufwand entsteht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass einer Aktualisierung unterliegende Dokumente auf dem neuesten Stand zu halten sind.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird klargestellt, dass das Transparenzportal nicht nur nach dem Berliner Transparenzgesetz zu veröffentlichende Informationen enthalten darf, sondern auch für alle weiteren zu veröffentlichenden Informationen zugänglich zu sein hat. So ist etwa an eine Verknüpfung zwischen dem Transparenzportal und der Parlamentsdatenbank des Abgeordnetenhauses von Berlin zu denken, um Informationen bürgerefreundlich über eine Plattform zur Verfügung stellen und unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden.

Zu § 9 (Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht)

Zu Nummer 1

Verträge, die einen Gegenstandswert von unter 100.000 Euro netto haben, fallen nach Nummer 1 unter die Bagatellgrenze, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate gleichartige Verträge oder Verträge zum gleichen Vertragsgegenstand über weniger als insgesamt 100.000 Euro netto abgeschlossen worden sind. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro netto gestückelt und damit der Veröffentlichungspflicht entzogen werden.

Zu Nummer 2

Subventions- und Zuwendungsvergaben, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten jeweils einen Gesamtwert von unter 100 Euro (bei juristischen Personen) beziehungsweise von unter 1.000 Euro (bei sonstigen teilrechtsfähigen Organisationen und natürlichen Personen) haben, fallen unter die Bagatellgrenze. Wie auch bei den Verträgen ist hier der summierte Betrag über zwölf Monate entscheidend, um eine Stückelung zu verhindern. Wertgrenzen bei den Subventions- und Zuwendungsvergaben finden sich auch in den anderen Transparenzgesetzen der Länder Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Eine Bagatellgrenze ist im Hinblick auf das Informationsinteresse von Bürgerinnen und Bürgern durchaus sinnvoll (vgl. etwa § 9 Absatz 2 Nummer 2 HmbTG und die Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 14). Ebenfalls von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind – wie nach der Parallelnorm des § 9 Absatz 2 Nummer 2 HmbTG – Zuwendungsbescheide, die nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher vergeben werden.

Zu Nummer 3

Die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide unterliegen der Veröffentlichungspflicht nach § 7 Absatz 1 Nummer 16. Hiervon ausgenommen sind nach Nummer 3 diejenigen Regelungen in Baugenehmigungen und -vorbescheiden, die sich auf reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten beziehen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 Buchstabe a) bis f) regelt künftig die bereits bestehenden Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht für Gutachten und Beratungsdienstleistungen nach Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14. Mai 2013 sowie in Anknüpfung an § 5 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 der Open Data Verordnung. Zusätzlich wird in Buchstabe g) – anknüpfend an die Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Open Data Verordnung – eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Gutachten und Beratungsdienstleistungen aufgenommen, wenn deren Veröffentlichung geeignet ist, den Bodenpreis zu beeinflussen. Eine Veröffentlichung würde in vielen Fällen der Bodenspekulation Vorschub leisten und die dahinterstehende öffentliche Maßnahme beeinträchtigen oder sogar verhindern. Beispielfähig zu nennen sind etwa Gutachten, Studien und Untersuchungen zum Erlass von Vorkaufsrechtsverordnungen für Sanierungsgebiete oder für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Denkmalwertgutachten. Ohne diese Ausnahme bestünde das Risiko, dass auf eine Veröffentlichung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 folgend Veränderungen am Objekt vorgenommen werden, um den Denkmalwert und die Erfassung des Objekts auszuschließen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält schließlich aus Klarstellungsgründen und zum notwendigen, verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung eine Ausnahme für sämtliche Dokumente, die im Senatsinformations- und dokumentationssystem (SIDOK) vorgehalten werden, zum Beispiel anzumeldende Vorlagen oder Vorgänge wie Besprechungsunterlagen, Tagesordnungen, Protokolle.

Zu Abschnitt 3 (Informationszugang auf Antrag)

Zu § 10 (Antragstellung)

§ 10 regelt die Antragsstellung.

Zu Absatz 1

Der individuelle Zugang, insbesondere zu Informationen, die nicht im Transparenzportal eingestellt sind, wird gemäß Satz 1 auf Antrag gewährt. Der Antrag ist nach Satz 2 bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle zu stellen, also derjenigen Stelle, welche über die begehrte Information verfügt. Dies gilt auch, wenn sich die informationspflichtige Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Organisationsformen bedient. Satz 3 stellt entsprechend des bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 1 IFG zugunsten der Anwenderfreundlichkeit klar, dass der Antrag schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden kann. Im Falle der Beleihung ist der Antrag nach Satz 4 unmittelbar an die Belehene oder den Belehenden zu richten. Hierdurch soll ein möglichst zügiger und reibungsloser Ablauf des Verwaltungsvorgangs sichergestellt werden. Satz 5 stellt klar, dass in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 die private informationspflichtige Stelle unmittelbar informationspflichtig ist.

Zu Absatz 2

Der Antrag muss nach Satz 1 die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang begehrt wird. Satz 1 verlangt die Erkennbarkeit der Identität, da die Stattgabe beziehungsweise die Ablehnung des Antrags einen Verwaltungsakt darstellt, welcher der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben ist; eine entsprechende Regelung findet sich in § 11 Absatz 2 Satz 1 des Landestransparenzgesetzes aus Rheinland-Pfalz. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist dies nach Satz 2 der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Hierbei ist die Antragstellerin oder der Antragsteller durch die informationspflichtige Stelle zu unterstützen und zu beraten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/4/EG. Wird der Antrag an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die gewünschte Information verfügt, ist diese gemäß Satz 1 verpflichtet, den Antrag an die über die begehrte Information verfügende informationspflichtige Stelle weiterzuleiten. Voraussetzung ist, dass ihr diese bekannt ist. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann nach Satz 2 auch ein Hinweis an die entsprechende Person erfolgen, an welche informationspflichtige Stelle der Antrag gerichtet werden soll. Bei der Weiterleitung sind die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes zu

beachten. Satz 3 knüpft an die Regelung in § 12 Absatz 2 HmbTG an. Werden Informationen gewünscht, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Behörden befinden, ist der Antrag unter Hinweis auf fehlende eigene Unterlagen abzulehnen und die antragstellende Person an diejenige Stelle, von der diese Information stammt, zu verweisen. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass für die informationspflichtige Stelle keine Informationsbeschaffungspflicht und keine Pflicht zur gesonderten Ermittlung oder Zusammenstellung von Informationen gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller besteht.

Zu § 11 (Verfahren, Ausgestaltung der Auskunftspflicht)

§ 11 regelt das Verfahren und die Fristen für die Auskunftserteilung sowie die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags.

Zu Absatz 1

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 10 Absatz 1 kann nach Satz 1 in schriftlicher oder elektronischer Form ergehen. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies gemäß Satz 2 nur auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers; dies entspricht der bisherigen Fassung des § 15 Absatz 1 Satz 2 IFG. Ansonsten ist es ausreichend, mündliche Anfragen auch nur mündlich zu beantworten. Die informationspflichtige Stelle kann nach Satz 3 die Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Über die Form des Informationszugangs entscheidet die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird zum Beispiel Einsichtnahme in elektronische Datenträger beantragt, kann es ausreichen, eine Kopie zugänglich zu machen. Soweit die begehrte Information bereits allgemein zugänglich ist, kann sich die informationspflichtige Stelle nach Satz 4 darauf beschränken, die Quelle oder Fundstelle zu benennen. Zudem kann sie entsprechend § 9 Absatz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, nach Satz 5 den Antrag ablehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Diese Regelungen dienen der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

Nach Satz 6 kann die antragstellende Person grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Hiervon kann die informationspflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund abweichen. Dies ist vornehmlich der Fall bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Angesprochen sind damit beispielsweise Massenverfahren. Jedoch können auch materiell-rechtliche Gesichtspunkte, wie der Schutz personenbezogener Daten, Gründe im Sinne von Satz 6 sein.

Satz 7 stellt klar, dass die informationspflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit der Information, insbesondere deren Vollständigkeit und Aktualität, vor Gewährung des Informationszugangs nicht überprüfen muss. Es kann aber sinnvoll sein, die antragstellende Person bei der Gewährung des Informationszugangs nochmals darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Überprüfung der Information nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält – im Interesse der Transparenz und Verhältnismäßigkeit – eine ausdrückliche Regelung zu einem nur teilweise zu gewährenden Informationszugang. Der Informationszugang ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch dann möglich, wenn die begehrte Information ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine teilweise geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden kann. In Satz 2 wird klargestellt, dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand nicht bereits aus dem Umstand resultiert, dass gegebenenfalls geheimhaltungsbedürftige Informationen abgetrennt werden müssen, es sei denn, dass der damit verbundene Aufwand deutlich außer Verhältnis steht.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass die beantragte Information – anknüpfend an die bisherigen Anforderungen nach § 14 Absatz 1 IFG – unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nach Eingang des Antrags, zur Verfügung zu stellen ist. Die maximale Frist von einem Monat dient der Gewährleistung eines gleichförmigen Verwaltungshandelns und entspricht insofern auch der in § 13 Absatz 1 Satz 1 HmbTG vorgesehenen Frist. Hierdurch werden zudem in angemessener Form die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer möglichst zügigen Bearbeitung des Antrags berücksichtigt, gleichzeitig aber auch der informationspflichtigen Stelle hinreichend Gelegenheit gegeben, mit den vorhandenen Personalkapazitäten und Sachmitteln den Informationsanspruch zu prüfen. Satz 2 sieht vor, dass in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2 – Präzisierung des Antrags durch die Antragstellerin oder den Antragsteller – die Frist nach Satz 1 erneut zu laufen beginnt. In Fällen außergewöhnlich umfangreicher oder vielschichtiger Informationen, verlängert sich die Frist nach Satz 3 im Einzelfall auf drei Monate. Satz 4 entspricht § 13 Absatz 5 Satz 2 HmbTG und fordert eine Unterrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Fällen von Fristverlängerungen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3. Satz 5 bezieht sich auf den Fall, dass eine auskunftspflichtige Stelle vor Stattgabe eines Antrags auf Informationszugangs geprüft hat, ob hiergegen Belange Dritter gemäß §§ 15 bis 17 sprechen und daher Dritten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 12 Absatz 1 eingeräumt hat. Durch den Hinweis auf die unberührte Geltung von § 12 Absatz 3 Satz 3 wird bestimmt, dass für diesen Fall die Fristen der Sätze 1 bis 3 nicht gelten, weil eine tatsächliche Zugänglichmachung erst erfolgen kann, wenn diese Entscheidung auch den Dritten gegenüber bestandskräftig ist, mithin nach fruchtlosem Ablauf der Widerspruchsfrist oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidung zugunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers. In § 12, der das Verfahren bei Beteiligung Dritter regelt, sind im Übrigen gesondert Fristen für die Antragsbearbeitung festgelegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an die bisherige Regelung des § 15 IFG an. Auch hier wird der Gewährleistung eines gleichförmigen Verwaltungshandelns und dem Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer möglichst zeitnahen Entscheidung durch konkrete Fristen für die Ablehnung des Antrags Rechnung getragen.

Satz 1 entspricht mit Blick auf die schriftliche oder elektronische Bescheidung der bisherigen Vorschrift des § 15 Absatz 1 Satz 1 IFG. Satz 2 greift neben der Begründungspflicht auch den bisherigen § 15 Absatz 2 IFG auf. Satz 3 knüpft an die bestehende Rechtslage nach § 15 Absatz 4 IFG an und fördert den schnellstmöglichen Informationszugang, da häufig bereits bei der ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für Einschränkungen des Rechts auf Informationszugang nur vorübergehend vorliegen. Im Falle der Ablehnung eines Antrags verbunden mit dem Hinweis, die Information könne zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden, hat die antragstellende Person die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ordnet – entsprechend der bereits bislang geltenden Vorgaben des § 14 Absatz 3 IFG – an, dass ein Widerspruchsverfahren auch dann durchzuführen ist, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. Dies führt dazu, dass in Abweichung von der grundsätzlich geltenden Regelung des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Verwaltungsakte der obersten Landesbehörden einem Vorverfahren unterworfen werden.

Zu § 12 (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

§ 12 regelt das Verfahren bei Betroffenheit Dritter. § 12 gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Es finden sich hier dem bisherigen § 14 Absatz 2 IFG entsprechende Regelungen. Zudem orientiert sich die Bestimmung an § 13 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass etwaigen betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Antrag auf Informationszugang zu gewähren ist. Die Beteiligung Dritter erfolgt nach Satz 1 von Amts wegen. Auch hier werden in Abwägung des Interesses der Antragstellerin oder des Antragstellers mit möglichen Belangen Dritter klare Fristen für das Verfahren bestimmt. Zum einen hat die informationspflichtige Stelle binnen zwei Wochen nach Antragseingang etwaigen Dritten die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Dritten haben dann wiederum die Möglichkeit sich binnen eines Monats zu äußern; diese Frist ist gegenüber dem bisherigen § 14 Absatz 2 Satz 1 IFG um zwei weitere Wochen auf einen Monat moderat erhöht worden. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2 Satz 2 IFG und sieht vor, dass die Antragstellerin oder Antragsteller über die Gelegenheit von Dritten zur Stellungnahme zu informieren ist.

Nach Satz 3 ist eine Drittbeteiligung in den Fällen des § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 nicht erforderlich, soweit die informationspflichtige Stelle personenbezogene Daten beispielsweise durch Schwärzung unkenntlich macht oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt. In den Fällen des § 15 Absatz 2 bedarf es für einen Informationszugang auf Antrag zu den in § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 18 genannten Informationen hingegen weder einer Unkenntlichmachung der in § 15 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten noch einer entsprechenden Drittbeteiligung, wenn nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Ist für die Gewährung eines Informationszugangs die Einwilligung einer oder eines Dritten erforderlich, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die informationspflichtige Stelle vorliegt. Diese Verschweigungsfrist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die informationspflichtige Stelle, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird. Wird die Einwilligung nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Diese Regelung dient der Rechtsklarheit und macht auf Seiten der informationspflichtigen Stelle einen schwierigen Abwägungsprozess entbehrlich.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 ist auch der oder dem Dritten die Entscheidung über den Antrag bekanntzugeben. Satz 2 trifft Regelungen darüber, wann der Informationszugang im Falle der Drittbeteiligung frühestens erfolgen darf.

Zu Abschnitt 4 (Entgegenstehende Belange für die Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht)

Zu § 13 (Entgegenstehende öffentliche Belange)

§ 13 definiert in einem abschließenden Katalog öffentliche Belange, die eine Informationspflicht ausschließen, das heißt sowohl einer Veröffentlichung im Transparenzportal als auch einer Stattgabe eines Antrags auf Informationszugang entgegenstehen. Der Katalog orientiert sich insbesondere an § 14 Absatz 1 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz und beinhaltet damit zugleich vergleichbare Regelungen aus dem Hamburgischen Transparenzgesetz als auch die Übernahme bisheriger Bestimmungen aus dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz.

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bezeichnet einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung grundsätzlich auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht ausgeforscht werden darf. Dazu gehören zum Beispiel die Willensbildung des Senats selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Senat als auch bei der Vorbereitung von Senats- und Behördenentscheidungen, die sich vornehmlich in behördenübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dabei sind laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit grundsätzlich geschützt (siehe dazu BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, Az.: 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 – BVerfGE 67, 100 (139) und Beschluss vom 17. Juni 2009, Az.: 2 BvE 3/07 – BVerfGE 124, 78 (120 ff.) sowie BVerwG, Urteil vom 3. November 2011, Az.: 7 C 3.11 – DVBl. 2012, 176, Randnummer 30 f., Urteil vom 13. Dezember 2018, Az.: 7 C 19/17, zitiert nach juris, Randnummer 18 ff. und BlnVerfGH, Urteil vom 14. Juli 2010, Az.: 57/08, zitiert nach juris, Randnummer 99). Solange die Willensbildung der Regierung nicht abgeschlossen ist, besteht daher selbst für das Parlament kein Anspruch auf Unterrichtung (siehe BVerfG, Urteil vom 19. Juli 2012, Az.: 2 BvE 4/11).

Zu Nummer 2

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine Verletzung dieser Rechtsgüter droht. Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen. Vom Schutz ebenfalls umfasst ist auch die körperliche Unversehrtheit der in Schutzeinrichtungen untergebrachten Frauen sowie den dort tätigen Mitarbeitenden, wenn durch eine etwaige Veröffentlichung der Zuwendungsunterlagen oder ein Auskunftsverlangen die Gefahr besteht, dass die Adressen von Frauenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen herausgefunden werden könnten. Die Herausgabe derartiger Dokumente kann in diesen Fällen unter Verweis auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgelehnt werden. Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind die Ordnungsbehörden (Senatsverwaltungen und Bezirksämter) und nachgeordnete Ordnungsbehörden als Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind. Als öffentliche Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln bezeichnet, welche sowohl für das Verhalten des Einzelnen als auch deren Befolgung in der Öffentlichkeit gelten.

Zu Nummer 3

Eine Informationspflicht nach Nummer 3 ist abzulehnen, wenn sich die Bekanntgabe der Information nachteilig auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens auswirken kann. Nummer 3 betrifft außerdem den Ablauf von Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Möglichkeit besteht, dass einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert würde. Nummer 3 knüpft an den bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 2 IFG an.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht dem bisherigen Ausnahmetatbestand gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 IFG und schreibt damit die Rechtslage fort.

Zu Nummer 5

Nummer 5 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedener Aspekte des Staatswohls. Für sämtliche durch Nummer 5 geschützten öffentlichen Belange gilt, dass Informationen nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann. Die jeweilige Behörde hat im Einzelfall darzulegen, dass durch die Gewährung des Informationszugangs die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrundes besteht.

Nummer 5 dient zunächst dem Schutz des Wohles des Bundes und der deutschen Länder sowie vor schwerwiegenden Gefährdungen des Gemeinwohls. Insoweit entspricht die Regelung der bereits im Berliner Informationsfreiheitsgesetz (dort § 11 IFG) enthaltenen Schutznorm.

Darüber hinaus werden die Beziehungen des Landes Berlin zum Bund und zu anderen Ländern geschützt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen dem Land Berlin und dem Bund sowie den übrigen Ländern nicht durch die Bestimmungen des Berliner Transparenzgesetzes beeinträchtigt wird. Hierbei sind weder nachhaltige Störungen zum Bund oder den anderen Ländern noch politische Verwerfungen erforderlich. Es genügt die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen. Die Beziehungen eines Landes zum Bund oder zu einem anderen Land sind dann von nachteiligen Auswirkungen bedroht, wenn das Bekanntwerden der Information die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern oder mit dem Bund – beispielsweise im Bereich der Ministerpräsidentenkonferenz und bei der Mitwirkung des Landes Berlin im Bundesrat (Artikel 50 Grundgesetz) – gefährden kann. Insoweit besteht ein „informationsrechtliches Rücksichtnahmegebot“ (siehe dazu Martini, „Die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts“, Gutachten im Auftrag der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Speyer, Mai 2015, Seite 101).

Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationsersuchens nach dem Berliner Transparenzgesetz herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Von nachteiligen Auswirkungen auf die innere Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Verfassungsschutzbehörde, anderer Sicherheitsdienste oder des Geheimschutzbefugten nicht unerheblich erschweren oder sogar Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die antragstellende Person Informationen wünscht, die Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulassen.

Zu Nummer 6

Der Schutz von Geheimnissen wird auch nach dem Berliner Transparenzgesetz unverändert durch die entsprechenden Spezialgesetze sichergestellt. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen das Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis sowie die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht. Die aufgrund des § 33 Absatz 1 des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung) für das Land Berlin vom 1. Dezember 1992 erfolgte Einstufung einer Information stellt ebenfalls einen Ablehnungsgrund dar. Gleiches gilt für die in § 54 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten.

Derselbe Schutz gilt, wenn eine Information als vertraulich zu behandeln gekennzeichnet ist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 schützt die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Finanz- und Sparkassenaufsichtsbehörden. Im Interesse einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern haben die Finanzbehörden zu kontrollieren, dass die Besteuerung der Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Hierzu dienen zum Beispiel Informationen, die die Finanzämter beim Bundesamt für Finanzen abrufen. Eine Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen würde den Kontrollzweck gefährden und das Steueraufkommen mindern. Erfasst werden zudem Protokolle von länderübergreifenden Gremien- und Arbeitsgruppensitzungen und deren allgemeiner Schriftverkehr. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Veröffentlichung der vorgenannten Informationen könnten sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden auswirken.

Gleiches gilt für die Veröffentlichung länderübergreifender fachspezifischer statistischer Daten und ländereigener fachspezifischer Daten. Geschützt sind ebenfalls amtliche Informationen bei den mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (zum Beispiel des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder des Energiewirtschaftsgesetzes) befassten Behörden, weil ein Bekanntwerden dieser Informationen den Wettbewerb zwischen Unternehmen behindern oder verfälschen könnte und Wettbewerber ihren Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen könnten, Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Hierdurch würden Sinn und Zweck staatlicher Kontrollbefugnisse in ihr Gegenteil verkehrt und in der Folge massiv beeinträchtigt.

Gleichermaßen gilt dies auch für die Aufsichtstätigkeit der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung als Sparkassenaufsichtsbehörde im Sinne des § 9 des Berliner Sparkassengesetzes (SpkG) vom 28. Juni 2005 (GVBl. S. 346), für deren wirksame Ausübung auch Informationen aus Datenbanken oder Marktstudien sowie brancheninterne und -externe Vergleiche relevant werden können. Müssten diese Informationen konkurrierenden Kreditinstituten bzw. -institutsgruppen, die keiner vergleichbaren Aufsicht unterliegen, zur Verfügung gestellt werden, könnten diese so geschäftspolitisch relevantes Material sammeln und nutzen, um daraus Wettbewerbsvorteile zu ziehen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 dient dem Schutz sämtlicher Bereiche der sogenannten kritischen Infrastrukturen (KRITIS), welche den Anforderungen branchenspezifischer Sicherheitsstandards und dem BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 73 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I 1328) geändert worden ist, unterfallen. Im Sinne des Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/114/EG ist eine kritische Infrastruktur eine Anlage, ein System oder ein Teil davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung ist und deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen hätte, da ihre Funktionen nicht aufrechterhalten werden könnten. Beispielhaft zu nennen sind die Energie- und Verkehrsinfrastruktur.

Zu Nummer 9

Nummer 9 dient dem Schutz der IKT-Sicherheit sowie der IKT-Architektur. Die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IKT-Architektur sowie zu IKT-Sicherheitskonzepten stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IKT-Systeme der Berliner Verwaltung dar. Dokumentationen, Konzepte und Ausschreibungsinformationen können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielt Angriffe auf die IKT-Systeme der Berliner Verwaltung ermöglichen würden. Um keine Angriffspunkte für Sabotage zu liefern, dürfen derartige Dokumente deshalb nicht veröffentlicht werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf das Land Berlin, sondern unter anderem auch auf die Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe sowie die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Zu Nummer 10

Nummer 10 ist an die Vorschrift des § 4 Absatz 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, angelehnt und dient dem Schutz der fiskalischen Interessen des Landes Berlin im Wirtschaftsverkehr einschließlich der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1.

Es wird damit insbesondere anerkannt, dass im zivilrechtlichen Gleichordnungsverhältnis der sogenannte Grundsatz der Waffengleichheit auch für die fiskalisch handelnde öffentliche Hand gilt. Überdies soll mit der Formulierung klargestellt werden, dass die Anforderungen an die Darlegung nachteiliger Auswirkungen nicht überspannt werden dürfen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 dient dem Schutz und der ordnungsgemäßen Durchführung laufender oder bevorstehender Prüfungsverfahren. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird. Zudem hängt die Zusammenarbeit mit den Prüfungsämtern anderer Länder (etwa im Rahmen des Klausurenaustausches im juristischen Staatsexamen) von dem Nichtbekanntwerden der Prüfungsinhalte ab. Auch bei Schulen besteht eine vergleichbare Problematik, da diese sich für die Abituraufgaben aus einem bundesweiten Aufgabenpool bedienen. Nicht erfasst werden von der Ausnahme etwa Prüfungsordnungen oder Statistiken zu Noten und Bestehensquoten der Prüfungen, da der Normzweck des Schutzes von Prüfungsverfahren insoweit nicht berührt ist.

Zu Nummer 12

Nummer 12 stellt sicher, dass Unterlagen, die den Willensbildungsprozess auskunftspflichtiger Stellen in Zusammenhang mit gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen oder die vorsorgliche Dokumentation zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen betreffen, nicht einem Informations-

anspruch unterliegen. Geschützt sind Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Dauer oder der Erfolgsaussichten eines bevorstehenden, bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreits beziehungsweise die Ausbildung einer Vergleichsbereitschaft oder die Beurteilung eines Anspruchsschreibens von Bedeutung sind oder waren (siehe dazu Parallelvorschrift des § 5 Nummer 5 HmbTG). Nummer 12 erfasst hierbei auch Dokumente, die den internen Behördenbereich verlassen haben (beispielsweise Schriftsätze). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Akteinsichtsregelungen der Prozessordnungen nicht umgangen werden und eine Verletzung der berechtigten Interessen des Prozessgegners an der Nichtveröffentlichung und -herausgabe seiner Daten verhindert wird. Aus Gründen der prozessualen „Waffengleichheit“ sind deshalb während laufender Gerichtsverfahren sowohl Schriftsätze der informationspflichtigen Stellen als auch solche des nicht informationspflichtigen Prozessgegners und anderer Prozessbeteiligter von der Ausnahmegvorschrift der Nummer 12 erfasst. Im Gegensatz zu den informationspflichtigen Stellen besteht bei dem Prozessgegner und anderen Prozessbeteiligten (z.B. Nebenintervenienten) auch nach dem Abschluss des Gerichtsverfahrens ein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung und -herausgabe ihrer Schriftsätze.

Nicht durch Nummer 12 geschützt sind hingegen rein abstrakte Rechtsausführungen, die keinen Bezug zu einem bestimmten Anspruchsteller beziehungsweise -gegner haben und keine (Prozess-)Strategie erkennen lassen, sondern nur die objektive Rechtslage darstellen (so zum Beispiel ein Rechtsgutachten über die allgemeine Frage der Haftung für fehlerhafte Auskünfte einer informationspflichtigen Stelle).

Zu Nummer 13

Nummer 13 stellt klar, dass der Informationszugang entsprechend den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des Rechtsmissbrauchs abgelehnt werden kann.

Nummer 13 dient dem Schutz der finanziellen und personellen Ressourcen von Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin und der weiteren informationspflichtigen Stellen; die Bestimmung korrespondiert insoweit mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz. Geschützt werden die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Staates. Ein Missbrauch des Informationsfreiheitsrechts liegt daher beispielsweise vor, wenn die beantragte Information der antragstellenden Person bereits – gegebenenfalls auch durch eine andere Behörde – zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn durch überbordende Anfragen die Kapazitäten einer informationspflichtigen Stelle gebunden werden sollen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die antragstellende Person oder mehrere antragstellende Personen einzeln oder koordiniert umfangreiche oder zahlreiche Anfragen stellen, um die staatliche Verwaltung oder die Sicherheitsbehörden an der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu hindern. Auf einen Missbrauch kann in diesem Zusammenhang geschlossen werden, wenn sich aus der Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die Antragstellung überwiegend erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden. In Rede stehen querulatorische Informationsbegehren, deren Interesse erkennbar nicht auf die Erlangung der Information als solche gerichtet ist, sondern die offensichtlich auf gesetzesferne Ziele (zum Beispiel „Blockierung“ der Verwaltung) gerichtet sind.

Zu Nummer 14

Nummer 14 dient dem Schutz des Denkmalschutzes als öffentlichem Belang und knüpft an die Veröffentlichungspflicht für Geodaten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 10 an. Da Bodendenkmale nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 des Berliner Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 7. Mai 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, georeferenziert sind, könnten durch eine Bekanntgabe der Geodaten von Bodendenkmalen Raubgrabungen ermöglicht werden. Dieser Gefahr soll der Ausnahmetatbestand nach Nummer 14 begegnen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 ist an den Versagungsgrund gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umweltinformationsgesetzes angelehnt und dient dem Schutz der Umwelt. Auch wenn der Zugang zu Umweltinformationen in § 22 separat geregelt ist, ist es geboten, an dieser Stelle einen solchen Versagungsgrund aufzunehmen. Damit werden Fälle abgedeckt, bei denen der Schwerpunkt des Informationsbegehrens nicht bei den Umweltinformationen liegt und die deshalb nach den Bestimmungen des Berliner Transparenzgesetzes beschieden werden (siehe dazu unten die Begründung zu § 22 Absatz 1 und 2). Schutzwürdig sind zum Beispiel Ortsangaben zu Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere, die etwa im Zusammenhang mit Auskünften zu Bauvorhaben preisgegeben werden könnten.

Zu § 14 (Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses)

Entsprechend der bereits bislang geltenden Anforderungen nach § 10 IFG soll mit dem Ausschlussgrund nach § 14 die Vertraulichkeit und der Schutz des behördeninternen Willensbildungsprozesses gewahrt werden. Beispielhaft sind zu nennen: Interne Abstimmungen zwischen Ressorts im Vorfeld eines Gesetzentwurfs bis hin zum Senatsbeschluss oder Abstimmungen im Vorfeld des Erlasses normähnlicher Regelungen.

In Absatz 2 wird der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses bezogen auf den Bereich der Bauleitplanung – unbeschadet der Regelungen des Absatzes 1 – konkret ausdifferenziert und knüpft an die bisherige Rechtslage gemäß § 10 Absatz 2 IFG an.

Absatz 3 Nummer 1 bis 3 nennt klassische Anwendungsfälle, in denen der behördliche Entscheidungsprozess schutzwürdig ist und ein Recht auf Informationszugang aus diesem Grund generell nicht besteht.

Absatz 4 schützt den Prozess der Willensbildung sowohl innerhalb von als auch zwischen informationspflichtigen Stellen und entspricht insoweit der bereits in § 10 Absatz 4 IFG enthaltenen Schutznorm. Ein Informationszugang kommt insbesondere auch dann nicht in Betracht, wenn dieser nachteilige Auswirkungen auf die Beratungen innerhalb von oder zwischen informationspflichtigen Stellen hat.

Zwischen der Versagung des Informationszugangs und der Erfolgssicherung (des behördlichen Entscheidungsprozesses) muss Kausalität bestehen.

Zu § 15 (Schutz personenbezogener Daten)

§ 15 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 33 Satz 1 der Verfassung von Berlin verfassungsrechtlich sowie nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch europarechtlich garantiert wird. Eine Offenbarung personenbezogener Daten Dritter ist deshalb nur in den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig.

Zu Absatz 1

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ in Satz 1 bezieht sich auf Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise § 31 Nummer 1 BlnDSG. Sollte im Einzelfall eine Anonymisierung in keiner Weise möglich sein, so wird von der Veröffentlichung abzusehen sein.

In Satz 2 Nummern 1 bis 5 wird gesetzlich normiert, in welchen Fällen und in welchem konkreten Kontext welche personenbezogenen Daten ausnahmsweise doch in das Transparenzportal eingestellt werden können. In Bezug auf Gutachten und Studien nach § 7 Absatz 1 Nummer 9, kommt eine Veröffentlichung der Namen der jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser von Gutachten und Studien nur mit deren Zustimmung in Betracht. Dies ist deshalb geboten, weil aufgrund der Anforderungen des § 8 grundsätzlich eine gezielte Suche nach sämtlichen Gutachten eines einzelnen Amtsträgers möglich ist. Da § 8 keine zeitliche Begrenzung der Veröffentlichungspflicht vorsieht, ist von einer dauerhaften elektronischen Verfügbarkeit auszugehen. Auch in örtlicher Hinsicht bestehen aufgrund der weltweiten Verfügbarkeit und automatisierter Übersetzungsmöglichkeiten maschinenlesbarer Texte keine Einschränkungen des Empfängerkreises. Dadurch entsteht gegebenenfalls die Gefahr, dass Amtsträger, die von ihrer Behörde zur Erstellung eines veröffentlichungspflichtigen Gutachtens beauftragt werden, durch die Befürchtung persönlicher Nachteile beeinflusst werden. Insbesondere, wenn aus dem Neutralitätsgebot des § 33 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und aus der Beratungspflicht des § 35 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes folgt, dass im Rahmen der Gutachtenerstellung auch politisch kontrovers diskutierte Positionen zu berücksichtigen sind, kann die Aussicht auf einen möglichen „Shitstorm“ im Internet und entsprechender personenbezogener Medienberichterstattung sowie eventueller Karrierenachteile aufgrund möglicher Recherchen im Rahmen von späteren Stellenbewerbungen dazu führen, dass kein objektives Gutachten erstellt wird, sondern ein dem jeweils politischen „Mainstream“ entsprechendes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an die bisherige Norm des § 6 Absatz 2 IFG an.

Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen werden die Daten auf Antrag zugänglich gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit in seinem Beschluss vom 12. März 2008 (Az.: 2 B 131.07) festgestellt, dass keine Bedienstete und kein Bediensteter einer Behörde Anspruch darauf habe, von Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden, es sei denn, legitime Interessen, insbesondere schutzwürdige Belange von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Unterzeichnenden ge-

bieten dies. Letzteres kommt beispielsweise in Betracht bei unpopulären Entscheidungen im Ausländerrecht sowie bei Vereinsverboten, Geheimhaltungsregelungen aus dem sicherheitsbehördlichen Bereich, etwa zum Schutz von verdeckten Ermittlern oder beim Interesse des Dienstherrn an der vielseitigen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten (siehe hierzu Schoch, Kommentar Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 5 IFG Randnummer 109).

Zu Absatz 3

In Satz 1 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren ist.

Zu Nummer 1

Zugang zu personenbezogenen Daten kann nach Nummer 1 gewährt werden, wenn die betroffene Person in die Veröffentlichung ihrer Daten wirksam eingewilligt hat.

Zu Nummer 2

Gemäß Nummer 2 ist Zugang zu personenbezogenen Daten zudem zu gewähren, wenn die Abwägung ergibt, dass das Informationsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt. In der Abwägung ist das Grundrecht betroffener Personen auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) zu berücksichtigen. Demgemäß kommt es entscheidend auf die Grundrechtsrelevanz der gewünschten personenbezogenen Daten an: Je sensibler diese personenbezogenen Daten sind, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis der betroffenen Person. Reine Ausforschungsinteressen werden ausdrücklich nicht geschützt.

Die Regelung des Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der wirksamste Schutz personenbezogener Daten Dritter darin zu sehen ist, dass diese erst gar nicht offenbart werden. Der Verzicht auf eine diesbezügliche Offenbarung beeinträchtigt den Anspruch auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel nicht, da es in der Vielzahl der Fälle um den Zugang zu Informationen zu bestimmten Sachverhalten, weniger jedoch um konkret handelnde oder betroffene Personen geht. In diesen ganz überwiegenden Fällen kann schon aus Gründen der Datensparsamkeit und -minimierung (siehe dazu auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) von vornherein in der Regel durch Schwärzung auf eine Offenlegung der Daten Dritter verzichtet werden. Dementsprechend bedarf es im Sinne des Satzes 1 keiner Einwilligung, keiner Erlaubnisnorm und auch keiner Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Ebenso ist eine Beteiligung Dritter nach § 12 Absatz 1 entbehrlich, da durch die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten die Belange der Dritten insoweit nicht berührt sein können.

Zu Absatz 4

Satz 1 und 2 knüpfen an § 4 Absatz 5 HmbTG an. Werden personenbezogene Daten auf der Grundlage eines der Erlaubnistatbestände der Absätze 2 oder 3 mitgeteilt, ist die betroffene Person darüber nach Absatz 4 zu informieren und dieser im Falle der Möglichkeit der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange gemäß § 12 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die nach Satz 3 eingeräumte Offenlegungsbefugnis der informationspflichtigen Stelle erscheint geboten und gerechtfertigt, da die oder der Dritte ein anerkanntes Interesse daran hat, für eine umfassend informierte Stellungnahme und gegebenenfalls Einwilligung Kenntnis von der antragstellenden Person erlangen zu können.

Die Namensmitteilung ist datenschutzrechtlich zulässig: Nach dem hier maßgeblichen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz. 2, 3 und 4 sowie Artikel 86 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die (zweckändernde) Datenverarbeitung, die in der Namensmitteilung liegt, rechtmäßig, wenn sie – dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend – zur Wahrung berechtigter Interessen des benachrichtigten Dritten dient und nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die oder der Dritte (etwa Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses) hat ein evidentes Interesse daran zu wissen, wer dieses Geheimnis erfahren möchte – auch im Hinblick auf eine mögliche Einwilligung. Demgegenüber hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung ihrer bzw. seiner Identität, da Zugang zu Informationen begehrt wird, die grundsätzlich gesetzlich geschützt sind (vgl. Weichert, in: Kühling/Buchner, Kommentar zur DS-GVO, Artikel 86 Rn. 21 zu § 5 IFG).

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass jenseits der in Absatz 2 und § 7 Absatz 1 Nummer 17 genannten Daten personenbezogene Daten über Personen, die sich für eine Beschäftigung bei informationspflichtigen Stellen bewerben, sowie über Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte bei informationspflichtigen Stellen (insbesondere Arbeitsverträge) nicht zugänglich sind. Von der Ausnahmevorschrift werden auch „Arbeitsverträge“ der Beschäftigten bei auskunftspflichtigen Stellen erfasst, daneben aber auch sämtliche personenbezogenen Daten, die zum Beispiel gemäß § 84 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, nicht Bestandteil der Personalakte werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die Ablehnungsfiktion des § 12 Absatz 2 für den Fall, dass die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung Dritter abhängig ist, auch auf den Ablehnungsgrund des § 15 Anwendung findet.

Zu § 16 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen)

Zu Absatz 1

Ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Absatz 1 ist – entsprechend der mit § 3 Absatz 13 in Bezug genommenen bundesrechtlichen Legaldefinition in § 2 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) GeschGehG jede Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist, die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Es obliegt der jeweiligen informationspflichtigen Stelle, zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse der Geschäftsinhaberin o-

der des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- und Rechtsgebiets zu bestimmen. Solche Regelungen finden sich beispielsweise in § 203 StGB.

Für die nach Absatz 1 vorzunehmende Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse gilt, dass bei Verträgen zwischen Behörden beziehungsweise informationspflichtigen Stellen im Sinne dieses Gesetzes in der Regel das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Dasselbe gilt bei besonders hohen Vertragswerten, bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen oder einer Monopolstellung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners im Geltungsbereich dieses Gesetzes, weil dieser ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist zunächst zu klären, ob Einwände gegen die Herausgabe der Information geltend gemacht werden. Steht das Geschäftsgeheimnis mehreren Rechtsträgerinnen oder Rechtsträgern zu, bedarf es der Einholung der Stellungnahme sämtlicher betroffener Personen. Soweit die informationspflichtige Stelle es verlangt, haben die oder der Betroffene nach Satz 4 im Einzelnen darzulegen, aufgrund welcher Umstände ein Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Nach der in Satz 5 angeordneten entsprechenden Geltung des § 15 Absatz 4 Satz 3 soll die informationspflichtige Stelle auf Nachfrage der oder des Betroffenen dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass sich auch Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen berufen können, soweit sie unternehmerisch tätig sind. Für die Einbeziehung von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 in den Schutzbereich des § 16 spricht, dass bei unternehmerischer Tätigkeit einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle eine Interessenlage gegeben ist, die der eines privaten Unternehmens entspricht. Insbesondere wäre es unter Wertungsgesichtspunkten nicht überzeugend, die zulässigerweise im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehenden unternehmerisch tätigen öffentlichen Stellen durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung ihrer betrieblichen Geheimnisse zu benachteiligen. Voraussetzung der Berufung einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 auf den Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse ist danach aber bereits begrifflich stets, dass diese unternehmerisch tätig ist (siehe dazu die Mitteilung des Senats an die Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/17907 vom 30.07.2019, Seite 14).

Zu § 17 (Schutz geistigen Eigentums)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schließt eine Informationspflicht aus, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht und sieht – anders als § 16 Absatz 1 für Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse – keine Abwägung mit dem Informationsinteresse vor. Damit wird den vorrangigen bundesrechtlichen Regelungen (Artikel 31 Grundgesetz) des Urheberrechts Rechnung getragen, welche jedenfalls eine Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Einwilligung des Rechteinhabers ausschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verlangt eine Anhörung der möglichen Urheberin oder des möglichen Urhebers schon dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationspflicht (also die Veröffentlichung im Transparenzportal oder die Zugangsgewährung) durch den Schutz geistigen Eigentums ausgeschlossen sein könnte. Diese weitreichende Anhörungspflicht ist dadurch begründet, dass die Feststellung eines urheberrechtlichen Schutzes mit besonderen Schwierigkeiten behaftet ist. So ist insbesondere zu klären, ob ein Werk bereits veröffentlicht worden ist und ob es sich in rechtlicher Hinsicht überhaupt um ein Werk im Sinne des § 2 UrhG beziehungsweise um den Gegenstand eines Leistungsschutzrechtes handelt. Gleichzeitig kommt der Feststellung eines urheberrechtlichen Schutzes von Informationen besondere Bedeutung zu, da die Bejahung eines solchen Schutzes die Veröffentlichung beziehungsweise Zugänglichmachung der Information ohne Weiteres unzulässig macht.

Um die Behörden aber nicht mit einem unzumutbaren Ermittlungsaufwand hinsichtlich der oft nicht bekannten und nur schwer zugänglichen persönlichen Daten von – oftmals bereits verstorbenen – Urheberinnen und Urhebern zu belasten, wird die Anhörungspflicht nach Satz 3 auf die Fälle beschränkt, in denen diese bekannt sind. Dies bedeutet, dass der Behörde der Name und die vollständige Adresse der Urheberin oder des Urhebers vorliegen oder umgehend und mit nur unerheblichem Aufwand ermittelbar sind. Der Behörde bleibt es aber unbenommen, im Rahmen der Amtsermittlung gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 24 Absatz 1 VwVfG auch ohne Verpflichtung nach § 17 Absatz 2 die Urheberin oder den Urheber zu ermitteln, um sie oder ihn anhören zu können. Bestehen im konkreten Einzelfall Zweifel am Bestehen eines urheberrechtlichen Schutzes, kann die Behörde nach Satz 5 von Betroffenen verlangen, im Einzelnen darzulegen, dass eine Verletzung geistigen Eigentums vorliegt.

Nach der in Satz 6 angeordneten entsprechenden Geltung des § 15 Absatz 4 Satz 3 soll die informationspflichtige Stelle auf Nachfrage der oder des Betroffenen dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offenlegen, wenn nicht das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Geheimhaltung ihrer oder seiner Identität überwiegt.

Zu § 18 (Beschränkter Informationszugang)

Satz 1 knüpft an die bereits nach bisheriger Rechtslage bestehenden Anforderungen des § 12 IFG an.

Satz 2 enthält insoweit modifizierte Vorgaben im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen im Sinne des § 7 im Transparenzportal nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes. Der aufgrund entgegenstehender Belange nach den §§ 13 bis 17 unkenntlich zu machende Teil ist regelmäßig nach seinem Umfang ungeeignet, zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Absatz 2 beizutragen, wenn der überwiegende Teil der Informationen unkenntlich zu machen ist oder wenn wesentliche Kernaussagen der

Informationen, die geeignet sind, zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Absatz 2 beizutragen, ganz oder überwiegend unkenntlich zu machen sind. Insoweit bedarf es einer Prüfung im jeweiligen konkreten Einzelfall. Für den Informationszugang auf Antrag findet sich die insofern vergleichbare Regelung in § 11 Absatz 2.

Zu Abschnitt 5 (Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Zu § 19 (Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit)

§ 19 regelt die Anrufungsmöglichkeit der oder des Berliner Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie deren oder dessen Zuständigkeit, die Einhaltung dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet Informationssuchenden die Möglichkeit, bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung des Informationszugangs oder bei Zweifeln an der Begründung zur Nichtveröffentlichung einer Information bei einer unabhängigen Stelle klären zu lassen, ob dies berechtigt erfolgte, ohne den mit einem Kostenrisiko verbundenen Rechtsweg beschreiten zu müssen. Auch bei Nichtbescheidung des Antrags können Informationssuchende mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Kontakt aufnehmen.

Zu Absatz 2

Die Aufgabe der oder des Berliner Beauftragten für die Informationsfreiheit wird in Personalunion durch die oder den Berliner Beauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die Errichtung als oberste Landesbehörde und die Ernennung, die Beendigung des Amtsverhältnisses sowie die Rechtsstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes.

Zu Absatz 3

Neben Überprüfung von Einzelfällen nach Absatz 1 werden in Absatz 3 die Informations- und Beratungspflichten der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begründet. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des Senats von Berlin soll die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren beziehungsweise seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Senats von Berlin oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin hat sie oder er die Pflicht, Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

Im Abstand von höchstens zwei Jahren legt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen Tätigkeitsbericht vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bis 3 orientiert sich an der Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 1 bis 3 Berliner Datenschutzgesetz.

Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflichten nach diesem Gesetz steht der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Beanstandungsrecht nach Satz 4 gegenüber dem jeweils verantwortlichen Senatsmitglied beziehungsweise den für die fragliche juristische Person des öffentlichen Rechts handelnden Organen beziehungsweise der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Rechnungshofes beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied zu. Zuvor ist der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist zu geben; die Aufsichtsbehörde ist gegebenenfalls über die Beanstandung zu unterrichten.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Fristen und das Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung von der Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie dem sich gegebenenfalls anschließenden Beanstandungsverfahren nach Absatz 4 unberührt bleiben.

Zu Abschnitt 6 (Übergangs- und Schlussbestimmungen, Umweltinformationen)

Zu § 20 (Kosten)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die grundsätzliche, bereits nach § 16 IFG vorgesehene Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung des Rechts auf Informationszugang im Antragsverfahren. Abweichend von Satz 1 sieht Satz 2 zugunsten des Anspruchs auf Informationszugang über die bisherige Rechtslage hinausgehend vor, dass gewisse Amtshandlungen gebührenfrei sein sollen. Für die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Auskünfte sowie die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen und Umweltinformationen fallen keine Gebühren an.

Zu Absatz 2

Die näheren Einzelheiten der Gebührenbemessung nach Absatz 1 kann der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung bestimmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt aufgrund der Tatsache, dass die Erhebung von Kosten letztlich die Ausübung von Hoheitsgewalt bedeutet, nur für informationspflichtige Stellen des öffentlichen Rechts, das heißt Behörden im Sinne des § 2 Absatz 1. Dies zeigt auch § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge, wonach die Verwaltung Berlins nach den Vorschriften dieses Gesetzes Anspruch auf Entrichtung von Gebühren (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) und Beiträgen sowie auf Erstattung von Barauslagen hat. Die Verweisung des Absatz 3 sieht infolgedessen vor,

dass Absatz 1 entsprechende Anwendung auf private informationspflichtige Stellen findet.

Zu § 21 (Rechtsweg)

Der Hinweis in § 21 auf den Verwaltungsrechtsweg dient der Klarstellung zugunsten der Anwenderfreundlichkeit dieses auf den Informationsanspruch für Bürgerinnen und Bürger abzielenden Gesetzes.

Zu § 22 (Zugang zu Umweltinformationen)

§ 22 knüpft an die bisherige Regelung des § 18a IFG an.

Zu Absatz 1

Begehrt die antragstellende Person den Zugang zu Umweltinformationen, ist gemäß Satz 1 das Umweltinformationsgesetz (UIG) heranzuziehen. Dieses regelt als Spezialgesetz den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Umweltinformationen. Das Berliner Transparenzgesetz wird durch das Umweltinformationsgesetz verdrängt, wobei hier von einer verdrängenden Spezialität auszugehen ist. Sollte die Prüfung eines Antrags nach § 10 ergeben, dass keine Umweltinformation(en) vorliegen und somit der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes nicht gegeben ist, muss von Amts wegen weiterhin geprüft werden, ob die antragstellende Person nach den Vorgaben dieses Gesetzes einen Anspruch auf Informationszugang hat. Dies entspricht auch dem behördlichen Auskunft- und Beratungsgebot gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 25 VwVfG. Ergibt die Prüfung des Antrags, dass einerseits Umweltinformationen begehrt werden und andererseits Informationen, die dem Berliner Transparenzgesetz unterfallen, so ist zu prüfen, wo der Schwerpunkt des begehrten Informationszugangs liegt. Fordert die antragstellende Person überwiegend Umweltinformationen, ist der gesamte Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz zu bearbeiten. Lässt sich kein eindeutiger Schwerpunkt identifizieren, ist dasjenige Gesetz anzuwenden, das der antragstellenden Person die effektivste und kostengünstigste Informationsgewährung bietet.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass bei der Veröffentlichung von Umweltinformationen im Transparenzportal die Maßgaben des § 8 Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 18a Absatz 2 IFG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt § 20 für entsprechend anwendbar und enthält im Übrigen spezifische Vorgaben für die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen des Landes Berlin.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 knüpft an § 12 Absatz 4 UIG, der die Kostenerstattung für private informationspflichtige Stellen des Bundes regelt, an. Auch private informationspflichtige Stellen im Land Berlin können für die Übermittlung von Informationen

von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, wobei sich die Höhe der erstattungsfähigen Kosten nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts – und damit nicht entsprechend der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 UIG bemisst. Die Ermächtigung des Senats von Berlin zur Regelung solcher Amtshandlungen ergibt sich aus § 1 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

Zu § 23 (Evaluierung und Bericht)

Die Vorschrift normiert eine Evaluierungs- und Berichtspflicht des Senats von Berlin unter Beteiligung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin. Ein Zeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheint – auch unter Berücksichtigung der vierjährigen Frist zur Schaffung der technischen Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 – erforderlich, aber auch ausreichend, um repräsentative Aussagen zu den Auswirkungen dieses Gesetzes treffen zu können.

Zu § 24 (Verordnungsermächtigung)

§ 24 enthält eine angesichts der neuen komplexen Regelungsmaterie des einzurichtenden Transparenzportals und der darin zu veröffentlichenden Informationen Verordnungsermächtigung zugunsten des Senats von Berlin. Einzelheiten zur Durchführung des Abschnitts 2 des Berliner Transparenzgesetzes können durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei sind auch die Vorgaben der Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. 2020, S. 622) einzubeziehen.

Die für Informationsfreiheit zuständige Senatsverwaltung sollte die gegebenenfalls zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 26 Absatz 1 erlassen.

Die Anhörung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor Erlass der Rechtsverordnung entspricht der in § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen Anhörung.

Zu § 25 (Transparenzbeauftragte)

Die Ernennung von Transparenzbeauftragten ist nicht verpflichtend, erscheint aber im Sinne einer Soll-Vorschrift wünschenswert und erfolgt in Anlehnung an die Funktionen der behördlichen Datenschutzbeauftragten (§§ 4 ff. Berliner Datenschutzgesetz) und der aktuell bereits vorgesehenen Open Data-Beauftragten (§ 8 Open Data Verordnung). Dadurch soll die einheitliche Anwendung des Gesetzes insbesondere in den großen Verwaltungseinheiten gefördert werden. Mit den Nummer 1 bis 4 erfolgt eine Konkretisierung der wesentlichen Aufgaben einer oder eines Transparenzbeauftragten. Neben der überwachenden Koordinierung und Förderung von auf dem Transparenzportal einzustellenden Informationen ist sie oder er zentrale Ansprechperson innerhalb der informationspflichtigen Stelle. Zudem ist sie oder er auch in den zwischen den informationspflichtigen Stellen erfolgenden, übergreifenden Austausch zur Umsetzung des Berliner Transparenzgesetzes eingebunden.

Zu § 26 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt eine vierjährige Übergangsfrist im Hinblick auf die Herstellung der notwendigen technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Transparenzportals fest. Dies ermöglicht eine Voruntersuchung in den Haushaltsjahren 2022/2023 und eine Veranschlagung zur technischen Umsetzung im Doppelhaushalt 2024/2025.

Zu Absatz 2

Da der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden soll, liegt die Veröffentlichung von Informationen, die vor Einrichtung des Transparenzportals und der ggf. erforderlichen technischen Schnittstellen entstanden sind, im Ermessen der jeweiligen veröffentlichungspflichtigen Stellen. Auch während der Einführungsphase gilt jedoch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen auf dem zur Umsetzung des § 13 EGovG eingerichteten Open-Data-Portal nach den dafür geltenden Vorgaben in der Open Data Verordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass auch über solche Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes gestellt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ab dessen Inkrafttreten, welches für den 1. Januar 2022 vorgesehen ist, zu entscheiden ist. Dies gilt nur, soweit über solche Anträge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass bis zur vollständigen technischen Funktionsfähigkeit des Transparenzportals für die Veröffentlichung von Umweltinformationen die Vorschrift des § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes weiter anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 bis 9 und Artikel 11 bis 14

(Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin, Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung, Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes, Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin, Änderung des Berliner Pressegesetzes, Änderung des Berliner Betriebs-Gesetzes, Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin) und Artikel 11 bis 14 (Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes, Änderung des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes, Änderung der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie, Änderung der Open Data Verordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Verweise auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz im Verfassungsschutzgesetz Berlin, im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung, im Berliner Datenschutzgesetz, im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, im Archivgesetz des Landes Berlin, im Berliner Pressegesetz, im Berliner Betriebs-Gesetz, im Justizvoll-

zugsdatenschutzgesetz Berlin, im Berliner Mobilitätsgesetz, im Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz und in der Gebührenordnung der Verwaltungsakademie werden jeweils durch einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz ersetzt.

Im Berliner Datenschutzgesetz wird zudem ein früheres Redaktionsversehen bei der Angabe der Fundstelle der JI-Richtlinie korrigiert.

Eine Veröffentlichung von Informationen im Transparenzportal steht einer späteren Archivierung gemäß den Vorgaben des Archivgesetzes des Landes Berlin nicht entgegen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes)

Im Berliner Stiftungsgesetz wird in § 11 eine Ausnahme von dem Informationsrecht nach dem Berliner Transparenzgesetz für die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts geschaffen. In mehreren Ländern (z.B. § 3 Satz 3 StifG M-V, § 12 Absatz 5 StifG NRW, § 5 Absatz 6 StifG LSA, § 2 Absatz 5 Nummer 3 BbgAIG) ist geregelt, dass die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht dem Informationsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen. Hintergrund dafür ist, dass der Stiftungsaufsichtsbehörde im Rahmen der Anerkennung von Stiftungen, der Änderung von Stiftungssatzungen und der laufenden Aufsicht über die Stiftungen, zu der insbesondere auch die Prüfung der Jahresberichte der Stiftungen gehört, umfangreiche Unterlagen vorgelegt werden müssen. Diese betreffen die innere Verfassung der Stiftung und den Geschäftsablauf und enthalten eine Vielzahl personenbezogener Daten oder von Angaben, die den Charakter von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen haben. Durch eine Akteneinsicht durch Dritte oder die Aktenauskunft an Dritte würden daher stets Daten der Stiftung, ihrer Organmitglieder, ihrer Unterstützer oder der von ihr Geförderten offenbart werden. Die Stiftung ist die einzige bürgerlich-rechtliche Rechtsform, die einer staatlichen Aufsicht unterliegt. Aus diesem Grund liegt nur zu Stiftungen eine Vielzahl von Informationen bei der Behörde vor. Die staatliche Stiftungsaufsicht dient aber allein dem Zweck, dafür zu sorgen, dass die Stiftungsorgane stets den Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und umsetzen, im Ergebnis also dem Schutz der Stiftungen. Eine gegenüber anderen Rechtsformen erhöhte Publizität ist damit nicht beabsichtigt. Das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit ist hinreichend durch das geführte und gemäß § 11 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes veröffentlichte Verzeichnis der Stiftungen gewahrt. Das Verzeichnis der Stiftungen, die ihren Sitz in Berlin haben, ist zudem in § 7 Absatz 1 Nummer 8 als veröffentlichungspflichtige Information aufgenommen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.

c) Beteiligungen

Diese Vorlage lag dem Rat der Bürgermeister nach Art. 68 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zur

Stellungnahme vor. Er hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 dem Gesetzentwurf mit folgenden Anmerkungen zugestimmt:

1.

Um sämtliches Verwaltungshandeln unmittelbar der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, müssen zwingend neben den rechtlichen auch die technischen, materiellen und personellen Ressourcen sichergestellt werden.

2.

In Zeiten des digitalen Wandels kann ein unverzügliches Handeln mit einer Auskunftserteilung innerhalb von 14 Tagen noch nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund soll das Wort „unverzüglich“ durch „grundsätzlich“ ersetzt werden.

3.

Der in § 2 Absatz 1 des Entwurfs für ein Berliner Transparenzgesetz vorgesehene Anwendungsbereich sollte eindeutiger formuliert werden. Durch die Aufzählung unterschiedlicher Stellen und der in Nebensätzen geregelten Einschränkungen und Erweiterungen des Anwendungsbereichs ist eine klare Zuordnung der Einschränkungen und Erweiterungen zu den jeweils aufgezählten Stellen erforderlich. Beispielsweise ist nicht eindeutig, ob sich die Einschränkung des Anwendungsbereichs: „soweit auf sie das Recht des Landes Berlin Anwendung findet“ und die Erweiterung: „auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen“, auf alle oder nur auf Teile der am Anfang des Satzes von § 2 Absatz 1 des Entwurfs eines Berliner Transparenzgesetzes genannten Stellen bezieht.

4.

In § 20 Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs für ein Berliner Transparenzgesetz sollte in Anlehnung an die Formulierung in § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge das Wort „höchstwahrscheinlich“ durch das Wort „vermutlich“ ersetzt werden, da zweifelhaft ist, ob die Regelung zur Vorauszahlung in § 20 Absatz 1 Satz 4 im Entwurf eines Berliner Transparenzgesetzes überhaupt erforderlich ist, da sich die dort vorgesehene Rechtsfolge bereits vollständig aus § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ergeben dürfte. Es sollte darauf verzichtet werden, dass der Maßstab, anhand dessen die Höhe der Vorauszahlung bestimmt wird, abweichend geregelt und sogar an engere Voraussetzungen geknüpft wird, als in § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

5.

Da ein einklagbarer Anspruch auf Veröffentlichung einen Antrag voraussetzt, weil es ohne diesen an dem für eine Klageerhebung erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehlen würde, besteht die Veröffentlichungspflicht von Amts wegen und ist auch auf Antrag zu erfüllen. „Ohne einen vorherigen Antrag“ sollte also gestrichen werden. Entsprechend inkonsequent ist es, dass es keinen dem Abschnitt 3 (Informationszugang auf Antrag) entsprechenden Abschnitt zur „Veröffentlichung im Transparenzportal auf Antrag“ gibt.

6.

Der RdB bittet um Konkretisierung der fettgedruckten Passage seitens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Wie die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 ausführt, knüpft der Informationsanspruch an keinerlei objektive Voraussetzungen, insbesondere nicht an ein berechtigtes Informationsinteresse. Der Gesetzentwurf lässt offen, wie ohne die Angabe eines konkreten Informationsinteresses ein Missbrauch (§ 13 Nr. 13) außerhalb der in der Gesetzesbegründung erwähnten Fallgruppen festgestellt werden soll."

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu 1.

Zur Umsetzung eines Berliner Transparenzgesetzes bedarf es angesichts des Umfangs und der Komplexität eines entsprechend landesweiten IT-Systems (Transparenzportal) zunächst einer umfassenden und sorgfältigen Voruntersuchung. Hierbei sind die Anforderungen im Einzelnen zu spezifizieren (z.B. allgemeine, verfahrensspezifische und technische Systemanforderungen, Schnittstellenerfordernisse, Anforderungen für ein organisatorisches Umsetzungs- und Betriebskonzept) sowie eine Umfeldanalyse durchzuführen. Auf Grundlage der Ermittlungen sind Prozess- und IT-Systeme zu entwickeln, eine Umsetzungs- und Finanzierungsplanung (Investitions- und Betriebskosten) vorzunehmen sowie ein Vergabeverfahren einzuleiten.

Nach Abschluss der Voruntersuchung im Jahr 2023 ist unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ergebnisse für die Jahre 2024 und 2025 die technische Umsetzung und Gestaltung der notwendigen Geschäftsprozesse zur Umsetzung eines Berliner Transparenzgesetzes avisiert.

Die konkrete Höhe der Kosten für die technische und personelle Umsetzung eines Berliner Transparenzgesetzes ist im Rahmen der Voruntersuchung zu ermitteln. Hierbei werden selbstverständlich auch die Auswirkungen auf die Bezirkshaushalte zu berücksichtigen sein.

Die bisherigen Ausführungen in der Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu den finanziellen und personellen Auswirkungen bei der Umsetzung des Gesetzes (Vorblatt, Punkt F.; VzB, Punkt D. Gesamtkosten, Punkt F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung, a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben und b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen) sollten vor diesem Hintergrund unverändert beibehalten werden.

Zu 2.

Die bisherige Begrifflichkeit („unverzüglich“) in § 8 Absatz 1 BlnTranspG-E sollte unverändert beibehalten werden.

Der Begriff „unverzüglich“ findet sich bereits im derzeit geltenden Berliner Informationsfreiheitsgesetz (siehe dort § 14 Absatz 1 Satz 1) und ist durch die gerichtliche Spruchpraxis zu § 121 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinreichend klar und konturiert („ohne schuldhaftes Zögern“).

Die Pflicht zur „unverzüglichen“ Veröffentlichung (§ 8 Absatz 1 BlnTranspG-E;) stellt einen tauglichen Maßstab für die Gesetzesanwendung im konkreten Einzelfall dar und belässt den informationspflichtigen Stellen ausreichend Handlungsspielräume im Hinblick auf die ggf. vorrangige Erledigung sonstiger Verwaltungsaufgaben.

Zu 3.

Die zu § 2 Abs. 1 BlnTranspG-E vorgetragenen Bedenken zur Normenklarheit werden nicht geteilt. § 2 Abs. 1 BlnTranspG-E sollte unverändert beibehalten werden. In die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 BlnTranspG-E wurde ein ergänzender Passus aufgenommen, in dem klargestellt wird, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auch dann eröffnet ist, soweit die nach dem Berliner Transparenzgesetz informationspflichtigen Stellen Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen.

Zu 4.

Der Hinweis ist zutreffend. Das Wort „höchstwahrscheinlich“ wird in § 20 Abs. 1 Satz 4 BlnTranspG-E durch das Wort „vermutlich“ ersetzt.

Zu 5.

Der geltend gemachte Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Das in § 4 Abs. 1 BlnTranspG-E normierte subjektive Recht auf Veröffentlichung von Informationen ist hinsichtlich seiner inhaltlichen Reichweite auf den eindeutigen und abschließenden Katalog veröffentlichungspflichtiger Informationen in § 7 Abs. 1 BlnTranspG-E begrenzt.

Kern und denklogischer Inhalt einer proaktiven Veröffentlichungspflicht ist es gerade, dass die Verwaltung ohne den vorherigen Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers von sich aus tätig wird. Auch die Transparenzgesetze anderer Bundesländer (Hamburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen) sehen ein vorheriges Antragserfordernis dementsprechend nicht vor.

Ist eine Bürgerin oder ein Bürger der Auffassung, dass eine Information entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 1 BlnTranspG-E nicht im Transparenzportal veröffentlicht worden ist, steht es ihr oder ihm frei, dies mit der allgemeinen Leistungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend zu machen. Zwingende Sachentscheidungsvoraussetzung der allgemeinen Leistungsklage ist u.a. das Bestehen eines allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses. Im Rahmen dessen wird für die Zulässigkeit der Klage in der Regel zu verlangen sein, dass die Bürgerin oder der Bürger die begehrte Veröffentlichung von Informationen gemäß § 7 Abs. 1 BlnTranspG-E vor einer Klageerhebung gegenüber der Verwaltung geltend gemacht hat.

Zu 6.

In der Gesetzesbegründung zu § 13 Nr. 13 BlnTranspG-E werden hinreichend konkrete Fallkonstellationen angeführt, bei deren Vorliegen von einem Missbrauch des Informationsrechts auszugehen sein wird.

Zusätzlich wurde nunmehr noch ein Passus in die Gesetzesbegründung aufgenommen, mit dem klargestellt wird, dass ein Informationszugang nach dieser Vorschrift entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Rechtsmissbrauchs abgelehnt werden kann.

Als weiteres konkretes Beispiel für eine offensichtlich missbräuchliche Ausübung des Informationsrechts wurden nunmehr noch querulatorische Informationsbegehren, deren Interesse erkennbar nicht auf die Erlangung der Information als solche gerichtet ist, sondern die offensichtlich auf gesetzesferne Ziele (zum Beispiel „Blockierung“ der Verwaltung) gerichtet sind, in die Gesetzesbegründung aufgenommen.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 70 Absatz 1 GG.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Die Kosten des Landes Berlin für die Umsetzung des Gesetzes werden wie folgt geschätzt:

- Für die technische Umsetzung des Gesetzes ergeben sich einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 20.800.000 Euro sowie laufende jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.225.000 Euro. Die einzelnen Positionen sind im Abschnitt „Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung“ substantiiert dargestellt.

Diese Mehrbedarfe sind, soweit sie sich im Jahr 2021 realisieren, aus dem jeweiligen Einzelplan der fachlich zuständigen Verwaltung im Rahmen der veranschlagten Mittel zu finanzieren. Für die Jahre ab 2022 kann eine entsprechende Anmeldung im Rahmen künftiger Haushaltsplanaufstellungsverfahren erfolgen.

- Die Einführung neuer Verpflichtungen für informationspflichtige Stellen nach dem Berliner Transparenzgesetz kann grundsätzlich zu einem Mehraufwand an Arbeit pro Stelle sowie zu Veränderungen in Folge eines bestehenden Mehraufwandes führen. Die konkreten personellen und sonstigen finanziellen Aufwendungen bei der Umsetzung des Gesetzes sind derzeit jedoch schwer abschätzbar.

Eine Abschätzung der voraussichtlichen Personalmehraufwände hängt u.a. davon ab, wie die organisatorischen Abläufe gestaltet werden und welche konkrete Stelle innerhalb der jeweiligen informationspflichtigen Stelle die veröffentlichungspflichtigen Informationen in das Transparenzportal einzustellen und Auskünfte zu erteilen hat. Der Aufwand wird angesichts der vorgesehenen Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten voraussichtlich erheblich und jedenfalls nicht mit dem vorhandenen Personal leistbar sein. Jede informationspflichtige Stelle wird hierzu entsprechend zusätzliche qualifizierte Fachkräfte einstellen müssen.

Für zusätzliche Personalbedarfe, die von den jeweils fachlich zuständigen Verwaltungen dargestellt und begründet werden müssen, können in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen Beschäftigungspositionen zugelassen werden, die aus den vorhandenen Mitteln der zuständigen Verwaltung finanziert werden, und über deren Entfristung im Rahmen der jeweils anschließenden Haushaltsplanaufstellung entschieden werden kann.

Für öffentliche Stellen, auf die das Berliner Transparenzgesetz umfassend Anwendung findet, führen die Neuregelungen – v.a. die Veröffentlichungspflichten nach §7 Absatz 1 und 2 – zu einem zeitlichen Mehraufwand bei der Erledigung der Arbeiten des Behördenalltags. Insbesondere die einer Veröffentlichung vorhergehende Prüfung entgegenstehender Belange nach §§13 bis 17 des Gesetzes kann dabei in Einzelfällen zu einer deutlichen Bindung von Personalmitteln führen.

Da ein Großteil der nach §7 Absatz 1 des Gesetzes zu veröffentlichenden Informationen jedoch bereits aktuell veröffentlicht wird (so z.B.: Organisationspläne, amtliche Statistiken, Geodaten, Zuwendungen von und an die öffentliche Hand oder auch wesentliche Daten der Unternehmensbeteiligungen des Landes Berlin sowie Daten über die wirtschaftliche Situation der vom Land Berlin errichteten Anstalten, Körperschaften und Stiftungen), darf die Mehrbelastung auch nicht überschätzt werden. Durch die Bereitstellung einer zentralen IKT-Infrastruktur als Querschnitts- oder IT-Fachverfahren bietet das Transparenzportal zudem großes Potenzial für Arbeitserleichterungen und finanzielle Einsparungen. So werden die informationspflichtigen Stellen vom Betrieb eigener Plattformen für Veröffentlichungen entbunden. Solange eine automatische Befüllung des Transparenzportals technisch noch nicht gewährleistet ist, würden der personelle und sonstige finanzielle Mehraufwand allerdings entsprechend größer ausfallen.

Langfristig wird der Aufbau des Transparenzportals einen Baustein bei der weiteren Digitalisierung der Berliner Verwaltung darstellen und der damit zusammenhängende künftige elektronische Workflow erhebliche Effizienzreserven freisetzen. Weiterhin werden die informationspflichtigen Stellen durch die Veröffentlichung von Informationen im Transparenzportal von Einzelanfragen beziehungsweise Mehrfachanfragen auf Antrag entlastet werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Sowohl Berlin als auch Brandenburg arbeiten beim Betrieb von GovData, dem gemeinsamen Datenportal für Deutschland, mit dem Bund und anderen Bundesländern zusammen. Diese Zusammenarbeit wird auch in Zukunft fortgesetzt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Eine verlässliche Prognose der Gesamtkosten bedürfte angesichts des Umfangs und der Komplexität eines entsprechend landesweiten IT-Systems zunächst einer grundlegenden, umfassenden und sorgfältigen Voruntersuchung. Hierbei wären die Anforderungen im Einzelnen zu spezifizieren (z.B. allgemeine, verfahrensspezifische und technische Systemanforderungen, Schnittstellenerfordernisse, Anforderungen für ein organisatorisches Umsetzungs- und Betriebskonzept) sowie eine Umfeldanalyse notwendig. Auf Grundlage der Ermittlungen wären Prozess- und IT-Systeme zu entwickeln, eine Umsetzungs- und Finanzierungsplanung (Investitions- und Betriebskosten) vorzunehmen sowie ein Vergabeverfahren einzuleiten.

Die nachfolgende Kostenschätzung unter a) und b) gründet deshalb auf allgemeinen Annahmen, die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit verschiedenen anderen IT- und Organisationsvorhaben widerspiegeln und geht von einer Weiterentwicklung des bestehenden Berliner Datenportals zu einem Transparenzportal aus:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die durch dieses Gesetz voraussichtlich entstehenden personalwirtschaftlichen und sonstigen finanziellen Mehrausgaben sind derzeit noch nicht abschließend quantifizierbar.

Die Kosten des Landes Berlin für die technische Umsetzung des Gesetzes werden – unter Berücksichtigung der zuvor unter Buchstabe F. aufgeführten Bedingungen – vorläufig wie folgt geschätzt:

Bei der Identifizierung der im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes relevanten Kostenansätze und -faktoren ist methodisch zwischen einmaligen Kosten (insbesondere Einführungskosten) einerseits und laufenden Kosten (Betriebskosten) andererseits zu differenzieren. Gleichzeitig gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass diese Kosten sowohl an zentraler als auch an dezentraler Stelle in den einzelnen Dienststellen der Berliner Verwaltung anfallen werden.

Kosten für den technischen Ausbau des bestehenden Berliner Datenportals zu einem Transparenzportal

Betrachtet wird im Gegensatz zu einer technischen Neuentwicklung nachfolgend nur die Variante der Weiterentwicklung des bereits bestehenden Berliner Datenportals, da dies die kostengünstigere und daher näher liegende Umsetzungsvariante darstellt.

Einmalige Kosten

Kosten technische Weiterentwicklung des Berliner Datenportals zu einem Transparenzportal

Für die technische Weiterentwicklung des derzeit bereits bestehenden Berliner Datenportals (Open Data-Portal; <https://daten.berlin.de>) zu einem Transparenzportal sind insgesamt geschätzte einmalige Gesamtkosten i.H.v. mindestens 4.000.000 Euro zu veranschlagen. (reine Portallösung). Hierzu zählen die folgenden Kostenpositionen:

- Projektorganisation (eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. Ergänzung um externe Beraterinnen und Berater): 2.450.000 Euro
- Entwicklung einer technischen Detailskizze incl. Stakeholder-Beteiligung (u.a. Sicherheitskonzept, Betriebsführungskonzept, Infrastrukturkonzept – für die Erstellung dieser Konzepte fallen nach Mitteilung des ITDZ allein 50.000 Euro an): 150.000 Euro
 - Bereitstellung von Test und Produktionsumgebung: 150.000 Euro
 - softwareunterstützte Geschäftsprozesse (bezogen auf das Portal, nicht die Fachanwendungen): 1.250.000 Euro,

u.a. für:

- Entwicklung / Anpassung eines Datenspeicherverfahrens: 150.000 Euro
- Erweiterung und Anpassung Metadatenregister und Metasuche: 100.000 Euro

(Annahme hierbei: bisheriges Metadatenschema reicht aus, Metasuche muss erneuert und den neuen Anforderungen angepasst werden)
- Erweiterung und Anpassung Portallösung: 350.000 Euro
- Feinkonzeption: 200.000 €
- Releaseplanung und Implementationssteuerung sowie Testmanagement, Deployment: 150.000 Euro
- Entwicklung der zentralen Schnittstelle: 300.000 €

Hinzutreten werden geschätzte Schulungskosten i.H.v. rund 700.000 Euro, u.a. für die Erstellung eines umfassenden Qualifizierungskonzeptes mit Präsenzs Schulungen und ggf. E-Learning-Modulen, das auf verschiedene Zielgruppen zugeschnittene Fortbildungsangebote enthält.

Kosten der technischen Anbindung der im Land Berlin bestehenden IT-Fachverfahren an ein Transparenzportal

Für den technischen Betrieb des Transparenzportals nach §6 Absatz 1 des Gesetzes sind Schnittstellen erforderlich, die eine automatisierte Bereitstellung der Informationen ermöglichen. Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben hierbei sicherzustellen, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Transparenzportal jederzeit gewährleistet ist.

Derzeit bestehen allein in der unmittelbaren Berliner Verwaltung 316 verschiedene, durch umfängliche Geschäftsprozesse abgebildete IT-Fachverfahren, die im Falle der Umsetzung eines Berliner Transparenzgesetzes über eine entsprechende Schnittstelle / ein entsprechendes Liefersystem an ein Transparenzportal technisch anzubinden wären. Es wird davon ausgegangen, dass zukünftig weitere IT-Fachverfahren erfasst werden.

Zu den zuvor genannten 316 IT-Fachverfahren in der unmittelbaren Berliner Verwaltung hinzu kommen technisch ebenfalls anzubindende IT-Fachverfahren in der mittelbaren Berliner Verwaltung sowie in den von §2 Absatz 2 umfassten informationspflichtigen Stellen. Gesichertes Zahlen- und Datenmaterial zur diesbezüglichen Anzahl weiterer, technisch an ein Transparenzportal anzubindender IT-Fachverfahren liegt derzeit nicht vor.

Hinsichtlich der Kosten für die notwendige technische Anbindung der derzeit 316 bestehenden IT-Fachverfahren in der unmittelbaren Berliner Verwaltung, ist von einem grob geschätzten Aufwand i.H.v. 50.000 Euro je Fachverfahren auszugehen. Die Aufwendungen entstehen hierbei nicht nur durch Programmierung fachverfahrensseitiger Schnittstellen, sondern auch durch die dadurch notwendige Anpassung der Fachverfahrens-Konzepte (z.B. Datenschutz- und Sicherheitskonzept).

Diese Annahmen zugrunde gelegt, ergäbe sich allein für die technische Anbindung dieser IT-Fachverfahren der unmittelbaren Berliner Verwaltung ein geschätzter Kostenaufwand i.H.v. insgesamt 15.800.000 Euro.

Hierbei noch nicht berücksichtigt sind die Kosten für die darüber hinaus notwendige technische Anbindung von IT-Fachverfahren in der mittelbaren Berliner Verwaltung sowie in den nach §2 Absatz 2 informationspflichtigen Stellen (z.B. Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin). Die diesbezügliche Anzahl weiterer IT-Fachverfahren und die hiermit verbundenen Kosten, können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht belastbar prognostiziert werden.

Die Kosten der technischen Anbindung je IT-Fachverfahren an ein Transparenzportal i.H.v. 50.000 Euro, beinhalten hierbei im Einzelnen jeweils vor allem folgende Kostenfaktoren:

- Kosten für die Anpassung an die Infrastrukturkomponenten der gewählten Schnittstellenlösung (nach aktuellemzeitigem Stand kommt hierfür in technischer Hinsicht weder eine E-Akte-Software noch eine SharePoint-Lösung in Betracht);
- Softwareentwicklung einer Workflow-Unterstützung;
- Integration einer Softwarelösung zum Schwärzen von Dokumententeilen;
- (inklusive konzeptioneller Fragen: Wie werden beim Schwärzen die Grundsätze der Aktenführung eingehalten? Müssen in der Akte und dem Fachverfahren zwei Dokumente vorgehalten werden (geschwärzt, original));
- Anpassung und Bereitstellung eines Verfahrens für öffentliche Unternehmen des Landes Berlin zur Veröffentlichung von Informationen im Transparenzportal;
- fachliche und technische Konzeption (notwendige Anbindung der Liefersysteme an ein Transparenzportal ist auf Grund der Heterogenität und Komplexität, bspw. aufgrund unterschiedlicher Arten von Informationen (Dokumente, Geodaten, Messdaten etc.), aber auch aufgrund des unterschiedlichen Veröffentlichungsgrades und der unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten (online, interne IT-Fachsysteme etc.) mit entsprechend hohen Kosten verbunden) einer automatisierten Anbindung / Bereitstellung veröffentlichungspflichtiger Informationen (u.a. Daten aus Datenbanken) im Transparenzportal (automatisierte Anbindung von Liefersystemen); alternativ wäre eine ständig zu aktualisierende manuelle Veröffentlichung

der Informationen, was dauerhaft mit erheblichen zusätzlichen Aufwänden in den Behörden der Berliner Verwaltung verbunden wäre.

- Anpassung und Bereitstellung entsprechender Schnittstellen und Transportsysteme;
- ggf. Anpassungen an Liefersysteme;
- Einrichtung und Bereitstellung von Transportinfrastrukturen;
- Feinkonzeption, Releaseplanung, Implementationssteuerung, Testmanagement.

Neben den Kosten der technischen Anbindung von IT-Fachverfahren, sind darüber hinaus die Kosten der technischen Anbindung einer elektronischen Akte (E-Akte) an das Transparenzportal zu berücksichtigen. Für die hierfür notwendige Entwicklung einer entsprechenden technischen Anbindungskomponente sind zusätzlich geschätzte einmalige Kosten i.H.v. 300.000 Euro zu veranschlagen.

Laufende Betriebskosten

Die geschätzten, jährlichen Kosten für den laufenden technischen Betrieb eines Transparenzportals belaufen sich auf mindestens 1.155.000 Euro und gliedern sich im Einzelnen weiter wie folgt auf:

- Betrieb und Pflege softwareunterstützter Geschäftsprozesse (Kosten für den Rechenzentrumsbetrieb und Kosten für technisches Verfahrensmanagement, jeweils für Produktions- und Testumgebungen der verschiedenen IT-Systemkomponenten): mindestens 395.000 Euro

davon für:

- Schwärzungstool: 50.000 Euro p.a.
- Transportinfrastrukturen zwecks automatisierter Anlieferung (Nachrichtenvermittler mit Unterstützung des technischen Workflows von der Datenquelle bis zur Veröffentlichung; für 316 Fachverfahren): 190.000 Euro p.a. (derzeitiger ITDZ-Preis für KommGate)
- Lizenz-, Volumen- und Wartungskosten: 105.000 Euro p.a.
- Vorverarbeitung und Aufbereitung (Verschlagwortung u.Ä. von Dokumenten (Texterkennung/OCR): 50.000 Euro p.a. / Annahme: max. 1 Mio. Seiten p.a. (hierzu liegen bislang keine Erfahrungen/Produkte des ITDZ vor. Daher sind die Kosten für den Betrieb schwer schätzbar. Sie variieren vor allem sehr stark entsprechend der Menge an Daten und folglich notwendiger Rechenleistung. Es wurden an dieser Stelle die Annahmen aus der Kostenschätzung zur Umsetzung des

Hamburgischen Transparenzgesetzes zu Grunde gelegt – Annahme bis zu 1 Mio. / Jahr.

- Betrieb und Pflege Transparenzportal (Kosten für den Rechenzentrumsbetrieb und Kosten für technisches Verfahrensmanagement, jeweils für Produktions- und Testumgebungen der verschiedenen IT-Systemkomponenten): 760.000 Euro p.a.,

davon für:

- Datenspeicher / Speichernutzung: 110.000 Euro p.a.
- (Schnittstellenbetrieb): 100.000 Euro p.a.
- Metadatenregister: 100.000 Euro p.a.
- Metadatensuche: bei Bedarf 50.000 Euro p.a. (je nach Detailkonzeption)
- Portal an sich: 100.000 Euro p.a.
- Redaktion und Support: 3 VZÄ (300.000 Euro p.a.)

Hinzutreten werden zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards laufende geschätzte Schulungskosten i.H.v. rund 70.000 Euro pro Jahr. Die laufenden Schulungskosten werden hierbei mit 10 % der möglichen ursprünglichen Schulungskosten angesetzt (hinsichtlich der angesetzten, prozentualen Höhe der laufenden Schulungskosten, erfolgte eine Orientierung an der zum Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz angestellten Kostenprognose, siehe dazu die Gesetzesbegründung zum Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz, dort Seite 52).

Diese Mehrbedarfe sind, soweit sie sich im Jahr 2021 realisieren, aus dem jeweiligen Einzelplan der fachlich zuständigen Verwaltung im Rahmen der veranschlagten Mittel zu finanzieren. Für die Jahre ab 2022 kann eine entsprechende Anmeldung im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanaufstellungsverfahren erfolgen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für zusätzliche Personalbedarfe, die von den jeweils fachlich zuständigen Verwaltungen dargestellt und begründet werden müssen, können in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen Beschäftigungspositionen zugelassen werden, die aus den vorhandenen Mitteln der zuständigen Verwaltung finanziert werden, und über deren Entfristung im Rahmen der jeweils anschließenden Haushaltsplanaufstellung entschieden werden kann.

Berlin, den 2. März 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....

Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin – Berliner Informationsfreiheitsgesetz – vom 15. Oktober 1999
(Außerkräfttreten gemäß Artikel 15)**

<p style="text-align: center;">Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Informationsrecht</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p>
<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). Für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.</p> <p>(2) Der Zugang zu Informationen über die Umwelt bestimmt sich nach den Regelungen in § 18 a .</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Informationsrecht</p>
<p>(1) Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.</p> <p>(3) Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Umfang der Informationsfreiheit</p>
<p>(1) Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist in dem beantragten Umfang zu gewähren, es sei denn, eine der in Abschnitt 2 geregelten Ausnahmen findet Anwendung.</p> <p>(2) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 haben beim Abschluss von Verträgen sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Vertrages dem Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Die</p>

öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 weisen bei Verträgen nach § 7a die Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Regelung des § 17 Absatz 3 hin.

Abschnitt 2 Einschränkungen des Informationsrechts

§ 5

Amtsverschwiegenheit

Mit der Entscheidung, Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu erteilen, ist die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes zu verbinden. Sie darf nur in den Fällen des § 11 versagt werden.

§ 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(2) Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, wenn die Betroffenen zustimmen oder soweit sich aus einer Akte

1. ergibt, dass

- a) die Betroffenen an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind,
- b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist,
- c) gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind,
- d) die Betroffenen Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind,
- e) die Betroffenen als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben,

und durch diese Angaben mit Ausnahme von

- Namen,
- Titel, akademischem Grad,
- Geburtsdatum,
- Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung,
- Anschrift,
- Rufnummer

nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden;

2. die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben.

Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.

§ 7

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die

Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Gegenüber der Offenbarung tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung können sich die Betroffenen und die öffentliche Stelle nicht auf Satz 1 berufen.

§ 7a

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei besonderen Verträgen

(1) Übertragen öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Abfallentsorgung,
- öffentlicher Nahverkehr,
- Energieversorgung,
- Krankenhauswesen oder

- Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen, vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar auf Private, so unterliegen die geschlossenen Verträge grundsätzlich dem Informationsrecht des § 3. Das gleiche gilt für die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 1 genannten Infrastruktur gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Privaten ermöglichen soll.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht hinsichtlich solcher Verträge oder Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten und durch deren Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, sofern nicht das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners überwiegt. Das Informationsinteresse überwiegt in der Regel das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse, wenn der private Vertragspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen.

(3) Wird ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bezogen auf einen Vertrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, der vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geschlossen wurde, und stehen der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragsschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, so wird Akteneinsicht oder Aktenauskunft gewährt, wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Der Abwägungsmaßstab des Absatzes 2 ist zu berücksichtigen. Das Vorliegen des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen. § 14 bleibt unberührt.

(4) Die übrigen Einschränkungen des Informationsrechts nach Abschnitt 2 bleiben unberührt.

§ 8

Angaben über Gesundheitsgefährdungen

Der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen nach § 6 Abs. 1 und § 7 in der Regel nicht entgegen, soweit diese Angaben im Zusammenhang mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.

§ 9

Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das Gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann oder nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu befürchten sind.

(2) Die öffentliche Stelle kann die Akteneinsicht oder Aktenauskunft unter Berufung auf Absatz 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern, wegen laufender Gerichtsverfahren nur bis zu deren rechtskräftigem Abschluss. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die öffentliche Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

§ 10

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.

(2) Die Akten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für die Akten der Landschaftsplanung sowie für die Akten zur Aufstellung der in § 17 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Die Akten zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.

(3) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht,

1. soweit sich Akten auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen,
2. soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

(4) Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

§ 11

Gefährdung des Gemeinwohls

Außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 darf die Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

§ 12

Beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft

Soweit die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach den §§ 5 bis 11 nur bezüglich eines Teils einer Akte vorliegen, besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinsichtlich der anderen Aktenteile. Wird Akteneinsicht beantragt, so sind die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen; die Abtrennung kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile erfolgen. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind in der Akte zu vermerken.

Abschnitt 3

Verfahren

§ 13

Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Im Antrag soll die betreffende Akte bezeichnet werden. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die öffentliche Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag schriftlich oder elektronisch bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten.

(2) Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

(3) Aktenauskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

(4) Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Anfertigung von Notizen gestattet.

(5) Auf Verlangen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1. Das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bleibt davon unberührt.

(6) Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein lesbarer Ausdruck und auf Antrag eine elektronische Kopie zu überlassen.

§ 14

Entscheidung, Anhörung der Betroffenen

(1) Über einen Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist unverzüglich zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit und Umfang der Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorauszugehen. Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattgegeben werden kann und Rechte Betroffener nicht berührt sind, so soll bei mündlicher Antragstellung Akteneinsicht oder Aktenauskunft sofort gewährt werden. Bei schriftlicher Antragstellung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass die Akteneinsicht oder Aktenauskunft innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten oder der allgemeinen Dienstzeiten gewährt wird. Wird durch die sofortige Gewährung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Einzelfall die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Stelle beeinträchtigt, so kann ein späterer Termin bestimmt werden.

(2) Kommt die öffentliche Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu der Auffassung, dass der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine schutzwürdigen Be-

lange Betroffener entgegenstehen oder dass der Gewährung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft zwar schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen, das Informationsinteresse aber das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, so hat sie den Betroffenen unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung ist auch den Betroffenen bekannt zu geben. Über den Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der Äußerungsfrist zu entscheiden. Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekannt zu geben ist, erteilt werden. Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Widerspruch einlegen. (3) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

§ 15

Begründungspflicht, Bescheidungsfristen

- (1) Die Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin.
- (2) In der Begründung hat die öffentliche Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, den Antragsteller oder die Antragstellerin über den Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren.
- (3) Im Falle der vollständigen Verweigerung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft hat die Behörde auch zu begründen, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach § 12 erteilt werden kann.
- (4) Lehnt die öffentliche Stelle die Akteneinsicht unter Berufung auf § 9 oder § 10 ab, so hat sie dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Einsichtnahme voraussichtlich erfolgen kann.
- (5) Will die öffentliche Stelle den Antrag zurückweisen, so ist der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nach Absatz 1 zu bescheiden.

§ 16

Kosten

Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft und das Widerspruchsverfahren sind gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17

Veröffentlichungspflichten, Aktenverzeichnisse

- (1) Emissionskataster (§ 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Luftreinhaltepläne (§ 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Abfallwirtschaftspläne (§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), Abwasserbeseitigungspläne (§ 18 a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserbewirtschaftungspläne (§ 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes), die forstliche Rahmenplanung (§ 4 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes) und vergleichbare Pläne sind zu veröffentlichen; Wasserbücher (§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind allgemein zugänglich zu machen.
- (2) Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Verträge nach § 7a sind zu veröffentlichen, soweit die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts oder Aktenauskunftsrechts nach § 7a vorliegen und ein öffentliches Informationsinteresse besteht. Dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

(5) Jede öffentliche Stelle hat Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 allgemein zugänglich zu machen und im Internet zu veröffentlichen.

§ 18

Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Akteneinsicht und Informationszugang wird ein Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht bestellt. Diese Aufgabe wird vom Berliner Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten für das Recht auf Akteneinsicht richten sich nach den §§ 21 und 22 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung "Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" in männlicher oder weiblicher Form.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. In diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse des § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet dem Abgeordnetenhaus entsprechend § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 18 a

Umweltinformationen

(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Entscheidungen einer informationspflichtigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 14 Abs. 3 Anwendung.

(3) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(4) Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 16 findet insoweit Anwendung. Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren nicht erhoben für

1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort,
2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 4 Satz 3 vorliegt. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich neben den Auslagen nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

**Abschnitt 4
Schlussvorschriften**

§ 19

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 20

Änderung des Berliner Pressegesetzes

§ 21

Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin

§ 22

- aufgehoben -

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Verfassungsschutzgesetz Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 32 Akteneinsicht	§ 32 Akteneinsicht
(1) (2) (3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.	(1) (2) (3) Das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführten Akten keine Anwendung.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte	§ 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
(1) ... (2) Die Regelungen der §§ 5 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes gelten entsprechend. (3) (4) Für Nichtbeteiligte gilt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz. (5) § 72 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes uneingeschränkt auch im Planfeststellungsverfahren gelten.	(1) ... (2) Die Regelungen der §§ 11 bis 16 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. (3) (4) Für Nichtbeteiligte gilt das Berliner Transparenzgesetz . (5) § 72 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen des

	Berliner Transparenzgesetzes uneingeschränkt auch im Planfeststellungsverfahren gelten.
--	--

Berliner Datenschutzgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 9 Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses</p> <p>(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht nach § 18 Absatz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit muss über die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Sie oder er muss über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.</p>	<p>§ 9 Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses</p> <p>(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Informationszugang nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit muss über die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Sie oder er muss über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.</p>

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 84 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Tätigkeit der Einrichtungen, Dienste und Gremien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz in der</p>	<p>§ 84 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Tätigkeit der Einrichtungen, Dienste und Gremien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz in der</p>

<p>Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung.</p>
---	--

Archivgesetz des Landes Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Benutzung des Archivgutes (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleiches gilt für Archivgut, das bereits vor der Übergabe an das Landesarchiv Berlin einem Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tatsächlich offen gestanden hat.</p>	<p>§ 8 Benutzung des Archivgutes (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleiches gilt für Archivgut, das bereits vor der Übergabe an das Landesarchiv Berlin einem Informationszugang nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich offen gestanden hat.</p>

Berliner Pressegesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4 Informationsrecht der Presse (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) Die Vorschriften des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Informationsrecht der Presse (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) Die Vorschriften des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes], in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>

Berliner Betriebe-Gesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) Aufgaben der BWB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wasserversorgung Berlins, 2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen, 3. eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) Aufgaben der BWB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wasserversorgung Berlins, 2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen, 3. eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.

Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt für die Tätigkeit der Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Neben diesem Gesetz ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geändert worden ist, anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p>	<p>§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt für die Tätigkeit der Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Neben diesem Gesetz ist das Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p>
<p>§ 33 Ausschluss anderer Akteneinsichts- und Auskunftsrechte</p> <p>Dieses Gesetz ist im Hinblick auf die Akteneinsicht durch Gefangene in die sie betreffenden Gefangenenpersonalakten sowie für Auskünfte an sie aus den sie betreffenden Akten abschließend. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz findet auf Gefangenenpersonalakten keine Anwendung.</p>	<p>§ 33 Ausschluss anderer Akteneinsichts- und Auskunftsrechte</p> <p>Dieses Gesetz ist im Hinblick auf die Akteneinsicht durch Gefangene in die sie betreffenden Gefangenenpersonalakten sowie für Auskünfte an sie aus den sie betreffenden Akten abschließend.</p>

Berliner Stiftungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 11</p> <p>(1... (2) ...</p>	<p>§ 11</p> <p>(1... (2) ... (3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und die Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nicht dem Informationsrecht nach dem Berliner Transparenzgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes].</p>

Berliner Mobilitätsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 37 Aufgaben und Zuständigkeiten für den Radverkehr</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) Das Land Berlin stellt gegenüber dem landeseigenen Unternehmen sicher, dass dieses seine Tätigkeit transparent und nachvollziehbar gestaltet. Entsprechende Tätigkeitsberichte sind im Internet öffentlich auf eine Weise verfügbar zu machen, die einen Zugriff durch internetbasierte Anwendungen ermöglicht. Gleiches gilt für die durch das Unternehmen betreuten Projekte und Maßnahmen, zu denen fortlaufend und aktuell im Internet zu informieren ist. Das landeseigene Unternehmen unterliegt darüber hinaus uneingeschränkt den Vorgaben und Anforderungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.</p>	<p>§ 37 Aufgaben und Zuständigkeiten für den Radverkehr</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) Das Land Berlin stellt gegenüber dem landeseigenen Unternehmen sicher, dass dieses seine Tätigkeit transparent und nachvollziehbar gestaltet. Entsprechende Tätigkeitsberichte sind im Internet öffentlich auf eine Weise verfügbar zu machen, die einen Zugriff durch internetbasierte Anwendungen ermöglicht. Gleiches gilt für die durch das Unternehmen betreuten Projekte und Maßnahmen, zu denen fortlaufend und aktuell im Internet zu informieren ist. Das landeseigene Unternehmen unterliegt darüber hinaus uneingeschränkt den Vorgaben und Anforderungen des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes].</p>

Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Mitwirkungsrechte von anerkannten Tierschutzorganisationen</p> <p>(2) Auf Antrag ist anerkannten Tierschutzorganisationen seitens der zuständigen Behörden über die Anzahl und den jeweiligen Gegenstand einschließlich Geschäftszeichen von in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten, laufenden Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung Auskunft zu erteilen. Hat eine anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 1 erhalten, ist ihr innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren. §§ 5 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom</p>	<p>§ 3 Mitwirkungsrechte von anerkannten Tierschutzorganisationen</p> <p>(2) Auf Antrag ist anerkannten Tierschutzorganisationen seitens der zuständigen Behörden über die Anzahl und den jeweiligen Gegenstand einschließlich Geschäftszeichen von in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten, laufenden Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung Auskunft zu erteilen. Hat eine anerkannte Tierschutzorganisation Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 1 erhalten, ist ihr innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren. §§ §§ 13 bis 18 des Berliner Transparenzgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Transparenzgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.</p>

2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.	
--	--

Gebührenordnung der Verwaltungsakademie

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Nr. 21 Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz</p> <p>Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Nr. 21 Amtshandlungen nach dem Berliner Transparenzgesetz</p> <p>Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Berliner Transparenzgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

vom 27. April 2016 (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 72 und ABl. 2018 Nr. L 127 S. 2)

Artikel 4 (Begriffsbestimmungen)

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Artikel 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)

(1) Personenbezogene Daten müssen

[...]

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umwelthinformationsrichtlinie)

vom 28. Januar 2003 (ABl. Nr. L 41/26)

10. Erwägungsgrund

(10) Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformationen“ sollte dahin gehend präzisiert werden, dass Informationen jeder Form zu folgenden Bereichen erfasst werden: Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen; Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten; außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

2. „Behörde“

a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,

b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen, und

c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Artikel 4 (Ausnahmen)

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen in folgenden Fällen abgelehnt wird:

a) Die gewünschte Information ist nicht bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, vorhanden und wird auch nicht für diese bereitgehalten. In diesem Fall leitet die Behörde, falls ihr bekannt ist, dass die betreffende Information bei einer anderen Behörde vorhanden ist oder für diese bereitgehalten wird, den Antrag möglichst rasch an diese andere Behörde weiter und setzt den Antragsteller hiervon in Kenntnis oder informiert ihn darüber, bei welcher Behörde er diese Informationen ihres Erachtens beantragen kann.

Artikel 6 (Zugang zu den Gerichten)

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller, der der Ansicht ist, sein Antrag auf Zugang zu Informationen sei von einer Behörde nicht beachtet, fälschlicherweise (ganz oder teilweise) abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4 oder 5 bearbeitet worden, Zugang zu einem Verfahren hat, in dessen Rahmen die Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Behörde von dieser oder einer anderen Behörde geprüft oder von einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle auf dem Verwaltungsweg überprüft werden können. Dieses Verfahren muss zügig verlaufen und darf keine oder nur geringe Kosten verursachen.

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
vom 17. November 2003 (ABl. Nr. L 345/90, welche durch die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 26. Juni 2013 (ABl. Nr. L 145/1) geändert wurde

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;
2. „Einrichtung des öffentlichen Rechts“: eine Einrichtung, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nichtgewerblicher Art sind, und
 - b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
 - c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechtsernannt worden sind;
3. „Dokument“
 - a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material);
 - b) einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
4. „Weiterverwendung“ die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar;
5. „personenbezogene Daten“ Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG.

Artikel 5 (Verfügbare Formate)

(1) Öffentliche Stellen stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen — soweit möglich und sinnvoll — in elektronischer Form zur Verfügung. Dies verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen, um dem Antrag nachzukommen, und beinhaltet auch keine Verpflichtung, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit

einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(2) Die öffentlichen Stellen können auf der Grundlage dieser Richtlinie nicht verpflichtet werden, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 19

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Artikel 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schausstellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;

Abgabenordnung (AO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist

§ 30 (Steuergeheimnis)

(1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.

Aktiengesetz (AktG)

vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist

§ 93 (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder)

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 109 (Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse)

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen.

§ 116 (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder)

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 394 (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder)

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen.

§ 395 (Verschwiegenheitspflicht)

(1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

§ 1 (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung)

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

§ 5 (Inhalt des Flächennutzungsplans)

(1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.

§ 8 (Zweck des Bebauungsplans)

(1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

(2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

(3) Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

(4) Ein Bebauungsplan kann aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort, kann ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist.

§ 9 (Inhalt des Bebauungsplans)

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
 - 2a. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;
3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;

4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;
8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;
10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;
12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;
13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;
14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;
15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
16.
 - a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,
 - b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,
 - c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,

d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen;

17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;

18.

a) die Flächen für die Landwirtschaft und

b) Wald;

19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;

20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;

21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;

22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;

23. Gebiete, in denen

a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,

c) bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen;

24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben;

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

(1a) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

(2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder

2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

(2a) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthält. In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgesehen sein.

(2b) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um 1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden

städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.

(2c) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 und für Gebiete nach § 30 in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden.

(3) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden. Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.

(4) Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden.

(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;

2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;

3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

(6) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

(7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.

(8) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.

§ 10 (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans)

(1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

(2) Bebauungspläne nach § 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. § 6 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

§ 10a (Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan; Einstellen in das Internet)

(1) Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

(2) Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sollergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

§ 13 (Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen)

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grundatomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

§ 11 (Landschaftspläne und Grünordnungspläne)

(1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.

(2) Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Grünordnungspläne können aufgestellt werden.

(3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

(4) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsprogrammen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftspläne.

(5) Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung richten sich nach Landesrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist

§ 121 (Anfechtungsfrist)

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem

Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)

vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

§ 37 (Verschwiegenheitspflicht)

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist

§ 43a (Grundpflichten)

(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen. Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat.

§ 76 (Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über

Rechtsanwälte und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das
zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
geändert worden ist

§ 1 (Statistik für Bundeszwecke)

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistikerhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistikanordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

§ 5 (Anordnung von Bundesstatistiken)

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet. Die Rechtsvorschrift soll auch das Informationsbedürfnis der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen sowie Bundesstatistiken hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden für eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren zu ergänzen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schonfestliegender Bundeszwecke erforderlich sein,

2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,

3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bundesstatistiken anzuordnen sowie durch Gesetz angeordnete Bundesstatistiken zu ergänzen, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich ist. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht angeordnet werden, sonstige Bundesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach den Absätzen 2 und 2a angeordneten Bundesstatistiken sowie über die Bundesstatistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Bundesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(5) Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das Gleiche gilt für Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

§ 16 (Geheimhaltung)

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und Amtsträgerinnen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Einwilligung angemessen ist,

2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer Bundesstatistikanordnenden Rechtsvorschrift besteht,

3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefasst und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,

4. Einzelangaben, wenn sie den Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)
vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

§ 15 (Auskunft an den Betroffenen)

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Absatz 1 auffindbar sind.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

§ 1 (Anwendungsbereich)

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthalten.

§ 24 (Untersuchungsgrundsatz)

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.

§ 25 (Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 35 (Begriff des Verwaltungsakts)

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 38 (Zusicherung)

(1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 44, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse § 45 Abs. 1 Nr. 3bis 5 sowie Abs. 2, auf die Rücknahme § 48, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 49 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 54 (Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags)

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 55 (Vergleichsvertrag)

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 56 (Austauschvertrag)

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 36 sein könnte.

§ 57 (Schriftform)

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Formvorgeschrieben ist.

§ 58 (Zustimmung von Dritten und Behörden)

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 59 (Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags)

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Ein Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre;

2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war;

3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mitentsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig wäre;

4. sich die Behörde eine nach § 56 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrags, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 60 (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen)

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nichtzuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

§ 61 (Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung)

(1) Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 unterwerfen. Die Behörde

muss hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes entsprechend anzuwenden, wenn Vertragschließender eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr.1 ist. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2, so ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 62 (Ergänzende Anwendung von Vorschriften)

Soweit sich aus den §§ 54 bis 61 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Umweltinformationsgesetz (UIG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

a) die obersten Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und

b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen

Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder

3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis c verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von

Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 3 (Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen)

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder

2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 6 (Rechtsschutz)

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der

Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 11 (Umweltzustandsbericht)

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Absatz 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

§ 12 (Gebühren und Auslagen)

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Absatz 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Gebühren und Auslagen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. § 9 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 10 und 12 des Bundesgebührengesetzes finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Gebühren- und Auslagenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Sätzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 13 (Überwachung)

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung

dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 14 (Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Handelsgesetzbuch (HGB)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 184 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

§ 8 (Handelsregister)

(1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung "Handelsregister" in den Verkehr gebracht werden.

§ 8a (Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung)

(1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer

Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz elektronisch geführt.

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;

2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Genossenschaftsregistereingereichte Dokumente;

3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Partnerschaftsregistereingereichte Dokumente;

4. Unterlagen der Rechnungslegung nach den §§ 325 und 339 sowie Unterlagen nach § 341w, soweit sie bekannt gemacht wurden;

5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;

6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;

7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagegesetz im Bundesanzeiger, von Bietern, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im Bundesanzeiger;

8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;

9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 4 oder Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird;

10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;

11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung.

(3) Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. die Daten nach Absatz 2 Nr. 4 bis 8 und die nach § 326 Absatz 2 von einer Kleinstkapitalgesellschaft hinterlegten Bilanzen durch den Betreiber des Bundesanzeigers;

2. die Daten nach Absatz 2 Nr. 9 und 10 durch den jeweils Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten.

Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister zur Speicherung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 3 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 15 und 16, die §§ 13, 18 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister gespeicherten Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein. Gleiches gilt für die elektronische Übermittlung von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken nach § 9 Abs. 2, soweit sich der Antrag auf Unterlagen der Rechnungslegung im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 bezieht; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

§ 155 (Grundsatz)

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

§ 156 (Vergabekammern)

(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vergabe von Konzessionen nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen wahr.

(2) Rechte aus § 97 Absatz 6 sowie sonstige Ansprüche gegen Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren

gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.

(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

§ 157 (Besetzung, Unabhängigkeit)

(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Bei der Überprüfung der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 können die Vergabekammern abweichend von Satz 1 auch in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Beisitzern entscheiden.

(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.

(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

§ 21e

(1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oderdauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert werden, so ist ihm, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.

(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 21i Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend.

(9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richterbestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 147

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;

2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;

3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)

Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S.3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist

§ 35 (Sozialgeheimnis)

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur

Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist

§ 25 (Akteneinsicht durch Beteiligte)

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdrückt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

§ 53 (Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags)

(1) Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht.

§ 54 (Vergleichsvertrag)

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

(2) § 53 Abs. 2 gilt im Fall des Absatzes 1 nicht.

§ 55 (Austauschvertrag)

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 32 sein könnte.

(3) § 53 Abs. 2 gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht.

§ 56 (Schriftform)

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Formvorgeschrieben ist.

§ 57 (Zustimmung von Dritten und Behörden)

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 58 (Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags)

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

(2) Ein Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,

2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 42 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,

3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mitentsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 42 rechtswidrig wäre,

4. sich die Behörde eine nach § 55 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrages, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 59 (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen)

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nichtzuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

§ 60 (Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung)

(1) Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2 unterwerfen. Die

Behörde muss hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist § 66 entsprechend anzuwenden. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde, ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 61 (Ergänzende Anwendung von Vorschriften)

Soweit sich aus den §§ 53 bis 60 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzbuches. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG)

vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieses Gesetzes

5. ist maschinenlesbares Format ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leichtidentifizieren, erkennen und extrahieren können,

6. ist offenes Format ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,

7. ist anerkannter, offener Standard ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

§ 3 (Gleichbehandlungsanspruch)

(2) Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die öffentliche Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie vollständig oder in Auszügen elektronisch sowie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zu übermitteln. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466)

§ 1 (Anwendungsbereich)

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung.

(2) Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor.

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Geschäftsgeheimnis eine Information

a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemeinbekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und

c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht;

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

§ 50 (Öffentliche Wasserversorgung)

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

§ 54 (Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung)

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie

2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur

Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

§ 56 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

§ 3 (Begriffsbestimmungen)

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(22) Abfallentsorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist

§ 18 (Pflegesatzverfahren)

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes für das einzelne Krankenhaus zu verhandelnden Pflegesätze werden zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart. Die Landeskrankenhausgesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und der Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen. Die Pflegesatzvereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der Beteiligten nach Satz 3 der Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widerspricht.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Krankenhausträger und

1. Sozialleistungsträger, soweit auf sie allein, oder

2. Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, soweit auf ihre Mitglieder insgesamt im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen mehr als fünf vom Hundert der Belegungs- und Berechnungstage des Krankenhauses entfallen.

(3) Die Vereinbarung soll nur für zukünftige Zeiträume getroffen werden. Der Krankenhausträger hat nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 Satz 1 Nr. 6 die für die Vereinbarung der Budgets und Pflegesätze erforderlichen Unterlagen über Leistungen sowie die Kosten der nicht durch pauschalierte Pflegesätze erfassten Leistungen vorzulegen. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Beteiligten vereinbaren die Höhe der mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte nach § 17b, sofern nicht das Krankenhausentgeltgesetz oder die Bundespflegesatzverordnung eine krankenhausesindividuelle Vereinbarung vorsehen, mit Wirkung für die Vertragsparteien nach Absatz 2.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Pflegesätze oder die Höhe der Entgelte nach Absatz 3 Satz 3 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, so setzt die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest. Die Schiedsstelle kann zur Ermittlung der vergleichbaren Krankenhäuser gemäß § 17 Abs. 5 auch gesondert angerufen werden.

(5) Die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entsprechen; die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen. Gegen die Genehmigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist

§ 63 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus)

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der

Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

§ 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zunehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

§ 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

§ 264 (Subventionsbetrug)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe übersubventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist

§ 15 (Vorsteuerabzug)

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;

3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;

4. die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist;

5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.
Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt.

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

§ 5 (Schutz personenbezogener Daten)

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)

vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist

§ 2 (Geschützte Werke)

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG)

vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist

§ 2 (Erhebungseinheiten)

(1) Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfassen alle genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Nicht einbezogen werden Baumaßnahmen für ausschließlich sonstigen Nutzraum bis zu 350 Kubikmeter Rauminhalt oder bis zu 18.000 Euro veranschlagte Kosten.

§ 3 (Erhebungsmerkmale)

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind

1. Bauherren nach privaten Haushalten, Unternehmen nach Art, öffentliche Bauherren, Organisationen ohne Erwerbscharakter;
2. Monat und Jahr des Zeitpunkts, zu dem die Baumaßnahme nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnen werden darf;
3. Lage des Baugrundstücks nach Gemeinde und Gemeindeteil;

4. Art der Baumaßnahme nach Neubau oder Baumaßnahme an bestehenden Gebäuden;
5. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude nach Art; Wohnfläche und sonstige Nutzfläche; bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen;
6. bei Neubau zusätzlich Zahl der Vollgeschosse, Rauminhalt, konventionelle Bauart oder Fertigteilbau, überwiegend verwendeter Baustoff; Art der Beheizung und vorgesehene Heizenergie; Art der Warmwasserbereitung und hierfür vorgesehene Energie; Anlagen zur Lüftung, Anlagen zur Kühlung sowie Art der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes; bei Wohngebäuden auch der Haustyp;
7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume;
8. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zusätzlich bisheriger Zustand sowie Nutzungsänderung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken;
9. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten
bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017
(BGBl. I S. 2446) geändert worden ist

§ 10 (Inhalt der Eintragung)

- (1) Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, eine inländische Geschäftsanschrift, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Personen der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.
- (2) Enthält der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. Wenn eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekanntgemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.

§ 35a (Angaben auf Geschäftsbriefen)

- (1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens

einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im Übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

§ 3 (Schätzung des Auftragswerts)

(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.

Verwaltungsgerichtsordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

§ 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder

2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. 1995, 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist

Artikel 21

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 33

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Artikel 58

- (4) Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.
- (5) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten oder auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters entscheidet der Senat.

Artikel 85

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.
- (2) Jedem Bezirk wird eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen. Bei der Bemessung der Globalsummen für die Bezirkshaushaltspläne ist ein gerechter Ausgleich unter den Bezirken vorzunehmen. Zum Jahreschluß wird das erwirtschaftete Abschlußergebnis auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.

Artikel 95

- (1) Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.
- (2) Der Rechnungshof wird von dem Präsidenten geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident des Rechnungshofes untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(3) Der Rechnungshof prüft die Rechnungen (Artikel 94) sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins. Er berichtet darüber jährlich dem Abgeordnetenhaus und unterrichtet gleichzeitig den Senat.

(4) Das Abgeordnetenhaus und der Senat können den Rechnungshof ersuchen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten.

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 561), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

§ 6 (Schutz personenbezogener Daten)

(2) Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, wenn die Betroffenen zustimmen oder soweit sich aus einer Akte

1. ergibt, dass

a) die Betroffenen an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind,

b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist,

c) gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind,

d) die Betroffenen Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind,

e) die Betroffenen als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben,

und durch diese Angaben mit Ausnahme von

- Namen,
- Titel, akademischem Grad,
- Geburtsdatum,
- Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung,
- Anschrift,
- Rufnummer

nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden;

2. die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben.

Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)

vom 21. April 2016 (GVBl. 2016, 218) das geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist

§ 1 (Anwendungsbereich)

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 (Akteneinsicht durch Beteiligte)

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. Bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens gilt Satz 1 nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Regelungen der §§ 5 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

(4) Für Nichtbeteiligte gilt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz.

(5) § 72 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes uneingeschränkt auch im Planfeststellungsverfahren gelten.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. 1996, GVBl. 1996, 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist

§ 2 (Gliederung der Berliner Verwaltung)

- (1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
- (2) Die Hauptverwaltung umfaßt die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.
- (3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

§ 28 (Staatsaufsicht)

- (1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.
- (2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die
 - a) auf Landesrecht beruhen oder
 - b) auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
 - c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.
- (3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
- (4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen.
- (5) Wenn und solange die Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.
- (6) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.
- (7) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, so findet § 8 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
vom 29. September 2005 (GVBl. 2005, 495), die zuletzt durch Gesetz vom
14.05.2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist

§ 59 (Grundsatz)

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum bedarf der Genehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 60 bis 62, 76 und 77 Absatz 1 Satz 3 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den §§ 63, 63a, 64, 66 Absatz 3 und § 77 Absatz 3 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei geringfügigen genehmigungsbedürftigen Vorhaben von der Erteilung der Baugenehmigung absehen; die Antragstellerin oder der Antragsteller ist entsprechend zu bescheiden.

§ 63 (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Außer bei Sonderbauten werden geprüft

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,
2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,
3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird sowie
4. die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum.

§ 66 bleibt unberührt.

§ 72 (Baubeginn)

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn nicht verfahrensfreier Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

(2) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist oder die Frist nach § 69 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 abgelaufen ist sowie
2. die bautechnischen Nachweise und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 und

3. die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

(3) Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundrissfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

§ 75 (Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid)

(1) Ist die Erteilung einer Baugenehmigung vorgeschrieben, ist vor Einreichung des Bauantrags auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt zwei Jahre. Die Frist kann auf Antrag zweimal jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. § 58 Absatz 2, §§ 68, 69 Absatz 1 bis 3 und § 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Für ein Bauvorhaben, welches dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 unterfällt, ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn ein planungsrechtlicher Bescheid zu erteilen. Das Vorhaben wird in die Genehmigungsfreistellung nach § 62 übergeleitet, wenn durch diesen Bescheid insgesamt die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 77 (Bauaufsichtliche Zustimmung)

(1) Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer innerhalb einer Behörde für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stelle des Bundes oder eines Landes (Baudienststelle) übertragen ist und

2. die Baudienststelle mindestens mit einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.
Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, außer bei

1. der Beseitigung baulicher Anlagen und

2. Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, die

a) nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder

b) zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen. Die Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung entfällt, wenn

1. keine Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sind oder

2. die Nachbarn, deren öffentlich-rechtlich geschützte Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, dem Vorhaben zustimmen.

Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70 Absatz 3 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 66 bis 74 sinngemäß; eine Prüfung bautechnischer Nachweise findet nicht statt.

(3) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung prüft

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,

2. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird und

3. die beantragten Zulassungen von Abweichungen (§ 67 Absatz 1) von nachbarschützenden Vorschriften.

Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 4 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 70 Absatz 3 bis 6 durch. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Zulassung von Ausnahmen, Befreiungen sowie Abweichungen nach Satz 1 Nummer 3. Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.

(4) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 76 Absatz 2 bis 9 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.

(5) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass Absatz 1 auf Vorhaben Berlins ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG)
vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, 418)

§ 12 (Tätigkeitsbericht)

(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt einen Jahresbericht über ihre oder seine Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen, einschließlich der verhängten Sanktionen und der Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, enthalten kann. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt den Bericht dem Abgeordnetenhaus und dem Senat und macht ihn der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich.

§ 13 (Befugnisse)

(2) Stellt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen zu Zwecken außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber dem Verantwortlichen und fordert diesen zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

(4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beauftragten

1. jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, zu gewähren und

2. alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.

§ 31 (Begriffsbestimmungen)

Es bezeichnen die Begriffe:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG))

in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. 2001, 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist

§ 33 (Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften)

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der nicht-öffentlichen Stellen erlässt die Verfassungsschutzbehörde im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde.

Disziplingesetz (DiszG)

vom 29. Juni 2004 (GVBl. 2004, 263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist

§ 17 (Einleitung von Amts wegen)

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen die Beamtin oder den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit diese oder dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18 (Einleitung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten)

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann bei der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem höheren Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

§ 19 (Ausdehnung und Beschränkung)

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Richtergesetz des Landes Berlin (Berliner Richtergesetz - RiGBln)
vom 9. Juni 2011 (GVBl. 2011, 238)

§ 73 (Geltung des Disziplinargesetzes)

(1) Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Disziplinaranzeige wird von der obersten Dienstbehörde erhoben.

(3) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis verhängt werden.

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln)

in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. 2001, 235), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist

§ 5 (Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde)

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

§ 26 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 31 (Auskunft an den Betroffenen)

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

Landeshaushaltsordnung (LHO)

in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. 2009, 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist

§ 1 (Bedeutung des Haushaltsplans)

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben Berlins im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

§ 2 (Feststellung des Haushaltsplans)

Der Haushaltsplan wird für ein Rechnungsjahr oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 13 Absatz 4) verkündet.

§ 3 (Wirkungen des Haushaltsplans)

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 13 (Einzelplan, Gesamtplan, Gruppierungsplan)

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan. Die Einzelpläne der Bezirke werden zu Bezirkshaushaltsplänen zusammengefasst.

§ 14 (Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan)

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

[...]

3. eine Übersicht über die Stellen,

§ 23 (Zuwendungen)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn Berlin an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Ausführungsvorschrift (AV) zu § 23 in der Fassung vom 22. Oktober 2018

1 Begriff der Zuwendungen

1.1 Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung an den Eintritt eines anderen als in Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlagen zu den Ausführungsvorschriften zu § 44) genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Als zweckgebundener Zuschuss gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.

1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere

1.2.1 Sachleistungen (Nr. 1 zu § 63),

1.2.2 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar

durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,

1.2.3 Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),

1.2.4 Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge

unterliegen (Anlage),

1.2.5 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen und

1.2.6 Geldpreise, Spenden und ähnliche Beträge, die dem Empfänger aus bestimmtem

Anlass, jedoch ohne die Verpflichtung gezahlt werden, sie zur Erfüllung bestimmter

Zwecke zu verwenden.

§ 91 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung)

(1) Der Rechnungshof ist unbeschadet weitergehender rechtlicher Bestimmungen berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von Berlin Ersatz von Aufwendungen erhalten,

[...]

§ 97 (Bemerkungen)

(1) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung von Bedeutung sein kann (Bemerkungen), jährlich für das Abgeordnetenhaus in einem Bericht zusammen, den er dem Abgeordnetenhaus und dem Senat zuleitet.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung und die in den Büchern und Vermögensnachweisen aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,

2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,

3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben,

4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In die Bemerkungen können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

Gesetz über die Statistik im Land Berlin (Landesstatistikgesetz – LStatG)
vom 9. Dezember 1992 (GVBl. 1992, 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

§ 1 (Aufgabe der Statistik)

Die Statistik für Landeszwecke (Landesstatistik) hat die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Landesstatistik werden politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Wirtschaft, öffentliche Hand, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Landesstatistik ist ein wichtiges Hilfsmittel für eine

am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Landesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den Zwecken, die dieses Gesetz oder eine andere eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festlegt.

§ 2 (Begriffe)

(1) Die amtliche Statistik in Berlin umfaßt alle Statistiken von Verwaltungsstellen Berlins und von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Dazu gehören:

[...]

4. Statistiken, die durch Aufbereitung von Daten entstehen, die auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder auf sonstige Weise bei den Verwaltungsstellen Berlins anfallen (Statistiken im Verwaltungsvollzug); dazu gehören insbesondere Geschäfts- und Registerstatistiken.

§ 6 (Anordnung von Landesstatistiken)

(1) Die Landesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Landesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Landesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Landeszwecke erforderlich sein.

2. Die Landesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen.

3. Die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Landesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen 100 000 € innerhalb eines Jahres nicht übersteigen. Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Landesstatistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Der Senat erstattet dem Abgeordnetenhaus alle drei Jahre, erstmals im Jahr 1994, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 8. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Land Berlin entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.

(4) Landesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für Landesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

§ 16 (Geheimhaltung)

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Landesstatistik gemacht worden sind, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Landesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf Verwaltungsstellen Berlins beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer eine Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.
(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Landesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Landesstatistik erforderlich ist.
(3) Für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder darf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Einzelangaben aus Landesstatistiken an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln.
(4) Die Übermittlung von Einzelangaben aus Landesstatistiken an gesetzgebende Körperschaften oder oberste Bundes- oder Landesbehörden ist nur zulässig, soweit dies die eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften zulassen.
(5) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Personalvertretungsgesetz (PersVG)

in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. GVBl. 1994, 337; 1995, 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist

§ 47 (Einberufung)

- (1) Der Personalrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Dienstkräfte verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Landesbeamtengesetz (LBG)

vom 19. März 2009 (GVBl. 2009, 70), das zuletzt durch Gesetz vom 04.03.2020 (GVBl. S. 204) geändert worden ist

§ 46 (Einstweiliger Ruhestand)

(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.

Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchG Bln)

vom 29. Mai 2013 (GVBl. 2013, 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist

§ 9 (Landschaftspläne)

(1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für Teile des Landes Berlin auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen dargestellt oder festgesetzt. Der Landschaftsplan setzt, soweit es erforderlich ist, rechtsverbindlich die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz- einschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und die zur Erreichung der Ziele notwendigen Gebote und Verbote sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände fest. Als Festsetzungen kommen insbesondere in Betracht

1. die Anpflanzung, Entwicklung oder Sicherung von Vegetation, zum Beispiel auf Grünflächen, Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken,
2. die Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen einschließlich der Anpflanzung von Röhricht,
3. die Begrünung und Erschließung der innerstädtischen Kanal- und Flussuferbereiche,
4. die Anlage, Entwicklung oder Sicherung von Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielflächen, Naturerfahrungsräume, Wander-, Rad- und Reitwegen,

5. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten,

6. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds,

7. der Mindestanteil naturwirksamer Maßnahmen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor).

Der Landschaftsplan kann die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz- einschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch darstellen. Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sollen in den Landschaftsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit dies zu seinem Verständnis notwendig oder zweckmäßig ist.

Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE)

vom 22. Mai 1957 (GVBl. 1957, 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist

§ 1 (Sachlicher Geltungsbereich)

(1) Die Verwaltung Berlins hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes Anspruch auf Entrichtung von Gebühren (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) und Beiträgen sowie auf Erstattung von Barauslagen.

§ 3 (Benutzungsgebühren)

(1) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

(2) Die Erhebung der Gebühr setzt voraus, daß die Einrichtung benutzt wird oder benutzt werden kann.

(3) Für nichtrechtsfähige Anstalten, deren Gebühren so zu bemessen sind, daß sie gemäß § 8 Abs. 3 zur Deckung aller Ausgaben ausreichen (Gebührenanstalten), erläßt der Senat durch Rechtsverordnung Satzungen. In den Satzungen ist insbesondere Näheres über den Wirkungsbereich, die Benutzungsverhältnisse, die Lieferungs- oder Leistungsbedingungen und einen etwaigen Anschluß- und Benutzungszwang der Gebührenanstalten zu bestimmen.

§ 6 (Gebühren- und Beitragsordnungen)

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

(2) Die zur Ausführung einer Gebühren- oder Beitragsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit dem Senator für Finanzen.

§ 8 (Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen)

(1) In den Gebühren- und Beitragsordnungen sind die Gebühren und Beiträge unter näherer Bezeichnung der Art und des Inhalts der die Zahlungspflicht begründenden Amtshandlungen oder Anlage im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist eine Gebühr von 5 bis 5 000 Euro festzusetzen. Die Gebühren und Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 6 aufgestellten Grundsätze zu bestimmen. In besonderen Fällen können Ermäßigungen oder Befreiungen zugelassen werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, daß alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

(4) Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Einrichtung für alle Personen oder für einzelne Personengruppen oder sind die Genannten auf die Benutzung der Einrichtung angewiesen oder handelt es sich um Einrichtungen, die vorzugsweise den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung dienen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der dem einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze oder ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren in der Gebührenordnung zulässig.

(5) Die Höhe der Beiträge ist nach den durch die Anlage begründeten Vorteilen zu bemessen.

(6) Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein völkerrechtlicher Vertrag im Einzelnen inhaltlich bestimmte Vorgaben für die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Auslagen enthält, die von diesem Gesetz abweichen, ist die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Auslagen nach Maßgabe dieses Rechtsaktes oder Vertrages zu bestimmen.

Hamburgisches Transparenzgesetz

vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 19, ber. 56) geändert worden ist

§ 3 (Anwendungsbereich)

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9

[...]

7. Ergebnisse der Landesstatistik und Tätigkeitsberichte [...]

§ 4 (Schutz personenbezogener Daten)

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

[...]

5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelte; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen,

§ 5 (Ausnahmen von der Informationspflicht)

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

[...]

4. für Vorgänge der Steuerverwaltung sowie der Innenrevisionen [...]

§ 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 (Einschränkungen der Informationspflicht)

(1) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind:

[...]

2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger [...]

§ 12 (Zugang zur Information)

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG)

vom 16. Mai 2006 (Brem. GBl. 2006, 263), das zuletzt durch Gesetz vom 05. März 2019 (Brem. GBl. S. 55) geändert worden ist

§ 6 (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen)

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

§ 6a (Verträge der Daseinsvorsorge)

(2) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge ist ein Vertrag, den eine Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Zur Daseinsvorsorge gehören insbesondere die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, der öffentliche Personennahverkehr, die Energieversorgung, die Wohnungswirtschaft, die stationäre Krankenversorgung und die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten.